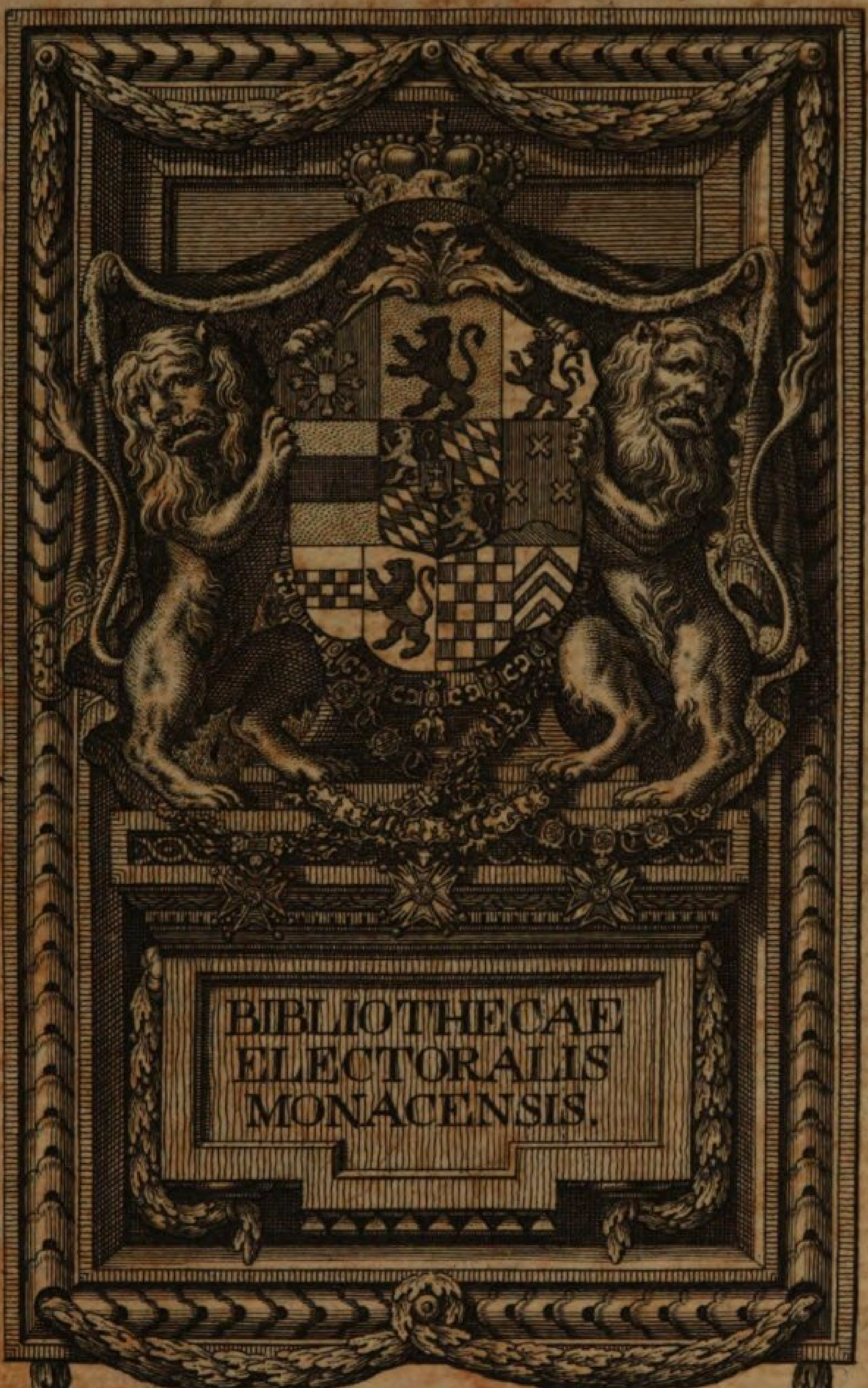

Ch. Wink. del. Söckler sc. 1779.

<36616160590011

<36616160590011

Bayer. Staatsbibliothek

J. publ. germ. 754 - 3

Concepte der Reichskammergerichtsordnung

auf Befehl der jüngsten Visitation entworfen

herausgegeben von

Johann Henrich Christian von Selchow

Königl. Großbritannischem Churfürstl. Braunschw. Lüneburg. Hofrath ordentl. Lehrer der Rechte, und Beysitzer der Juristenfacultät zu Göttingen.

Dritter Theil.

Göttingen,
im Verlag der Wittwe Vandenhoeck.
1782.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Inhalt

des dritten Theils.

Die Titel, wovon der alte Text nicht abgedruckt worden, sind mit * bezeichnet.

E. G. O.		Conc.	Proleg.
1.	1. Von gerichtlicher Audienz: wie und zu welcher Zeit dieselbige gehalten werden soll.	S. 1	585
2.	2.* Von Abwechselung der Audienz ordinariarum und extraordinariarum.	12	
3.	3.* Caussae extraordinariae.	—	
4.	4.* Caussae ordinariae.	—	
5.	5. Wie viel Umfragen in einer jeden gerichtlichen Audienz geschehen sollen.	—	595
6.	6.* Was und wie auf die erste Umfrage auf eröffnete Urtheile gehandelt werden solle.	—	
7.	7.* Was in nouis gehandelt werden soll.	—	
8.	8.* Was in praefixis gehandelt werden soll.	—	
11.	9.* Was Sachen vor den Deputaten nach der gerichtlichen Audienz gehandelt werden sollen.	19	
9. u. 10.	10. Daß die Umfragen ordinariarum und contumaciarum aufgehoben: und welchergestalt den Partheyen zu ihren Handlungen gebührliche Zeit zugelassen und angesetzet werden soll.	—	598

Von Terminen in erster Instanz am kayserl. Cammergericht;
und anfänglich:

C. G. O.		Conc.	Proleg.
12.	11. Von dem ersten Termin: wie und was in demselben gehandelt werden soll. S.	39	610
	12. Von Ladungen, Mandat und andern Processen, wie man die fertigen, reproduciren und darauf erscheinen soll.	55	618
	13.* Von Klaglibellen und Articuln: wie dieselbe in diesem ersten Termine vorgebracht werden sollen.	72	
	14. Von Gewälten und Legitimation der Procuratoren.	73	619
13. u. 14.	15. Von dem zweyten Termin in erster Instanz: wie und was in demselben gehandelt werden soll.	101	629
15.	16. Von dem dritten Termin: und was in demselben gehandelt werden soll.	110	
	17. Von exceptionibus wider die Articul: welchergestalt sie vorgebracht und darauf gehandelt werden soll.	118	
	18. Von Responsionibus, und welchergestalt darauf gehandelt werden soll.	119	
	19. Von Defensionalen und Peremtorialen.	124	

Von dem vierten Termin: auch wie und was in demselben gehandelt werden soll;
und erstlich:

16.	20. Von Commissarien und Commissionen. S.	125	
	21. Von dilationibus probandi: und was sonst ferner in diesem vierten Termin gehandelt werden soll.	159	

17. 22.

Inhalt.

C.G.O.		Conc.	Proleg.
17.	22. Von dem fünften Termin: was in demselben gehandelt werden soll, auch von Production der Urkunden, Instrumenten und anderer Kundschaften.	174	642
18.	23. Von dem sechsten Termin: auch wie und was in demselben auf eingekommene Beweisung gehandelt werden soll.	182	643
19.	24. Von dem siebenten Termin: wie und was in demselben gehandelt werden soll.	190	647
22.	25. Von dem achten Termin: wie und was in demselben gehandelt werden soll.	193	
23.	26. Von mündlichen Beschlüssen: wie und wann dieselben geschehen sollen.	194	651

Von Terminen in Auszügen, so die Hauptsache aufhalten, und nicht gar abschneiden, genannt dilatoriae.

24.	27. Von dem ersten Termin in dilatoriis.	207	655
25.	28. Von dem andern Termin in dilatoriis.	209	
26.	29. Von dem dritten Termin in dilatoriis.	209	

Von Terminen in endlichen Auszügen, genannt peremtoriae.

27.	30. Von dem ersten Termin in endlichen Auszügen.	211	
28.	31. Von dem zweyten Termin in endlichen Auszügen.	211	
29.	32. Von dem dritten und andern nachfolgenden Terminen in endlichen Exceptionen.	212	
30.	33. Von der Gegenklage: wie in derselben procedirt werden soll.	213	662

Von Terminen zweyter Instanz, so von Bey- und Endurtheil an das kayserliche Cammergericht appelliret wird.

Vom ersten Termin in zweyter Instanz: wie und was in demselben gehandelt werden soll.

C. G. O.		Conc.	Proleg.
31.	34. Von Reproduction der Appellationsprocesse und Justification der Formalien.	219	665
	35. Von Einbringung und Publication der Acten.	262	695
	36. Von Appellationslibellen.	269	
	37. Von Inhibition: und wie man auf die Pön derselben klagen soll, und von Attentaten.	273	696
32.	38. Von dem zweyten Termin in der andern Instanz: wie und was in demselbigen gehandelt werden soll.	288	701
33.	39.* Von dem dritten und andern nachfolgenden Terminen in der andern Instanz: wie und was in denselben gehandelt werden soll.	300	
34.	40. Von Nullität- und Nichtigkeitssachen: wie in denselben procedirt und gehandelt werden soll.	301	704
	41. Welchergestalt in Fiscalischen Sachen procediret werden soll.	310	709
	42. Wie in Sachen Mandatorum sine vel cum Clausula procediret werden soll.	320	718
	43. Daß in caussis summariis summarie verfahren werden soll.	352	737
35.	44. Wie auf Supplicationes im Gericht gehandelt werden soll.	356	741
36.	45.* Daß auch in Handlungen, so in der		

Ord:

C. G. O.		Conc.	Proleg.
	Ordnung nicht gemeldet, die bestimmten Termine gehalten werden sollen.	359	
37.	46. Die Termine zu halten bey einer Pön.	360	
38.	47. Von Mässigung der obbestimmten Termine.	361	
39.	48. Wie die nicht gehaltene Termine gebessert, reiteriret und erhohlet werden sollen.	363	
40.	49. Von schriftlichen und mündlichen Vorträgen und Recessen: wie und in was Ordnung dieselben geschehen sollen.	365	743
41.	50. Vom Ungehorsam der erscheinenden Partheyen und verzüglichen Handlungen derselben.	384	744

Von Contumacien und Ungehorsam der nicht erscheinenden Partheyen, und wie in denselben gehandelt werden soll.

C. G. O.		Conc.	Proleg.
42.	51. Von des nicht erscheinenden Klägers Ungehorsam in erster Instanz.	393	
43.	52. Von des nicht erscheinenden Antworters Ungehorsam in erster Instanz.	398	
44.	53. Von des nicht erscheinenden Appellanten Ungehorsam.	404	
45.	54. Von des nicht erscheinenden Appellaten Ungehorsam.	409	
46.	55. Ob der Ungehorsame hernach erschiene, wie es gehalten werden soll.	411	
47.	56. Von Urtheilen: wie und in was Zeit, auch durch wie viele Urtheiler selbige gesprochen und eröfnet werden sollen.	415	761
48.	57. Von Execution und Vollziehung der Urtheile.	421	762

C.G.O.			Conc. Proleg.
49.	58. Erklärung obberührter Articul, auch weitere Fürsehung der Execution des kayserlichen Landfriedens und gesprochener Urtheile.	446	
50.	59. Von den gerichtlichen Kosten, Taxation und Mässigung derselben.	456	789
	60. Von Liquidation der Schäden und Interesse.	468	
51.	61. Daß von Urtheilen des kayserlichen Cammergerichts nicht appelliret oder suppliciret werden möge.	472	
52.	62. Von Restitution wider die Urtheile des Cammergerichts.	473	791
53.	63. Von Revision oder Besichtigung der Acten und gesprochenen Urtheile am kayserlichen Cammergericht, auch Syndicat der Urtheiler, und wie es mit dem allen gehalten werden soll.	484	797
54. 55.	64. Daß der Proceß in andern Fällen, vermöge gemeiner Rechte gehalten werden soll.	514	
	Concursordnung.	516	

Der

Der dritte Theil der kaiserlichen Kammergerichts-Ordnung von dem gerichtlichen Proceß.

Tit. I.

Von gerichtlicher Audienz; wie und zu welcher Zeit dieselbige gehalten werden soll.

Wir ordnen, setzen und wollen, daß vor Kammerrichtern und Beisitzern nun hinführo alle Tage so Gerichtstage seyn werden, jedes Tages Nachmittag in der angesezten Stund, mit geöfneter Thür Gericht und Audienz gehalten: Und nemlich sollen anfänglich die Urteile und Bescheid in einer jeden Audienz, sofern die vorhanden und gemacht, vor Kammerrichter, oder an desselben statt, einem Grafen oder Herrn, als Präsidenten, und dem halben Theil der Beisitzer (wie oben unter dem 21sten Titel des ersten Theils vom Rathsgang der Beisitzer verordnet) eröfnet, und folgends die ordentliche Audienz vor dem Kammerrichter, oder vor einem Grafen oder Herrn, und zweien Beisitzern im Sommer von ein Uhr, in puncto wenn es

sondern jederzeit, wenn gleich einen oder den andern die Ordnung zu receßiren nicht beträfe, bis zu Ende derselben in ihren angewiesenen Schranken bleiben sollen (f).

d) Comm. Decret. de 16ta Jun. & 21. ejusd. 1675.

e) Comm. Decret. de 13tia Novemb. 1711. so auf Begehren damaliger Visitation begriffen worden.

f) Decret. Comm. de 16. Jul. 1723. so noch nicht approbirt, jedoch in consequentiam (e) bleiben dürfte.

§. 3. So soll auch in der Wochen am Samstag fiscalisch Gericht, in dem der Anschlag und anderer, des Reichs bewilligter Hülfe halben gehandelt werden soll, zu Sommerszeit von 7 Uhren bis zu 10. aber im Winter von 8 bis zu 11. gehalten werden, so lang der Fiscal zu handeln. R. A. 1570. §. 49. O. C. 1555. P. 3. Tit. I. §. ult. Mem. jud. Præs. & Assess. 17. May 1572. §. 15.

§. 3. Damit in den Audienzien alles um so richtiger hergehe, und die Partheyen und Sachen desto mehr befördert werden; so befiehlet man den Procuratoren hiemit, daß sie die Ordnung im Receßiren fleißig beobachten, und keiner dem andern, bei Strafe des zu verwerfen seyenden Recesses, darinn fürgreifen sollen. Desgleichen haben sie sich aller Weitläuftigkeit (so, daß kein Receß über drey Linien lang sey) (g) unnötiger Rechtssätzen, sonderlich bey den sogenannten Contradictions-Recessen, wie auch aller undienlichen Submißionen zu müssigen, noch, zu Steckung der etwa bevorstehenden Urteil, einen unbegründeten Receß abzuhalten, sondern vielmehr demjenigen genaue Folge zu leisten, was im R. A. §. 90 & 98. (h) verordnet worden, daß nemlich (i)

g) Comm. Decret. de 13tia Decemb. 1659. §. 6.

h) Allegantur verba h. R. I. N. in seq.

i) Memoriale denen Advocaten und Prokuratoren zuzustellen vom 18ten Decembris 1713. §. 3.

§. 4.

§. 4. Da aber der Fiscal so viele Zeit nicht nothdürftig, sollen die Prokuratoren, von 7 Uhr bis 8 oder auch bis 9. in præfixis handeln und procediren, wie wir denn zu mehrerer Beförderung erst angeregter Handlung in præfixis ordnen und wollen, daß unser Kammerrichter die Anordnung thun, daß auch auf drey Tage in der Woche, als Montags, Mittwochs und Freitags jedes Tages eine Stunde, von 9 bis auf 10. in gedachter Ordnung præfixarum gehandelt werde. Ibid. §. 49. G. B. 28. May 1582. R. A. 1594. §. 58.

§. 4. Wenn von einem Procuratore die Ordnung (weiter) (k) (β2) gehet, und darauf in etlichen wenigen Tagen der angenommene oder präfigirte (γ) Termin zu Ende läuft, auch wohl zu vermuthen ist, daß ihm von der Parthie die nothdürftige Handlung schon vorher, und, an ihn die Ordnung verlassen, zugeschickt, dieselbe aber von ihm allein zu dem Ende hinterhalten worden sey, damit er dadurch einen Vortheil erlangen, oder, anderer Ursachen halber, den Proceß verlängern (δ) und hierinnen von den Procuratoren allerhand Gefährlichkeit zu Verlängerung der Processe gar leicht gebraucht werden können: so soll jeder Procurator, so mit der Handlung gefast, dieselbe nach in währender seiner Ordnung, wenn gleich der Termin noch nicht gar zu Ende gelaufen, bei seinem Eide und Pflichten, einzugeben schuldig seyn, und, da er solches unterlassen, und dessen überwiesen würde, in poenam temere retardetæ litis aus seinem selbst eigenen Säckel zu bezalen verdammt werden (l).

k) Rec. Imp. de 1654. §. 90.

β2) Allhier mögte Deutlichkeit halber, das Wort weiter einzuschalten nötig seyn.

γ) loco präfigirte auf deutsch anberaumte.

δ Würde das Wort möge, den Sinn besser unterscheiden.

l) ibid.

l) ibid. comm. decret. de 30ma Octob. 1655. §. 8. Rec. Visit. de 1713. §. 53.

§. 5. Es mag auch wohl sonsten in berühmten Anschlägen und fiscalischen Sachen in der Wochen einmal oder zwey, wie das jederzeit der Kammerrichter und der Fiscal, oder seine Deputaten vor gut ansehen, und die Nothdurft erfodern wird, Gericht gehalten werden. O.C. 1555. P. 1. tit. 17. §. ult.

§. 5. Gleichergestalt und, weil durch der Procuratoren allzulanges Recessiren, die Audienzien (m) nicht wenig verlängert, und die nun zusammen gezogene Ordnung der Procuratoren der Ursachen gesteckt worden, weil die Procuratoren die darauf gesetzte Strafen, der Geringfügigkeit halber, zum Theil nicht achten, theils auch von den Pedellen nicht ein, auch wohl gar von den Partheyen durch die Procuratoren wieder eingefordert werden; so wollen und verordnen wir, daß inskünftige dem delinquirenden Procuratori vors erstemal eine Mark Silbers, das andere, dritte, vierte, fünfte und sechste mal aber, nach Ermäßigung des Richters, etwa doppelt, oder noch mehr abgefordert, zumalen alle solche Strafen nicht bis zu Publikation der Urteile verschoben, sondern dergleichen lange Recesse von den Notariis und Protonotariis in den Audienzien sogleich notirt, das Protokoll in Consilio alle Tage exhibirt, die verwürkte Strafe gegen die Uebertreter alle Wochen per decreta extrajudicialia angekündiget, und durch die Pedellen, welche hierzu besonders zu beeidigen, alsbald würklich eingezogen werden soll. Würde sich alsdann derselbe Prokurator ferner und mehrmalen betreten, und ihm solche Strafe keine Warnung seyn lassen: auf solchen Fall soll das Arbitrium judicis ruhen, und gegen ihn, als Ungehorsamen, mit würklicher Degradation, auch, nach gestalten Sachen, mit gänzlicher Amotion von seiner Stelle, verfahren, und diese

leztern beyde Strafen gegen denjenigen, welcher die Geldstrafe von seinem Principal wieder einnimmt, und nicht aus seinem selbst eigenen Säckel bezahlt, neben Zurückgebung der also mala fide eingenommenen Geldstrafe, ohne Mittel und unnachläßig, vorgenommen werden.

m) Rec. imp. de 1654. §. 98. Rec. Visit. nov. §. 53.

§. 6. Doch sollen in dem allen ausgeschieden seyn die Feyertäg und andere gebührliche Ferien, so GOtt zu Lob, oder zur Nothdurft der Menschen gebahnet seyn, auf denen kein Gericht gehalten werden soll. ibid. tit. I. §. I. R. A. 1570. §. 46.

§. 6. So viel aber die von den Partheyen an ihre Procuratores ablassende Schreiben betrift, kraft deren etwa um neuen Termin oder Prorogation zu bitten, oder sonst etwas zu handeln wäre: sollen dieselbe in gehöriger Ordnung dem gegentheiligen Sachwalter, quoad passum concernentem, in originali vorgezeigt, und davon ihm hiernächst, auf Verlangen, gleichlautende Abschrift, mit Beisetzung des dati, zugestellt werden; (n 1) und da

§. 7. Das Ansehen dieses höchsten Gerichtes erfodert, daß die Procuratores bey den öffentlichen Audienzien mit gebührender Bescheidenheit einander begegnen; gestalten hierunter, und wie sie die Recesse einrichten sollen, im ersten Theile dieser Kammergerichts-Ordnung Tit. 35. klares Ziel und Maaß vorgeschrieben ist: so wird ihnen auferlegt, sich aller Anzüglichkeiten, und schimpflichen Reden zu enthalten, einiges Getös in audientiis nicht zu verursachen, auch die Gegenrecesse kurz und deutlich zu dictiren, damit die, in den Audienzien sitzende Proto- und Notarii solche wohl verstehen, und richtig aufzeichnen können (n 2). Damit aber

§. 8. In den Recessen der Procuratoren gewiß- und unverbrüchliche gute Ordnung beobachtet werde: so hat

es zwar bey der im J. R. A. §. 88. geschehenen Abstellung der extraordinar- und ordinar- Präfixordnungen, und, daß selbige in eine Ordnung nouarum gezogen werden sollen, sein Verbleiben; (o) Dagegen wird zuerst unserm fiscalischen Prokurator, vermöge der Kammergerichtsordnung de 1555. P. I. Tit. I. §. in den ordentlichen Audienzien. 1) Vor allen Prokuratoren zuerst, und so oft er will, zu handeln erlaubt, auch er, der Audienz bis zu Ende beizuwohnen, angewiesen, und soll der gegentheilige Prokurator, es rufe gleich unser Procurator Fisci in contumaciam an, oder nicht, seine Handlung, wenn er damit gefaßt, auch vor Verlauf des Termins, unerwartet seine Ordnung einzugeben, verbunden seyn (p). Auf diese fiscalische Ordnung folgt

§. 9. Ordo Sententiarum, so oft Urteile abgelesen worden, in welchem, unmittelbar nach deren Anhörung, was sich darauf gebühret, zu handeln, jedoch nichts, als was, vermöge der Ordnung und Reichsabschiede, dahin gehört, zu ziehen, erlaubt wird (q) und nach dieser Ordnung wird sogleich

§. 10. Ordo reproductionis angesezt, in welchem die Procuratores die extrahirten Processe einzuführen, (ε) haben, der Gegenteil aber Innhalts der Ordnung und J. R. A. alsobald darauf zu verfahren, verbunden seyn, sonst aber, was zu dieser Reproduction nicht gehörig, keineswegs einmischen sollen (r). So bald diese Ordnung geendiget ist,

§. 11. Tritt ordo nouarum ein, in welchem neue Sachen, und was zu Anfange (s) derselben gehörig, als nemlich petitio & reproductio citationum, inhibitionum, compulsorialium, mandatorum poenalium s. & cum clausula executorialium, productio mandatorum procuratoriorum, instrumentorum Appellationum, & requisitionis actorum

(ζ) (t)

(ζ) (t) Libellorum, Supplicatorum, actorum, & reproductio eorundem, item rotulorum, examinum, item, wenn der Appellant aus ehehafter Verhinderung und Mangel der Akten weitere Zeit und Frist ad producendum libellum & acta verlangt, und soll sonst weiter keine Handlung eingemischt werden (u). Desgleichen

§. 12. Werden in Pfandungs- und dergleichen (η) Sachen zu Erledigung der Parition und causalium (v) wie auch expensarum, damnorum & interesse designationes, & liquidationes, auch exceptiones darauf (w) und exceptiones dilatoriæ, declinatoriæ, non deuolutionis, desertionis, vorbrachte juramenta calumniæ (x) malitiæ (y) æstimationis (ϑ) in litem (ι) da solche begehrt (κ) und Kammerrichter, Präsidenten und Beisitzer dieselbe zu leisten, nothdürftig erachten werden, in dieser Umfrage nouarum erstattet (z). Eben dahin gehören die Anzeigen purificirter Termine und Nachsuchen weiterer Fristen, und mündliche Submissiones (aa). Was denn

§. 13. Jezt verordneter maßen in diese Umfrage nouarum gezogen und gehörig ist, das sollen die Procuratores, in derselben bey Strafe der Ermäßigung, vorbringen (cc) auch keine andere Handlung in solche Umfrage einmischen, sondern alle andere Recesse, dahin nicht gehörig, unter was Scheine dieselbe eingeführet worden, sollen ohne Unterschied caßiret, verworfen, und abgethan, und die Procuratores mit Strafe nach Ermäßigung belegt werden (dd) doch verordnen wir

§. 14. Daß im Falle judicialiter neue und nothwendige Processe, Commissiones ad perpetuam rei memoriam, Arreste, und andere nothwendige Hilfe, in Ermangelung derer, durch Verweilung der Zeit, die Partheyen in Nachtheil geführet würden, durch Supplicationes in nouis angerufen würde, auch darauf gleichfalls in

nouis förderſamſt gehandelt und unverzüglicher Beſcheid und Hilfe Rechtens mitgetheilet, doch alſo, daß dafern unſer Kammergericht hernach erſähe, daß, unerheblich- und unnothdürftiger Weiſe ſupplicirt, und das angezogene periculum in der Sache nicht gefunden worden, alsdenn der Anwald nach Ermäßigung geſtraft werden ſolle (ee) (λ). Doch

§. 15. Sollen an den Feyertagen und anderen gebührlichen Ferien, die GOtt zu Lobe, oder zu Nothdurft der Menſchen gebahnet (μ) ſind, keine Audienzien gehalten, jedoch ſolche auch nicht anticipiret, noch folgenden Tages deswegen gehalten werden (ff) (ν).

n 1) Memoriale denen Advocaten und Prokuratoren zuzuſtellen, de 18va Decemb. 1713. §. 3.

n 2) ibid. §. 4.

o) Rec. imp. de 1654. §. 88. gemeiner Beſcheid vom 30ſten Octob. 1655.

p) Rec. imp. nov. §. 92. Memorial dem kaiſerlichen Fiſcal zuzuſtellen de 18mâ Decembris 1713. §. 3.

q) Decret. commune de 30ma Oct. 1655. §. 4. & 13. Decemb. 1659. §. 1.

ε) loco extrahirte Proceſſe könnte geſetzt werden, ausgewirkte Gerichtsbriefe.

Weil man, um die verſchiedene Ordines in der Audienz nach deutlicher und ordentlicher Vorſchrift auszudrücken, ſich an die abgebrochene und oft hier nicht ſchickliche Worte der gemeinen Beſcheide nicht binden können: ſo hat man die Formulas connectendi, ſo gut als möglich einrücken müſſen.

Zu dem Worte: einzuführen, würde, nach bisherigem Gerichtsbrauche, hinzuzuſetzen ſeyn: den Appellationseid abzulegen, und die von dem Unterrichter nicht angenommene *Solemnia* zu erſetzen, auch ihren, wegen Beibringung der Akten erſterer Inſtanz, bewieſenen Fleiß zu beſcheinigen.

r) Decret. comm. de 13tia Decemb. 1659.

s) Ord. Cam. de 1555. P. 3. tit. 7. pr.

ζ) Da ſonſt die inſtrumenta adpellationum, & requiſitionis actorum in den Reproduktionstermin gehören: So wird ſich ad notam (t) adj. 1. h. t. bezogen, und für dienlich erachtet,

achtet, ad verbum *actorum* beizusetzen: Wenn die *Procuratores* damit *in causa adpellationis 1mæ ad judicium* verwiesen worden.

t) Weil reproductio adpellationum in ordine reproductionis geschehen muß; So können keine andere Appellationes in ordine nouarum reproduciret werden, als wenn Appellatio secunda erkannt, und ad iudicium causæ adpellationis primæ verwiesen wird.

u) Ord. Cam. de 1555. P. 3. Tit. 7. §. 1.

η) ad verbum dergleichen, würde beizurücken seyn, Arrest oder Verkümmerung und streitiger Possession.

v) Decret. Comm. de 20ma Jun. 1580. Rec. imp. de 1594. §. 54.

w) Des Collegii Bedenken, die Verbesserung des Processes und verglichene Punkten belangend de 1585. §. 4. und zusammen gehalten mit dem Memoriale Visitatorum ad dubia cameralia resoluta de 1586. §. 4.
Rec. Dep. de 1600. §. 136.

x) Rec. Vis. de 1567. §. 3.

y) Rec. Vis. de 1567. §. 3. & de 1568. §. 5.

ϑ) Hier wäre das bekannte *juram. minorationis*, oder *minutionis*, deutsch: Verminderungs= und

ι) *Suppletorium*, *purgatorium*, *ciuile*, *taxatorium*, *editionis*, *manifestationis*, oder auf deutsch: der Erfüllungs= Bürgerlicher= Reinigungs= Ermäßigungs= Eröfnungs= und Ausantwortungseid noch beizufügen.

κ) Ad begehrt, würde, laut des vorhergehenden, *resp.* anerboten, beizusetzen seyn.

z) Bey dem C. O. C. P. 3. Tit. 7. §. 3. Wird bey dieser Stelle auf den Stylum sich bezogen.
Diesem ist aber zuwider, daß die Appellations= juramenta in ordine nouarum geleistet werden.

aa) Resoluta dubia de 1583. dubio 4to verba contracta & clarius, uti videtur expressa.

cc) Decret. com. de 20ma Jun. 1580. & Rec. imp. de 1594. §. 54.

dd) Rec. imp. de 1566. §. 120. & com. decret. de 20ma Febr. 1566.

ee) Rec. imp. de 1566. §. 117. C. O. C. P. 3. Tit. 7. §. 10.

λ) Nach bisherigem Gerichtsbrauche, und, um den unordentlichen Einfällen der Prokuratoren (welche die Ordnung nouarum in einer Audienz nicht betrift) in diese oder andere ordines vorzubeugen, wird hier einzuschalten, unmaßgeblich,

lich, vorgeschlagen: jedoch daß solches Anrufen von dem *Procuratore*; den ein oder andere Ordnung nicht erreicht, anders nicht als *ex spec. gratia*, und nachdem er seinen abzuhaltenden nothwendigen Receß dem vorsitzenden Präsidenten und Beisitzer vor oder in der Audienz zugeschickt, und Erlaubniß, solchen ablesen zu dürfen, erhalten hat, geschehen möge.

μ) Statt gebahnt, würde es, nach alter deutscher Mundart wohl heissen müssen, gebannt. vid. O. C. 1555. P. 3. Tit. 1. §. 1.

ff) Comm. Decret. de 13tia Aug. 1666. §. 1.

ν) Bisher ist gewöhnlich gewesen, daß in den unmittelbar, vor einem Muttergottestage und Marienfest gehaltenen Audienzien ein sogenanntes Surgitur dergestalt gehalten worden, daß nur wenige Recesse abgelesen, und, nach einer halben oder ¾tel Stunde solche beschlossen worden. Ob nun diese Gewohnheit, die in keinem Reichsgesetze gegründet ist, beibehalten werden soll? beruhet auf allerhöchstem, und höchstem Gutbefinden.

Tituli II. Von Abwechselung der Audienzien ordinariarum & extraordinariarum Tit. III. extraordinariæ Tit. IV. causæ ordinariæ Tit. VI. Was und wie auf die erste Umfrage, auf eröffnete Urteile gehandelt soll werden, i. e. de ordine Sent. Tit. VII. was in nouis gehandelt werden soll, (de quibus ad tit. I. supra actum) Tit. VIII. was in præfixis gehandelt werden soll. Tit. IX. Was Sachen vor den Deputirten nach der gerichtlichen Audienz gehandelt werden sollen, fallen durch vorhergehenden Tit. I. völlig aus, und deren Wiederholung würde nur einen Widerspruch mit denselben auf das Papier bringen.

Tit. V.

Wie viel Umfragen in einer jeden gerichtlichen Audienz geschehen sollen.

Wir setzen, ordnen und wollen, daß nun hinfüro in einer jeden gerichtlichen Audienz nach Eröfnung der Urtheile und Bescheide drey Umfragen geschehen sollen: die erste, ob jemand auf die eröfnete Urtheile zu handeln, die andere, ob jemand in neuen Sachen,

chen, in nouis genannt, etwas vorzubringen: die dritte, ob jemand durch Urtheile zu handeln aufgelegt, oder sonst seiner eigenen Bewilligung nach zu handeln schuldig, genannt in præfixis. O. C. de 1555. P. 3. T. 5. §. 1.

§. 1. Und nachdem bisher die Procuratores je zu Zeiten die Ordnung mit Vorbringung ihrer Sachen, in obbestimmten Umfragen nicht gehalten; sondern solche Umfragen unter einander vermischt, und also unordentlich und confus gehandelt, daraus dann nicht kleine Unrichtigkeit, auch Verhinderung der Sachen gefolgt; Solchem vorzukommen, wollen wir, daß hinfürter eine jede Sache in der Umfrage, darein sie gehöret, durch die Procuratores ordentlich gehandelt und vorgetragen, und nicht gestattet werden soll, daß solche Umfragen confundirt, und obgemeldter maßen unordentlich gehandelt werde, derowegen auch die Notarien in Complirung der Protokollen jederzeit darbey, oder in margine verzeichnen sollen, ob der Receß in nouis oder in præfixis gehalten sey. Ibid. §. 2. comm. Decret. de 30. Oct. 1655. §. 5. Consult. 1583. dub. ult.

Tit. V. (nunc Tit. II.)

§. 1.

Nachdem in vorstehendem Titel die Ordnungen des Fiscals, Sententiarum, reproductionis, und nouarum, nochmals bestätiget worden (a) (L) aber bisher die Procuratores je zu Zeiten die Ordnung mit Vorbringung ihrer Sachen in obbestimmten Umfragen nicht gehalten, sondern solche Umfragen unter einander vermischt, und also unordentlich und confus gehandelt, daraus denn nicht kleine Unrichtigkeit auch Verhinderung der Sachen gefolgt; Solchem vorzukommen, wollen wir, daß hinfür eine jede Sache in der Umfrage, darein sie gehöret,

durch

durch die Procuratores ordentlich gehandelt, und vorgetragen, und nicht gestattet werden soll, daß solche Umfragen confundirt, und obgemelter maßen, unordentlich gehandelt werde (b).

a) vid. supra Part. III. Tit. I. §. 9. 10. 11.

b) Wird als unläugbar vorausgesezt, daß je mehr die ordines zusammen gezogen und vermindert werden, desto merklicher der stracke Lauf der Gerechtigkeit befördert werde. Denn es kömmt dabei auf den ordinem nouarum hauptsächlich an, in welchem die Hauptschriften zu den Actis kommen, und die meisten Handlungen der Prokuratoren gewechselt werden, kann also diese Ordnung geschwinde herum eilen; so wird ein jeder Proceß weit mehr beschleuniget, als wenn der Procurator manchmal erst in sechs Wochen ungefähr mit seiner Rechtsnothdurft zu Markte kommen kann. Aus dieser Ursache wurde im

Rec. imp. nov. §. 88.

Der Ordo præfixarum in NB. eine Ordnung nouarum gezogen, und in dem gemeinen Bescheide vom 13ten Merz 1651. §. 1. verordnet: Daß zu mehrerer Beschleunigung auch Gewinnung der Zeit, anstatt der Ordnung præfixarum, alle Sachen, wie die immer genennt werden mögen, in ordine nouarum NB. allein vorgebracht, prosequirt und ausgeführt werden sollen.

Und in dem Decreto comm. vom 30sten October 1655. wurde befohlen; daß die Ordnung nouarum vniuersal, auch ein jeder Prokurator, welcher solche Ordnung an sich hat, in derselben NB. aller seiner Principalen Nothdurft der Gebühr vorzubringen schuldig sey. Da aber nichts desto weniger ordo sententiarum, reproductionis & terminorum daneben beibehalten worden; so will man zwar die Ordnung Sententiarum darum nicht verwerfen, weil selbige sehr selten angefangen wird, und doch zu Zeiten Fälle sich ereignen können, da eine Urteil auf der Stelle besorgt werden muß, als wenn z. E. Kraft Urteils ein Prokurator, der Ordnung sich gebrauchen, das ist, citationem ad reassumendum, oder Frist, zu dem, in gedachten Urteilen auferlegten, Beweise bitten, einen neuen substitutum benennen, eine Urkunde agnosciren oder diffitiren soll. Eben so wenig wollte man die Ordnung reproductionis antasten, weil dieselbe, wegen ihres gesezmässigen Fatalis, sehr genau beobachtet werden muß, die Herbei-

beischaffung der Akten des Unterrichters durch compulsoriales ulteriores befördert, die juramenta adpellationis, nach Ablauf des ordinis, von verschiedenen Prokuratoren auf einmal abgelegt werden; hiedurch aber mehr Zeit, als wenn bald hier bald da ein Prokurator auffsteiget, ad Solium gehet, und alle Handlungen störet, gewonnen wird; auch der Appellat in eben solchem Reproduktionstermin, mit Vollmacht und Exceptionsschrift gefaßt, erscheinen solte.

Aber hingegen ist die Ordnung terminorum vielem Misbrauche unterworfen. Dieselbe muß zwar, weil die genaue Beobachtung der Präjudicialtermine, welches sie alle nach der Ordnung sind

Rec. imp. Nov. §. 97.

sich nicht wohl, bis ordo nouarum in etlichen Wochen herum gelaufen, aussetzen läßt, mithin aus solchem Verschube lauter vergebliche Ungehorsamsbeschuldigungen, und durch deren Widerlegung, vielfache leere Recesse und unnötige Beiurteile, erwachsen würden, in seinem Weesen selbst bleiben; Wenn aber die Prokuratoren viele oder doch gewisse Recesse in einer Audienz ablesen wollen, und in ordine nouarum damit nicht vorkommen können; so werfen sie dieselbe flugs in ordinem terminorum, der in allen Audienzien herumgehet, und der Unterscheid zwischen beiderley Recessen ist mehrenteils so unvermerklich, oder wird so übertüncht, daß der vorsitzende Präsident und Assessor, die Vermischung selten gewahr werden. Die Prokuratoren haben vor einigen Jahren diese Unordnung selbst verabscheut, und sich vereiniget, daß jeder in ordine nouarum 12, und zwar die nötigsten, besonders die Reproduktionsrecesse, in jeder Audienz abhalten, und solchergestalt die Ordnung der Reproduktion von selbst eingehen lassen wolten. Redliche Männer unter ihnen sind noch der Meinung, und meynen, daß mancher Prokurator kaum 3 oder 4 Recesse in jeder Audienz, und zwar in nouis abzuhalten haben mögte, und wenn solche gesetzmäßig, ganz kurz und unverrückt abgelegt würden, ordines nouarum & reproductionis zusammen in den ersten gezogen, und alle reproductiones vor dem Ordine nouarum, und zwar in gebührenden Terminen, verrichtet werden könnten, und auf solche Art würde eine ganze Ordnung weniger seyn, und nach dem §. 1. huius tit. ein neuer §phus des Inhalts einfließen können:

Weil, in Ansehung der Ordnung *terminorum* mancherley Misbräuche, besonders, daß die in die Ordnung *nouarum* gehörigen Recesse, zur Ungebühr, und zu Verlängerung

gerung der Audienzien, in denselben eingeschalten worden, sich hervorgethan, und die Verminderung der Ordnungen, als dem stracken Laufe der Gerechtigkeit diensam und erspießlich, angesehen worden: so wird hiedurch zwar *ordo terminorum* abgestellt, hingegen, damit die angesetzte, angenommene, oder gesetzmäßige Termine desto sorgfältiger beobachtet, oder, widrigen Falles, die Ungehorsams-beschuldigungen, auf der Stelle, oder doch in nächster Audienz, angebracht werden können, zugleich verordnet, daß künftig in der Ordnung *nouarum* alle *Procuratores*, und zwar jeder 12 Recesse, jedoch mittelst der im vorigen Titel anbefohlenen Kürze, und darunter insonderheit die zu der Reproduktion der erkanten, und verkündeten Processen *citationis*, *mandatorum S. & C. C.* und Appellationen gehören, in rechtsgebührender (Tagfahrt) Zeit ablesen, und der citirte Gegenteil entweder in derselben Audienz, oder doch nächstfolgenden, mit nöthiger Vollmacht und Exceptionsschrift unfehlbar erscheinen, und einhalten, oder sofort des Rufens und fernerer Urteil und Strafe des Ungehorsames gewärtig seyn solle.

b) ord. cam. de 1555. Part. III. Tit. 5. §. 2.

§. 2. So soll unser Kammerrichter darob seyn, daß eines jeden Gerichtstag zum wenigsten so viel möglich, auf Urteil in der ersten, und *in nouis* in der andern Umfrage, alle *Procuratores* vom obersten Prokurator herab, bis zu Ende in ihre Ordnung gehöret werden. O. C. de 1555. P. 3. T. 5. §. ult.

(* §. II. novus.) Weil in Ansehung der Ordnung terminorum mancherley Misbräuche, besonders, daß die, in die Ordnung nouarum gehörige, Recesse zur Ungebühr, und zu verlängerung der Audienzen, in denselben eingeschaltet worden, sich hervorgethan, und die Verminderung der Ordnungen, als dem straken Laufe der Gerechtigkeit diensam und erspießlich angesehen worden: so wird hiedurch zwar ordo terminorum abgestellt, hingegen, damit die angesetzte, angenommene, oder gesetzmäßsige Termine desto sorgfältiger beobachtet; oder, widrigen

gen Falles, die Ungehorsamsbeschuldigungen, auf der Stelle, oder doch in nächster Audienz, angebracht werden können, zugleich verordnet, daß künftig in der Ordnung nouarum alle Procuratores, und zwar jeder 12 Recesse, jedoch mittelst der in vorigem Titel anbefohlenen Kürze, und darunter insonderheit die zu der Reproduktion der erkannten und verkündeten Processen citationis, mandatorum S. &c. C. und Appellationen gehören, in rechtsgebührender Zeit ablesen, und der citirte Gegentheil entweder in derselben Audienz, oder doch nächstfolgenden, mit nöthiger Vollmacht und Exceptionsschrift unfehlbar erscheinen und einhalten, oder sofort des Rufens und fernerer Urteil und Strafe des Ungehorsames gewärtig seyn solle.

§. 2. Hingegen auch sie jederzeit zu Anfange ihres Recessirens distincte notiren, und anzeigen sollen, in welcher Ordnung sie handeln wollen (c).

c) com. decret. de 30. Octobr. 1655. §. 5.

§. 3. Und so man in der andern und dritten Umfrage nicht gar herum kommen mögte, daß zum wenigsten in denselben die *Procuratores* zum Theil, obgemelter maßen in ihrer Handlung gehört, und den andern Gerichtstag hernach die Umfrage wieder bei dem Prokurator, an dem die Handlung hiervon geblieben, anfangen, und also herum in der Ordnung bis zum Ende continuirt werde. Ibid. §. eod.

§. 3. Und damit der Kammerrichter wissen möge, an welchem Prokurator, in einer jeden Umfrage, anzufangen, sollen die Protonotarien in ihre Protocolla, an welchem Prokurator jedesmal die Umfrage geblieben, verzeichnen, und solches hernach im Gerichte anzeigen (d).

d) O. C. de 1555. Tit. 5. §. 3.

§. 4. Und damit der Kammerrichter wissen möge, an welchem Prokurator in einer jeden Umfrage anzufangen, sollen die Protonotarii in ihre Protocolla, an welchem Procurator jedesmal die Umfrage blieben, verzeichnen, und solches hernach im Gericht anzeigen. Ibid. §. eod.

§. 4. Als mit Besichtigung der Siegel, Zeichen der Notarien, Hand- und andern Schriften durch die Prokuratoren, im Gerichte viel unnötige und undienliche Handlungen, den Partheien zum Schaden, und zu Verlängerung der Sachen gebraucht worden: so wollen wir, daß solche recognitiones oder diffessiones, bei Strafe der Ordnung, jederzeit in continenti geschehen sollen; da aber erhebliche Bedenken vorhanden, es in seiner nächst eigenen Ordnung zu thun, vorbehalten werden möge, doch daß es alsdann wirklich geschehe. Die erfolgende recognitiones sollen von dem begehrenden Prokurator jedesmalen alsbald & uno verbo acceptirt werden. (e) (β)

§. 5. Wenn die Procuratores anzeigen wollen, daß in anhängenden Sachen ihre Partheien verstorben, oder in gütlicher Handlung stünden, oder vertragen werden, das sollen sie nicht im Gerichte, sondern unter ihnen selbst, oder vor den Deputaten zu thun schuldig seyn. (f) (γ)

e) com. decret. de 12ma Januar. 1660. §. 12.

β) Der §. 2. & 3. des nebenstehenden Concepts ist durch das Procemium Tit. I. h. p. abgethan, und allda eingerükt.

f) ord. cam. de 1555. Part. III. Tit. II. §. 4.

γ) Was hierüber von der Handlung vor den Deputatis in ord. cam. de 1555. P. III. Tit. XI. §. 4. befindlich ist, fiele, Kraft not. (L) h. t. in die ordentliche Audienzien. Aus eben gemeldter Ursache würde, was in gegenwärtigen Titel §. 5. wie auch die Stelle aus Rec. imp. nov. §. 103. von secunda und tertia dilatione oder prorogatione prorogationis, ingleichen §. 6. infra ex R. I. de 1570. §. 98. von Petition und Admission der tutorum & curatorum, wie nicht weniger die

die Bestellung der Caution in Revisionssachen in R. I. N. §. 124. auszulassen, oder in die Ordnung nouarum zu verweisen seyn, weil die Handlungen vor den Deputatis in Abgang gekommen sind. Eben darum fielen auch §. 7. & 8. ganz aus. vid. not. (L) ad tit. 9. seq.

Tit. IX.

Was Sachen vor den Deputaten nach der gerichtlichen Audienz gehandelt werden sollen? (α)

α) Ob zwar das K. Kammergericht in Decret. Comm. de 13. Aug. 1666. §. 2. die Procuratores angewiesen, diejenigen Recesse und Handlungen, so bisher coram deputato vorgetragen worden, ad audientiam einzubringen; so wurde dieser gemeine Bescheid von der hohen Visitation in ihrem Decreto vom 27. Nov. 1713. und dessen Beilage Lit. A. nicht genehmiget, sondern auf Ord. Cam. Part. 3. tit. 11. Memor. Judic. de 1584. §. 9. Rec. Imp. de 1654. §. 38. 94. und 103. sich bezogen, und §. 2. obgedachter gemeiner Bescheid hiernach verstanden; jedannoch in dem Visit. Receß vom 18. Dec. 1713. hernach §. 55. bloß von den Audienzien gehandelt, und von Deputatis zu Anhörung der Recesse nichts mehr erwehnet; von der Zeit an sind letztere nicht mehr niedergesetzet worden, und scheinen auch unnötig; würden annebst bei ihren Verrichtungen viele Zeit vergebens zubringen, und die kostbare Zeit verschwenden; daher deren endliche Abstellung wenigstens unter die Verbesserungen des Justizweesens zu rechnen seyn mögte.

Tit. X.

Daß die Umfrage ordinariarum und contumaciarum aufgehebt, und welchergestalt den Partheien zu ihrer Handlung gebührliche Zeit zugelassen, und angesetzt werden soll.

Obwol vor dieser Zeit noch andere 3 Umfragen über die, so im vorhergehenden 5ten Titel gesetzt, verordnet und im Brauch gewesen: Als nemlich eine in ordinariis genannt, in welcher derjenig, so in Sachen

zu handeln, oder zu beschliessen, zeit der Ordnung genommen, oder erhalten, zu handeln schuldig gewesen, und zwey in contumaciis, eine ob jemand, der in solchem Termino ordinationis, oder ferner erhaltener Zeit nicht gehandelt, Ursachen seiner Nichthandlung vorbringen, oder auf Ursachen beschliessen wolte; die ander ob jemand des Gegentheils Ungehorsam zu beklagen hätte, jedoch dieweil nunmehr anstatt termini ordinationis, der terminus præjudicialis eingeführt, und verordnet, wie hernach folgen wird, in welchen dergleichen Contumacirens nicht vonnöthen, noch Entschuldigen statt hat, als seynd erzehlte 3 Umfragen gefallen, und aufgehebt. O. C. de 1555. P. 3. t. 5. §. 1. ibid. t. 9. §. 1.

Tit. (L) Rubrum repetitur.

Obwol vor dieser Zeit noch andere 3 Umfragen, über die, so im vorhergehenden Titel gesetzt, verordnet, und im Brauche gewesen (a) als nemlich eine in ordinariis genannt, in welcher derjenige, so in Sachen zu handeln, oder zu beschliessen, zeit der Ordnung genommen, oder erhalten, zu handeln schuldig gewesen, und zwei in contumaciis, eine ob jemand, der in solchem termino ordinationis oder ferner erhaltener Zeit nicht gehandelt, Ursachen seiner Nichthandlung vorbringen, oder auf Ursachen beschliessen wolte: die andere, ob jemand des Gegentheiles Ungehorsam zu beklagen hätte; jedoch, dieweil hieraus unzälige Submißionscomplirung der Akten und Protokollen, Relationen, Bescheide, Fristen, Ansuchungen und Restitutiones erwachsen, die Umfragen vermengt, und die Zeit zu ordentlichen Handlungen verzehrt werden (b) und nunmehr anstatt termini ordinationis, der terminus præiudicialis eingeführt und verordnet, wie hernach folgen wird, in welchen dergleichen Contumaci-

rens

rens nicht vonnöthen, noch Entschuldigen statt hat, als sind erzälte 3 Umfragen gefallen, und aufgehebt.

a) Ord. Cam. de 1555. Part. 3. Tit. 5. §. 1.
b) Rec. imp. de 1570. §. 86.

§. 1. Dann als in voriger Unser und des heiligen Reichs Kammergerichtsordnung an mehr Orten versehen gewesen, wo den Prokuratoren Handlung oder sonst Brief, *Instrumenta*, Gewalt oder anderes vorzubringen, durch Urteil und Bescheid auferlegt; oder sie vermöge der Ordnung und gemeiner Rechten solches zu thun schuldig, daß Ihnen alsdenn durch Kammerrichter und Beysitzer alsbald in der Urteil Zeit zu solchem angesetzt; oder sie *tempus seu terminum ordinationis* (welche etwa *in caussis ordinariis* die zwölfte und *in extraordinariis* die sechste Audienz gewesen) darzu haben, und annehmen solten, und im Fall einer in solcher Zeit nicht gehandelt, der Gegenteil solchen seinen Ungehorsam zu beklagen, und er *pro prima vice*, *ad proximam* und auf vorbrachte Ursachen und Entschuldigung seiner Nichthandlung ferner Zeit und Dilation zu bitten, Macht gehabt, dergestalt, daß wo er auch in derselben nicht handelte und auf seines Gegenteils Contumaciren, deswegen keine Entschuldigung vorbrächte, daß er alsdenn in die Straf der Ordnung gefallen seyn, und auf beyder Theile *Submission* der weitern Dilation halben Bescheid ergehe, und so er hierüber noch weiter Dilation und Zeit erhalten, und doch nochmals dieselbe ohne Handlung fürgehen liesse; darneben aber seiner Nichthandlung erhebliche Entschuldigung hätte, daß ihm alsdann Zeit *pro termino finali*, und letztlich nach vielem dergleichen Contumaciren allererst Zeit *sub comminatione soliti præiudicii*, und also *terminus præiudicialis*, durch

richterlichen Bescheid, angesezt werden solte, dadurch aber nicht allein in der Kanzelley und Leserey mit der Registratur und Complirung der Akten und Protocollen, auch im Rath mit Verfassung vieler Bescheiden, sondern auch in der gerichtlichen Audienz grosse Zeit mit geringer Beförderung der Sachen zugebracht worden. Ibid. t. 6. §. 2. & passim tit. seq. Ibid. t. 10. §. 7. seq.

§. 1. Wann dann Kammerrichter und Beisitzer in ihren Bedenken und Dubien ehemals dafür gehalten, daß der terminus finalis aufzuheben, und an dessen statt der terminus præjudicialis geordnet werden soll, und (β) befunden, daß solcher itzt gemeldter terminus prjæudicialis nutz und gut, die gerichtliche Sachen dadurch merklich gefördert, der Proceß abgekürzt, und sowol den Beisitzern und Prokuratoren, als der Kanzellei viele Mühe und Arbeit erspart würde; so ordnen und wollen wir, daß es demnach bei demselben wolbedachten Termino præjudiciali verbleiben, der Terminus ordinationis und finalis samt angeregten beiden Umfragen contumaciarum allerdings gefallen, und abseyn, diesem aber wirklich nachgegangen werden soll, nemlich also, daß ein jeder Prokurator zu jeder seiner Handlung keinen terminum anders begehren, noch von seinem Gegentheile erhalten soll und mag, dann mit gewissem præjudicio (γ) nicht anders, als wenn ihm die Zeit durch den Richter präjudicialiter angesetzt worden wäre, dergestalt, daß auf den Fall der Nichthandlung, und Verfliessung desselben Termins er weder mit Entschuldigung noch Vorbringung seiner Handlung weiter zugelassen oder gehört, sondern in contumaciam desselben Termins und darein gehöriger Handlung verlustigt, das Præjudicium in seine Wirklichkeit kommen, und für purificirt gehalten werden soll (c).

L) Wenn tituli III. IV. VI. VII. VIII. IX. laut Schlusses tituli I. ausgelassen würden: So wäre dieser titulus III.

β) Der

β) Der Deutlichkeit halber würde das Wort, Wir, beizusetzen seyn.

γ) Wollte man das nur überhaupt gedrohete praeiudicium deutlicher bestimmen: so würde post *praeiudicium* folgen: und zugewartendem Nachtheile, daß bei dessen Versäumniß, der Ungehorsame seiner diesmaligen Handlung verlustig seyn solle.

c) Rec. imp. de 1594. §. 51. Mem. jud. Præſ. & Aſſeſſ. 18. Maji 1577. §. 32.

§. 2. Und obwohl hernacher in gemeiner Reichsversammlungen des siebenzigsten und sechs und siebenzigsten Jahrs diese Verordnung beschehen, daß die enthaltene Zeit der Ordnung gleich Anfangs finaliter zu verstehen, und also *Terminus ordinationis*, *terminus finalis* seyn, auch die Prokuratoren die fernere Zeit ohne *Submiſſion præjudicialiter* anzunehmen schuldig seyn solten; so haben sich doch auch hiebey noch allerhand Verzüglichkeiten des Proceß eräuget; derowegen auch Kammerrichter und Beisitzer in ihren hierüber zusammengetragenen und uns fürbrachten Bedenken vor rathsam und nützlich erachtet, daß zu noch mehrer Einziehung und Abkürzung des Proceß, mehr bemeldter *terminus ordinationis* und *finalis*, samt beyden Umfragen *contumaciarum* gar auf zu heben, und an deren statt *terminus præiudicialis*, oder *peremtorius* geordnet werden solte. R. J. 1570. §. 86. R. J. 1576. §. 54. R. V. 19. Maji 1573. §. 3. ſeq. R. J. 1594. §. 51. v. Mem. jud. Præſ. & Aſſeſſ. 18. Maji 1577. §. 32.

§. 2. Demnach auch nunmehr alle termini præiudiciales sind, *quibus lapſis jus parti quæſitum*, *quo ſtante ulterius*, *quaſi re integra procedi nequit* (δ) derowegen auch nicht andere neue Zeit mag gestattet werden, und weil der Gegentheil ein *jus quæſitum* (ε) und præiudicium erlangt, so ihm straks, *& cauſa non plenius cognita* (ζ) nicht wieder mag entzogen werden, mithin die

Prorogationes ohne Bescheinung, etwa nur also: weil ein Bot vermuthlich oder sonder Zweifel unterwegens (η) gar nicht, sondern nur *si constet de diligentia partis principalis* (ϑ) zugelassen, und alle die Recesse, darinnen nach purificirtem Termin, um neuen Termin gebethen wird, ganz überflüßig und vergebens seyn (d).

δ) Statt des Lateins *quibus lapsis*, bis auf *nequit*, würde es jedermann verständlicher seyn, wenn stünde: nach deren Verlauf dem Gegentheile ein erwonnenes Recht anerwachsen, kraft dessen in der Sache gleich, als ob nichts widriges vorgegangen, nicht fortgehandelt werden mag.

ε) loco: ein *jus quæsitum*, germanice: eine erlangte Befugnis.

ζ) *causa non plenius cognita*, poni possit: ohne vollständigere Kenntnis der Sache.

η) Zu diesem ungiltigen Vorwande könnte noch beigefüget werden: oder die angekommene Handlung noch in der Revision, oder zu einiger Abänderung auf kurze Zeit zurückgesendet; oder beide Theile in gütlicher Handlung begriffen seyn.

ϑ) Anstatt des Lateinischen: *Si constet de diligentia partis principalis*, würde es auf deutsch lauten können: im Falle der, von der Principalparthei selbst angewandte, hinlängliche Fleiß glaubhaft gemacht worden.

d) Rec. dep. de Ao. 1600. §. 84. 85.

§. 3. Weil wir dann befunden, daß solcher Weg nuz und gut, die gerichtliche Sachen dadurch merklich gefördert, der Proceß abgekürzt, und so wol den Beysizeren und Prokuratoren als der Kanzelley viel Mühe und Arbeit erspart würde; So ordnen und wollen wir, daß es demnach bey demselben wolbedachten termino præiudiciali verbleiben, der terminus ordinationis und finalis samt angeregten beyden Umfragen contumaciarum allerdings gefallen und abseyn, diesem aber wirklich nachgegangen werden soll; nemlich also, daß ein jeder Prokurator zu jeder seiner Handlung keinen terminum anderst begehren, noch von seinem Gegenteil

genteil erhalten soll und mag, denn mit gewissen Præiudicio, nicht anderst, als wenn ihme die Zeit durch den Richter präiudicialiter angesetzt worden wäre, dergestalt, daß auf den Fall der Nichthandlung, und verfliessung desselben Termins, er weder mit Entschuldigung, noch Vorbringung seiner Handlung weiter zugelassen und gehört; sondern, in contumaciam desselben Termins, und darein gehöriger Handlung verlustigt, das præiudicium in seine Wirklichkeit kommen, und vor purificirt gehalten werden soll.
Ibid. §. 51. Ibid. §. 32. com. Decret. 3. Jun. 1577.

§. 3. Denn was auch (ι) vor Ursachen vorgebracht und bescheinet sind; so können doch selbige der Parthei *citra medium restitutionis causa cognita & auditis partibus* (κ) nichts helfen, sondern solche Recesse und vergebliche Submission sollen, zu Gewinnung der Zeit und Verhütung solcher vergeblichen Submißionen, den Prokuratoren ernstlich hiemit verboten seyn (e).

ι) Das Wort: alsdann würde den folgenden Sphum deutlicher machen.

κ) Die lateinischen Worte: *citra medium restitutionis causa cognita & auditis partibus*, könten auf deutsch lauten: anders als mittelst Einsetzung in vorigen Stand auf satsame Erkundigung und Gehör beider Theile.

e) Rec. dep. de Ao. 1600. §. 85.

§. 4. Diesem nach so sollen die Prokuratoren hinführo pro termino und zu verhütung vieler Submißionen und Bescheid, zugleich pro prima eiusdem prorogatione eine geraume gebührliche Zeit nach Gelegenheit der Sachen, Punkten, Handlung, Ferne und Nähe der Weg und andere Umstände präiudicialiter, wie nächst gemeldt, bitten, und von sich selbsten, bey Straf der Ordnung einander zulassen, und annehmen.
Ibid. & v. M. jud. Præs. & Ass. 14. Maji 1578. §. 16. com. Decret. 28. Maji 1582. R. J. 1594. §. 51. in fine.

§. 4. Damit auch die restitutiones contra lapsum fatalis oder lapsum termini præjudicialis, nicht über viele Jahre oder Monate erst gebethen, und cognitio darüber angestellt, oder darunter Ungleichheiten befunden werden: so haben wir aus wolerwogenem Bedenken geschlossen, daß keinem mehr Zeit *ad petitionem instituendam* (λ) als er zuvor *re adhuc integra* gehabt (μ) nachgegeben und zugelassen seye (f) dabei jedoch die Termine möglichst abzukürzen, und nicht leichtlich mehr als vier Monate zu gestatten (g) und, wenn die Zeit des ablaufenden Termins nicht in Acht genommen, noch von dem gewöhnlichen (ν) præiudicio salvirt worden, solches alsobald zu seiner Wirklichkeit gebracht, und dem Theile, der sich nicht selbst gewachet, zum Schaden gereichen solle (h).

λ) Die lateinischen Worte: *ad petitionem instituendam*, scheinen nicht sehr deutlich, und würden auf deutsch also verständlicher werden: zu Erbittung dieser Wiedereinsetzung in vorigen Stand.

μ) Die Worte, als er zuvor *re integra* gehabt, sind etwas undeutlich. Sie wurden in den Dubiis cam. de 1595. und zwar dubio 69. zuerst vorgebracht, und von sämtlichen Reichscollegiis auch kaiserlichen Commissariis, jedoch ohne weitere Auslegung, und zwar Lit. B. §. 45. mit Beziehung auf die gemeinen Rechte, genehmiget. Jedoch läßt sich aus den Worten des Dubii schliessen, daß zu diesem Suchen der Restitution ein nochmaliger terminus præiudicialis gleich dem Versäumten, gestattet worden; denn so sagt dubium 69. Da restitutio auf ein mehreres nicht kann gerichtet werden, als darinn, und so fern einer revera vernachtheiliget ist, daß daher niemand ad istam petitionem mehr Zeit habe, als er re integra gehabt, und *NB.* verfliessen lassen, damit jura partium nicht lange in suspenso, sondern *NB.* in gewisser Zeit ihren vollkommenen Effect erreichen.

Eine andere Auslegung könnte ungereimt scheinen; denn vor Ablaufe des termini præiudicialis braucht der nachlässige keine Restitution, und nach demselben ist keine res integra mehr, sondern dem Gegentheile sein Jus aus dem Ungehorsam erwachsen.

Nach meiner Einsicht würde der Sinn des Gesetzes durch folgende Worte getroffen werden: **Als ein der verabsäumten Präiudicialfrist gleich langer Aufschub.**

f) Rec. dep. de Ao. 1600. §. 86.

g) Rec. imp. de 1654. §. 84.

ν) Damit das gewöhnliche præiudicium desto genauer festgestellet werde, würde auf, **gewöhnlichen**, beigesetzet werden können: **oben verordneten.**

h) Rec. imp. nov. §. 97.

§. 5. Und sollen sie deren durch sie bewilligter, oder von dem Richter angesetzter Termin halben nicht colludiren, oder nach Verfliessung derselben vor sich selbsten einige Handlung gestatten. com. Decret. 6. Jul. 1579. R. J. 1566. §. 92.

§. 5. Würde dieser aber vor Abfliessung des Präiudicialtermins vigilirt, ein *impedimentum legale* (ξ) allegirt (ο) zugleich probirt (π) (i) oder aber, daß sie dem mandato zum Theil wirklich, und nicht nur mit Worten, sonderlich aber im mandato de solvendo, ein Genüge gethan, und im übrigen noch um fernere Dilation gebethen haben: alsdenn soll noch ein kurzer Termin, und etwa halb so viel Zeit, als der erste in sich begriffen, zu Beweisung der vollkommenen Parition verstattet, (k) aber keine prorogationes prorogationum zu bitten, zugelassen, noch regulariter über einmal keine Prorogation zu bitten, erlaubt seyn. (l)

ξ) *impedimentum legale:* wäre auf deutsch: **rechtsgegründete Hinderung.**

ο) Vor **allegirt:** pon. **angegeben.**

π) Statt probirt könnte, damit hier nicht ein völliger Beweis erfodert würde, substituirt werden: **erwiesen oder doch bescheiniget.**

i) Rec. imp. nov. §. 97.

k) R. J. N. §. 97.

l) R. J. N. §. 103.

§. 6. So sollen auch die Prokuratoren der Zeit halben,

halben, da der Mangel gering, (als da es etwa um 1 oder 2 Monathe zu thun) welcher in der ulteriore prorogatione, im Fall es vonnöthen, erstattet werden kann, unnothwendig nicht disputiren, oder submittiren.
com. Decret. 7. Jul. 1590. §. 1. vis. mem. Advoc. & Proc. de 14. Maji 1578. §. 6.

§. 6. Es sollen in allen Citations- und Appellations-sachen, in denen um Proceß suppliciret werden mögte, jedesmal zugleich *pro præfixione termini legalis utrique parti communis* (ϱ) angehalten, und bei Erkennung der Processe *pro distantia cuiusuis loci* (σ) von eins, zwey, drey oder höchstens vier Monaten im Decreto und bei der Kanzelley in der expedirten Citation (τ) bestimmt werden (m) ob auch gleich in causis auf die Pfandungs, Arrestes oder strittiger Possessions constitutiones Mandati S. C. um einen solchen terminum præiudicialem nicht angesucht zu werden pflegt: so muß doch derselbe ad docendum de paritione längstens auf drey (υ) Monate von dem Kammergerichte Amtswegen angesetzt, und zu fernerer Handlung auf die etwa einkommenden exceptiones sub- & obreptionis beobachtet werden. (n)

ϱ) latina: *pro præfixione termini legalis utrique parti communis*, verti possint: Um Ansetzung eines, beiden Theilen gemeinsamen, Gerichtstages.

σ) *pro distantia cuiusuis loci*, germanum esset: Nach Entlegenheit und Ferne des Aufenthaltes der Partheien.

τ) Statt expedirte Citation, kann gesetzet werden, ausgefertigte Ladung.

m) Decr. com. de 13. Decemb. 1659. §. 4.

υ) Ad verba: drei Monat, dieses scheint, nach dem schleunigen Mandatsproceß, eine lange Zeit zu seyn, welche unmaßgeblich auf zwei Monate abgekürzt werden könte.

n) Nota Blumii ad C. O. C. P. 3. Tit. X. §. 4.

§. 7. Da sie sich aber der Zeit halben aus rechtmäßigen Ursachen nicht vergleichen könnten, und darüber

der submittiren würden, damit sich denn niemand Abkürzung der Zeit oder Uebereilens billig zu beklagen: Wollen wir, daß der Richter in solchen Fällen ebenermassen nach einer jedweden Sachen Wichtigkeit, Grösse und Menge, der einkommenden Handlungen, Ferne des Wegs, und Erwägung anderer Umstände, gute geraume Termin ansetzen, sich auch gleicher Bescheidenheit in Prorogation derselben verhalten solle. R. J. 1594. §. 52.

§. 7. Damit auch hierinnen nichts versehen werde, sondern der ungehorsame sofort gestraft werden möge, so sollen alle Supplicationes pro processibus nicht weniger, als alle andere schriftliche Handlungen, von denen in der Sache dienenden; sonderlich aber am Orte des Gerichtes anwesenden kaiserlichen Kammergerichtes geschwornen Advocaten so wohl als vom Procuratore unterschrieben; oder die Advocati extranei (φ) wenigstens in der Unterschrift der Procuratorum mitbenannt, die nach den im ersten Termin zu übergebenden Exceptionen einbringende Handlungen, nach Masgabe des Deputationsabschiedes von Anno 1600. §. Alldieweil die in der ꝛc. 81. unter keiner anderen Intitulatur als replicarum, duplicarum, und sofort inscribirt, jedoch die Schriftwechselung in causis mandatorum S. C. nicht über die replicas, und in andern Sachen nicht über duplicas inclusiue, es wäre denn, daß der Richter weitere Handlung nöthig befinden, und *per interlocutoriam* (χ) auferlegen oder verstatten würde, extendirt (ψ) sondern in solchen ordnungsmässigen Schriften (ω) *utrinque* alle Nothdurft eingebracht, und darauf submittirt, alles andere aber, was die Zahl der Ordnung übertrift, es seyen schrift- anstatt mündlicher oder Submissiv- Gegenreceß, oder was sonst *sub quacunque alia rubrica* (LL) und unter derselben eingeschoben werden mögten, mit vorbehaltener

Stra-

Strafe, ab actis verworfen, und in judicando nicht attendirt werden, gestalt die Procuratores aller vergeblichen Repetitionen voriger Handlungen, und Submissionen, bei Vermeidung ernstlichen Einsehens, gänzlich sich enthalten sollen; ihnen aber bleibt unverwehrt, ihre *terminos legales*, *præfixos*, *etiam collectos* (ββ) ob sie wollen zu anticipiren, und die ihnen obliegende oder gebührende Handlung vor dem Termin, wenn die Ordnung an sie kömmt, zu übergeben; beinebens aber wird das eigenwillige Prorogationbitten, bei unausbleiblicher harten Strafe, ja denen Proto- und notariis dieselbe ad protocollum zu bringen, verboten, und Prorogation zu bitten, nicht anders als *ex causis iustis & probatis* (γγ) zugelassen. Würde auch schon einiger Befehl (δδ) derentwillen producirt, die *causæ allegatæ* (εε) aber entweder nicht *relevant* (ζζ) befunden, oder wenigstens, bei Einbringung der bevorhabenden Handlung, wie recht nicht probirt, so wird es doch nicht geachtet, sondern terminus nichts destoweniger pro purificato angenommen, und mit vorbehaltener Strafe gegen den begehrenden Prokurator procedirt. (o)

φ) loco: *extranei*, pon. **Auswärtige.**

χ) ad *interloquutoriam*, addatur: **oder ein Decret auf** *suppliciam pro venia triplicandi* **und so ferner judicialiter,** wie solches bisher im Gerichtsbrauche gewesen.

ψ) loco: **extendirt, wäre deutsch: erstreckt.**

ω) Statt: *utrinque*, pon. **Beiderseits.**

LL) Statt: *sub quacunque alia rubrica*, pon. **mit einiger anderer Benennung.**

ββ) *Terminos legales*, *præfixos etiam collectos*, könnte man auf deutsch geben: **gesetzmäßige, angesetzte, genommene, und bewilligte Fristen.**

γγ) Die Worte, *ex causis justis & probatis*, wären deutsch: **aus rechtmäßigen dargethanenen Ursachen.**

δδ) ad **Befehl:** könnte, wegen bisherigen Misbrauches, beigesetzt werden: **oder Hofs-Regierungs- oder Kanzelleischreibens.**

εε) *causæ*

εε) *causæ allegatæ*, auf deutsch: die angezogenen Gründe.

ζζ) *relevant*, wäre deutsch: erheblich.

o) Decret. com. de 13tia Decembr. 1659. §. 4.

§. 8. Darbey dann in Acht genommen werden soll, daß in causis extraordinariis und in andern privilegirten und summarischen Sachen, so nicht wol Verzug leiden können, die Zeit abgekürzt, und etwa nur halb so viel als man sonsten in ordinariis in dergleichen Punkten nach Gestalt der Umstände zuzulassen pflegt, angesezt, und zugelassen werde. V. M. Proc. & Adv. 1581. §. 2. in fin. Arg. Ordin. passim de terminis ordinationis.

§. 8. Eben deswegen sollen die Procuratores der, durch sie bewilligter, oder von dem Richter angesetzten Termine halber, nicht colludiren, oder nach Verfliessung derselben vor sich selbst keine Handlung gestatten; aber auch der Zeit halber, da der Mangel gering, und selbige von einem oder zween Monaten wäre, unnothwendig nicht disputiren, oder submittiren (p).

p) R. J. de 1566. §. 92. decr. com. de 6ta Julii 1579.

§. 9. Und da sie über die cum prorogatione erhaltene Zeit, noch fernerer Prorogation vonnöthen, sollen sie dieselbe ohne Bescheinung erheblicher Ursachen, ob es schon noch intra tempus prioris prorogationis, zu bitten, bey Straf nach Ermäßigung sich enthalten; Und da solches geschähe, und sie hernacher post terminum die Verhinderung gleich bescheinen würden, soll es ihnen doch nicht vortragen, noch in Acht genommen werden. R. V. 19. Maji 1573. §. 6. com. Decret. 20. Jun. 1580. & 28. Maji 1582. R. D. 1600. §. 84.

§. 9. Da aber bei Lebezeiten eines Prokurators, die von ihm erhaltene Zeit schon ganz verflossen, aber ehe

die Handlung oder Ordnung ihn erreicht, derselbe abgehet, wollen wir, weil in solchem Falle vielfältige Verhinderung, *ex mora & interuallo interueniente* (ηη) mit einfallen mögen, daß dem neuen Procuratori noch eine kurze Zeit, darinnen er sich gefaßt machen, und die Handlung zur Hand bringen möge, zu gestatten sey; oder da ein Prokurator, nach beyderseitiger endlichen, oder in einem oder mehreren Punkten geschehenen Submission, abgehen, und ein anderer in dessen Stelle geordnet, und erscheinen würde, von selbigem, so viel vorige Submissiones belangt, keine fernere Zeit gebeten, sondern dieselbe Beschlüsse repetirt, und ihm solches Begehren mit vorbehaltener Strafe abgeschlagen, und auf die geschehene Submissiones, ohne deren Wiederholung die Urteil eröffnet werden solle. (q) Jedoch soll den Prokuratoren die zur Handlung gebethene, erhaltene, oder angesetzte Zeit, wenn gleich der Gegenanwald verstirbt; oder sonst abkömmt, nichts desto weniger laufen, dergestalt, daß sie vor Purification derselben, wenn vom Gegentheile, ein anderer legitimirt ist, in ihrer Ordnung *sub solito præiudicio* (ϑϑ) zu handeln schuldig seyn, und derowegen Zeit eines neuen Termins zu bitten, bei Strafe der Ordnung, sich gänzlich enthalten sollen. (r).

ηη) Der Ausdruck: *ex mora & intervallo interveniente*, liesse sich in das deutsche übertragen: **oder Verzug, der unvermuthet und hernach, sich ereignet.**

q) Dubia cam. de 1595. §. 55. & 56. cum resolut. Adj. A. §. 18. Rec. Dep. de 1600. §. 71.

ϑϑ) *Sub solito præiudicio*, germanice: **bei Vermeidung gewöhnlichen rechtlichen Nachtheiles.**

r) Decr. com. de 7ma Julii 1585.

§. 10. Vielmehr aber sollen die Receß, darinnen post purificatum terminum Zeit pro nouo termino gebeten wird, den Prokuratoren als überflüssig und vergebens hiermit verboten seyn; in Betrachtung der Ge-

genteil per lapsum schon ein jus und præjudicium erlangt, so ihm ohne Mittel der Restitution, causa cognita & auditis partibus nicht wieder mag entzogen werden. Ibid. §. 85. com. Decret. 7. Jul. 1590. §. 1. & 7. Jun. 1636. in princ.

§. 10. Wir wollen auch zu Verhütung alles verzüglichen Aufschubes allen Procuratoribus bei Eid und Pflichten eingebunden haben, daß, wenn einer *inter primum* oder auch *prorogatum terminum* (ϑϑ 2) von den Partheien producta, oder gebührende Handlung bekommen, sie darauf, so bald sie die Ordnung begreift, unerwartet, daß der erhaltene Termin oder Prorogation noch nicht zu Ende gelaufen, handeln, oder der Termin pro purificato gehalten werden soll (s).

ϑϑ 2) Statt *inter primum* oder auch *prorogatum terminum*, wäre der deutsche Ausdruck: innerhalb der ersten oder weiter zugelassenen Frist.

s) Rec. imp. de 1594. §. 54.

§. 11. Da aber bey Lebzeiten eines Prokuratoren, die von ihm erhaltene Zeit schon ganz verflossen, aber ehe die Handlung oder Ordnung ihn erreicht, derselbe abgeht; wollen wir, daß in solchem Fall, alldieweil vielfältige Verhinderung ex mora & interuallo interveniente mit einfallen mögen, dem neuen Prokurator, noch eine kurze Zeit, darin er sich allein gefaßt machen, und die Handlung zu der Hand bringen möge, zuzulassen, und zu gestatten sey. R. D. 1600. §. 72. consult. 1595. dub. 56. vid. supr. P. 1. t. 33. §. 5. Lit. (A)

§. 11. Da auch hinführ ein Prokurator den andern wegen des purificirten Termins contumaciren (*u*) wird; so soll der contumacirende Prokurator, in seinem Anrufen, den Tag, an welchem die Ordnung an seinem Gegentheile gewesen, und er dieselbe ungehandelt vorüber gehen lassen, gleich alsbald anzeigen, und nahmhaft machen (t).

ιι) loco: des purificirten Termins contumaciren, poni possint vernacula: der verlaufenen Zeit Ungehorsams beschuldigen.

t) Rec. vis. 1567. §. 4.

§. 12. Sonsten da ein Prokurator, nachdem hinc inde beschlossen, oder einem oder mehr Punkten submittirt, abgehen, und ein anderer an dessen Stell geordnet, und erscheinen würde; soll derselbige so viel vorige Submissiones belangt, einige fernere Zeit nicht bitten, sondern allein dieselbe Submissiones repetiren, sonsten ihm solch Begehren mit vorbehaltener Straf abgeschlagen, und auf beschehene Submissiones, ohne Wiederholung derselben, die Urteil eröffnet werden. R. dep. 1600. §. 71. consult. 1595. dub. 55.

§. 12. Ferner wollen wir daß die Termini und deren erlangte prorogationes den Prokuratoren und Partheien zum besten, utiliter zu verstehen seyen, also im Falle die Ordnung am lezten Tage der erhaltenen und (κκ) angesetzten Zeit die Prokuratoren nicht erreichen wird, daß sie in nächster ihrer Ordnung hernach ungesäumt die Gebür handeln sollen; (u) welches jedoch nicht *ad petendam prorogationem*, sondern allein *ad agendum* (λλ) verstanden wird, (v) derowegen sollen sie sich der Anzeige, daß sie mit Handlung gefaßt, und in ihrer nächsten Ordnung solche vorzubringen erbietig wären, bei Strafe der Ermäßigung, enthalten (x).

κκ) Statt, und, scheint oder schicklicher zu seyn.

u) Mem. jud. Præs. & Ass. de 20ma Maji 1580. §. 5. Decret. com. de 20ma Jun. 1580.

λλ) Die Worte: nicht *ad petendam prorogationem*, sondern allein *ad agendum*, vermeint man folgender maßen klärer zu machen: zu Erbittung einiger Frist, als welches innerhalb der vorigen geschehen sollen; sondern zu gebührender Handlung.

v) C. O. C. P. 3. Tit. 10. §. 19.

x) Decret. com. de 20ma Jun. 1580. Rec. imp. de 1594. §. 53.

§. 13.

§. 13. Es sollen auch die Procuratores, prorogationes prorogationum vor sich selbst einander nicht zulassen, sondern dieselbe jederzeit zu richterlicher Erkänntnus setzen. R. J. 1594. §. 52. V. M. Adv. & Proc. 20. Maji 1575. §. 10. R. V. 19. Maji 1573. §. 6.

§. 13. Auch soll der gebethene aber widersprochene, und zum Spruch ausgesezte Termin, wenn gleich kein Beiurteil erfolgt, genau beobachtet, und von Zeit der gebethenen Erstrekung angerechnet werden, woferne derselbe durch eine interlocutoriam nicht abgekürzt wird (y).

y) Decret. com. de 7ma Julii & 23. Aug. 1585. reliqua ad C. O. C. P. 3. Tit. 10. allegata aut erronea, aut in mea Winkleri editione non sunt conspicua.

Tentamen contrahendorum §. 21. 22. 23. C. O. C. P. 3. Tit. 10. hic factum est.

§. 14. Da dann Kammerrichter und Referenten die Ursachen zu Erhaltung prorogationis voriger Prorogation nicht glaubwürdig oder argwöhnig erachten würden, mögen sie dieselbe andere Prorogation entweder abschlagen, oder aber dem Anwald seinem Angeben ad proximam etwas bessers indicio aliquo zu bescheinen, auflegen, oder auch je zu Zeiten juramentum, daß sein Angeben die Wahrheit, deferiren. R. V. 19. Maji 1573. §. 6.

§. 14. Und damit alle Disputationes: Wie viel Tage zu einem Monat zu rechnen, vermieden bleiben, so soll man allemal 30 Tage für einen Monat halten (z).

z) Mem. jud. Præs. & Assess. de 1579. §. 11. & Procur. de eod. §. 6.

§. 15. Und damit bey den Partheyen oder den Anwälden nicht Zweifel entstehe, wenn termini und comminationes præjudiciales der Nichthandlung we-

gen purificirt seyn, wie dieselbe zu verstehen, oder was für Poen darunter begriffen sey? So verordnen wir, wann ferner gebetene Prorogation abgeschlagen werden muß, daß die Referenten in solchen Fällen jederzeit das præiudicium ausdrücklich vermelden. V. Mem. jud. Præs. & Assess. 20. Maji 1575. §. 8.

§. 16. Im Fall aber, da die gebetene Prorogation abgeschlagen wird, da noch Zeit vom vorigen Termin zur Handlung übrig, bey dero es der Richter bleiben zu lassen, gemeint, ist nicht nötig, einig præiudicium oder Commination ausdrücklich anzuhangen. Consult. 1583. D. 8.

§. 17. Wir wollen auch zu Verhütung alles verzüglichen Aufschubs, allen und jeden Prokuratoren bey ihren Eyden und Pflichten eingebunden haben, wenn einer inter primum oder auch prorogatum terminum von den Partheyen producta oder gebührende Handlung bekommen, daß sie darauf, so bald sie die Ordnung begreiffet, unangesehen und unerwartet, daß der erhaltene Termin oder Prorogatio noch nicht zu Ende gelaufen, handeln, oder der terminus pro purificato gehalten werden soll. R. J. 1594. §. 54.

§. 18. Da auch hinführo ein Prokurator dem andern von wegen purificirten Termins contumaciren wird, so soll der contumacirende Prokurator in seinem Anrufen den Tag, auf welchen die Ordnung an seinem Gegentheil gewesen, und er dieselbe ungehandelt vorüber gehen lassen, gleich alsbald anzeigen, und nahmhaft machen. R. V. 10. Maji 1567. §. 4.

§. 19. Ferner wollen wir, daß die termini und deroselben erlangte prorogationes den Prokuratoren und Partheyen zum besten utiliter zu verstehen seyn,

also,

also, im Fall die Ordnung am lezten Tag der erhaltenen und angesezten Zeit, die Prokuratoren nicht erreichen wird, daß sie in nächster ihrer Ordnung hernach ungesäumt vor allen andern der Gebühr handeln mögen und sollen, welches sowol in novis als præfixis statt haben, aber doch nicht ad petendam prorogationem, welches allezeit intra terminum beschehen muß, sondern allein ad agendum verstanden werden soll. Derwegen sollen sie sich der Anzeige, daß sie mit Handlung gefaßt, und in ihrer nächsten Ordnung solche vorzubringen erbiethig, hinführo bey Straff nach Ermäßigung gänzlich enthalten. Resol. Dub. 1580. Dub. 2. def. V. Mem. jud. Præf. & Asseff. 20. Maji 1580. §. 5. com. Decret. 20. Jun. 1580. V. M. Adv. & Proc. 1562. §. 12. consult. 1585. Dub. 11. vid. supr. P. 1. t. 12. §. 12. Lit. (F.) & approb. ejusd. per vis. 1586. §. 7. com. Decret. 20. Jun. 1580. R. J. 1594. §. 53.

§. 20. Jedoch soll den Prokuratoren, die zur Handlung gebetene, erhaltene, oder angesezte Zeit, wenn gleich der Gegenanwald unterdessen verstirbt, oder sonsten abkomt, nichts destoweniger laufen, dergestalt, daß sie vor Purification derselben, wann ex aduerso ein anderer legitimirt, in ihrer Ordnung sub solito præjudicio zu handeln schuldig seyn, und derwegen Zeit pro nouo termino zu bitten, bey Straf der Ordnung sich gänzlich enthalten sollen. Com. Decret. 7. Jul. 1585. consult. 1585. Dub. 12.

§. 21. So soll auch hinführo, wenn ratione primi termini submittirt ist, einem jeden Prokuratorn seine selbst zur Handlung begehrte, vom Gegenanwald aber widersprochene Zeit, es wäre gleich auf solche Submißion ratione termini über kurz oder lang, oder etwan vor dessen gänzlichen Verfliessung, gar nicht interloquirt, dannoch alsbald a die habiti recessus an=

laufen, und er von selbigem Tag anzurechnen, zwischen solchem seinem selbst begehrten, oder hernach per sententiam abgekürzten Termin sub solita comminatione præiudiciali zu handeln schuldig seyn. Ibid. dub. 10. Consult. 1583. dub. §. vid. supra P. 1. t. 40. §. 2. Lit. (E) com. Decret. 23. Aug. 1585.

§. 22. Welches ebenermassen in gebetenen, aber widersprochenen Prorogationen statt haben, also, daß im Fall die gebetene prorogirte Zeit schon zu Ende ablief, ehe und zuvor darüber Bescheid erfolgt, der Prokurator innerhalb seiner selbst gebetener Prorogation bey gewöhnlicher Poen und præiudicio zu handeln schuldig seyn soll. V. Mem. Advoc. & Proc. 15. Maji 1577. §. 6.

§. 23. Und soll solche begehrte Zeit der Prorogation mit vorigen ablaufenden prorogirten termino immediate continuirt, und nicht erst von Zeit gehaltenen Receß, oder darüber eröffneten Bescheides angerechnet werden. Consult. 1583. dub. 5. com. Decret. 3. Oct. 1583.

§. 24. Und damit alle Disputationes bey den Prokuratoren, wie viel Tag vor einen Monat zu rechnen, vermieden bleiben; so soll man allemal 30 Tag vor einen Monat halten. V. Mem. jud. Præs. & Assess. 23. Maji 1579. §. 11. vis. Mem. Proc. eod. Anno. §. 6.

Von

Von Terminen in erster Instanz am Kaiserl. Kammergericht; Und anfänglich

Tit. XI.

Von dem ersten Termin, wie und was in demselben gehandelt werden soll.

Auf den ersten Rechtstag in ausgegangener Ladung bestimmt, in Sachen simplicis querelæ, soll der Kläger durch sich selbst, oder seinen vollmächtigen Anwald erscheinen, und erstlich die ausgegangene Ladung, Mandat, oder Proceß mit ihrer Verkündung oder Execution, doch ohne Benennung, daß, der exequirt hat, desgleichen seine Klage, und dann, so er durch einen Anwald erscheinet, einen genugsamen Gewalt, alles sämtlich mit einander mit kurzen Worten vorbringen, und vorlegen. O. C. de 1555. P. 3. t. 13. §. 1.

Tit.

Von dem ersten Termin (α) wie und was in demselben gehandelt werden soll?

Gleichwie die, zum Besten des Justizwesens abgezielte Verordnungen der Cammergerichts-Ordnung von Anno 1555. P. III. Tit. XII. §. Auf den ersten Rechtstag I. und die Reichsabschiede von 1570. §. Demnach sollen 89. und folgende, und von 1594. §. wiewol wir nun 60. seq. nicht verhindern mögen (a), daß viele Zeit, so wohl in puncto libellorum, defensionalen, elisivarticlen, und der responsionum auf dieselbe, als auch in puncto exceptionum und sonst durch allerhand *tergiversationes* (β) unnöthige *repetitiones* (γ) und andere gesuchte Ab- und Umwege vergeblich zugebracht, die Sachen meistentheils, ohne Noth, viele Jahre lang aufgezogen, die

Acta sich dadurch sehr überhäuft, und die Processe sowohl zu der litigirenden Partheien grösten Schaden und Nachteile, als zu dieses höchsten Gerichtes im Reiche merklichen Verkleinfügung gleichsam unsterblich gemacht worden, und einmal nöthig, dergleichen und andere Mängel und Gebrechen nach aller Möglichkeit abzustellen, und die Mittel und Wege, wodurch zanksüchtige Partheien, Advokaten, und Prokuratoren in angeregte Weitläuftigkeit einführen können, abzuschneiden; zumalen aber nicht wohl möglich, alle und jede Umstände bei den Processen und Handlungs-Terminen auf einmal vorzusehen, sondern (δ) deren dießfalls künftig erscheinenden Mängel und deren Verbesserung halber, dem arbitrio judicis (ε) nach Anleitung der Ordnung Part. 2. Tit. 36. und speyerischen Reichsabschiedes Anno 1557. §. 5. ferner nachdem hierbey ꝛc. (ζ) anheim zu geben; so haben wir uns mit Kurfürsten uud Ständen hierinn nachfolgender maßen verglichen, daß (b)

§. 1. Der in mehr Wege bisher misbrauchte modus zu articuliren, und ad articulos zu respondiren, samt allen den bisher nach sich gezogenen Terminen und Anhängen, dabei und darüber, auch beflieſſentlich vorgegangenen unnötigen Disputationen und Ufzüglichkeiten (nur allein die Probatorialen (η) da die Partheien wollen, und wenn es die Nothdurft erfoderet, wie auch die responsiones und Antworten auf dieselben ausgenommen) hinführ gänzlich cassirt und aufgehoben, und hingegen in Sachen simplicis querelæ ein jeder Kläger vor Gericht mit seiner Nothdurft bereit erscheinen, und bei Ausziehung der Processe oder Ladung, seine Klage, oder Libell nicht artikels- sondern allein summarischer Weise (ϑ) darinnen das Factum kurz und *nervose* (ι) jedoch deutlich und distincte, klar, (auch da ihm beliebt, oder der Sachen Weitläuftigkeit und Umstände es erfoderten, punktenwei-

tenweiſe verfaßt und (κ) ausgeführt ſeyn, mit angehängter Concluſion und Bitte, nicht allein den Gegentheil zu citiren, ſondern auch zu condemniren; oder aber neben der Supplication um die Ladung abgeſondert, (gleichwie ſolches judicialiter zu geſchehen) (λ) extraiudicialiter übergeben, und nach erhaltener Citation ſowol dieſelbige, als auch beſagten Libellum, in ſo vielen von unſeres Kaiſerl. und des Reichs-Kammergerichts Leſeren, oder durch die expedirenden Protonotarien vidimirten Copeien, ſo viel der citirten ſeyn werden, durch den Kammerboten, wie üblich und Herkommens (μ) inſinuiren laſſen ſoll, damit der (ν) citirte in dieſem allen ſich wohl erſehen und reiflich bedenken könne, ob er (ξ) diesfalls weichen, oder in dem Proceſſe verfahren wollte, mit der rechtlichen Bedrohung und Anhang, da er Kläger ſolches nicht beilegen würde, daß ihm auch ehender keine Proceſſe erkannt, oder ſo ſie nicht mit überſchickt, der Beklagte zu erſcheinen, und zu antworten nicht ſchuldig ſeyn, weniger wider denſelben in contumaciam procedirt (ο) werden ſolle, oder könne.

§. 2. Beinebens bleibt einem jeden Kläger unverwehrt, ſondern hiemit vergönnt und zugelaſſen, auch in ſeine Willkühr geſtellt, ob er die *probatoria*, um ſein ſelbſt Beſtes willen, zu Beſchleunigung der Sachen, gleich bei Ausziehung der Proceſſe, oder auch in dem erſten Termine, vornemlich, wenn ſie in brieflichen Urkunden beſtünden, mit Produktion und Einführung der Klage einbringen, oder ſich ſonſt in andere Wege zum Beweisthum gefaßt machen, oder ſolches alles dahin, bis der Beklagte mit ſeiner Verantwortung eingekommen, auf den 2ten Termin verſchieben wolle (π). Doch ſoll dasjenige, was ſolchergeſtalt bei Ausziehung der Proceſſe extraiudicialiter eingebracht, mit ſamt der Ladung und Klaglibell gleich-

mäßig authentisirt, dem Beklagten vorher insinuirt und verkündet werden, und hätte darauf der Aktor und Kläger auf den ersten Termin oder Gerichtstag, in ausgegangener Ladung bestimmt, vermittelst genugsamer Legitimation, die verkündete Ladung, Mandat oder Proceß, zusamt dem libello gebührlich und mit kurzen Worten (allermassen in der Ordnung P. 3. t. 13. (ϱ) und Deputationsabschied Anno 1600. §. so seynd auch ꝛc. 97. *in reproductione* auferlegt und befohlen) (σ) gerichtlich einzuführen, auch im Falle, wie oben veranlaßt, er bei Ausziehung der Processe seine briefliche *Documenta*, oder andere Probatorien, damit er die vorgemeldte Klagpunkten zu beweisen vorhabens, beigelegt hätte, oder noch in diesem ersten Termin vorlegen wollte, dieselbe allezumal, anstatt des Beweises zu wiederholen, und der Documenten *Recognition* zu bitten, doch sonst ihm, da er keine *probatoria* beigelegt, die Reproduktion der Citation und Einführung der Klage obbesagter Gestalt zu Werk zu richten, unbenommen, (τ) (c).

§. 3. Würde hierauf nun der Citirte, dem in allweg ein geraumer, und nach Gestalt der Sachen und Entlegenheit des Ortes, bequemlicher Termin, nach Ermässigung des Richters, von dem Tage der geschehenen Insinuation, wenigst auf sechzig Tage anzusetzen, nicht alsobald in solchem Termine erscheinen, und also der Kläger gegen ihn in contumaciam zu procediren gedrungen; so verbleibt es bei der Ordnung und bisherigen üblichen Gerichtsbrauche, daß, wenn das Rufen erkannt, dem Kläger nach Verfliessung der sechs *juridicarum* (υ) zugelassen seyn solle, gegen den ungehorsamen und nicht erscheinenden Antworter in contumaciam (jedoch mit hinführiger Aufhebung der bisherigen gebräuchlichen zween Wegen entweder auf die Poen der Acht, oder Immission

ex

ex primo vel secundo decreto zu procediren) in der Hauptsache ordentlicher Weise, nach Belieben (allermassen in der Ordnung P. 3. t. 43. §. Wo aber ꝛc. 4. versehen worden) (φ) zu verfahren (d).

§. 4. Es sollen auch hinführ in den Sachen, worinn Rufen gebethen, die Acta also gleich aus der Leserei zur Kanzlei geliefert, daselbst die protocolla complirt, (χ) zu den Bescheidtisch-Sachen gelegt, (ψ) und neben andern daselbst hingehörigen Sachen alle Tage expedirt werden. Wenn nun der Kläger seiner Seits in Termino reproductionis obigem allem ein Genügen geleistet haben wird; so soll der Citirte und Beklagte ebenmäßig *in primo hoc termino* (ω) erscheinen, (und weil er sich aus der Ladung und beigefügtem Libello (αα) auch einverleibter Gehalt der Aktion auf die Sache unter währendem Erscheinungstermin genugsam bedenken, auch seinem Anwalde Bericht und Handlung zustellen können) in diesem (ββ) Termin auf die Klagen mit hinführiger Verwerfung und Abschneidung des Weges der peremtorialien, elisiv-additional- und anderer waserlei Artikeln, nur allein die Probatorialien ausgenommen, kurz, nervose, und deutlich, auch unterschiedlich und klar (γγ) ob und worinn das Factum anders, als vom Kläger vorgebracht, und wie es sich eigentlich verhalte, specifice und auf jeden Punkten (δδ) mit allen seinen Umständen anzeigen, wie auch, was er dabei dilatorie oder peremtorie einzuwenden haben mögte, alles auf einmal, bei Strafe der Präclusion (εε) einbringen, wie nicht weniger, wann die *probatoria* selbsten mit insinuirt wären, (ζζ) auf dieselbige mit seiner Nothdurft gleichfalls verfahren, und solches kraft des im Jahre 1570. in unserer und des Heil. Reichsstadt Speyer aufgerichteten Abschiedes §. Demnach sollen ꝛc. 89. *seq.* (ηη) ungeachtet was daran in dem Anno 1594. nachgefolgtem

folgtem Reichsreceß §. Wiewohl wir nun ꝛc. 60. *usque* 64. geändert und renovirt seyn mögte (ϑϑ) doch hievon die declinatorien fori wie hernach §. (ιι) zu sehen, ausgeschieden. (e) Wäre es denn

§. 5. Daß die Sache dermaßen wichtig, umschweif- und weitläuftig angesehen und befunden würde, daß dem Citirten über alle angewendete Mühe und Fleiß, mit hauptsächlicher Handlung fertig zu erscheinen, unmöglich gefallen, soll ihm solches *coram deputatis* (κκ) zu entschuldigen, und *prorogationem termini* (λλ) doch ohne Gefährde zu bitten erlaubt; hingegen derselbe die Ursachen solcher Prorogation, nach (μμ) Erkenntniß des Richters (νν) eidlich zu betheuren, erbietig, und gefaßt seyn (ξξ). Nichts destoweniger aber, sowohl in diesem Falle, als insgemein, soll ein jeder Beklagter und Antworter, wenn er verzügliche, oder andere dergleichen exceptiones vorzunehmen (οο) hätte, dieselbe auf diesem ersten Termin, præcise alle sämtlich mit einander, in Schriften oder mündlich, jedoch der Ordnung gemäß, vorbringen, mit dem Anhange, so jemands deren eine oder mehr, oder sie alle unterlassen würde, daß ihm hernach der Weg, solches zu thun, oder vorzubringen, benommen seyn, auch darauf ferneres geschehen soll, was recht und in der Ordnung P. 3. t. 24. und dem Reichsabschiede de Anno 1594. §. in Appellationssachen aber ꝛc. 64. verſ. doch mit dieser ꝛc. verordnet ist. (ππ) Hätte denn (f)

§. 6. Der Kläger, zu Beschleunigung seiner Sachen, seine habende Documenta, Beweisthümer, Urkunden, und Instrumenta, Verträge, letzte Willensverordnungen, oder andere probatoria (ϱϱ) in Extrahirung der Processe beigelegt, also, daß sie mit der Klage dem Citirten *in vidimata copia* (σσ) zugebracht und intimiret

werden

werden mögen, ſo ſoll der Antworter auf dieſelbe in dieſem erſten Termine ſeine Nothdurft zu verhandeln (ττ) (g) ſchuldig ſeyn, (doch daß ihm oblauts der terminus nach Geſtalt der Sachen und Entſeſſenheit der Perſonen, nach Ermäſſigung des Richters, geraumlich geſetzt werde;) wo aber nicht, und der Kläger ſolche erſt an dieſem erſten Gerichtstage einbrächte, wäre dem Beklagten unverwehrt, Abſchriften und Zeit, darauf zu handeln, zu begehren, jedoch daß er nichts deſtoweniger, auf den Libell, wie oben ſteht, antworte, auch *in puncto recognitionis*, auf des Klägers Erfodern, ſich der Gebühr, *recognoſcendo*, *vel diffitendo*, unter gewöhnlichem Präiudiz (υυ) und Strafe des Prokuratorn vernehmen laſſe. (φφ) (h) Und hat

§. 7. Der Beklagte in dem erſten Termine, wenn ſchon aufzügliche Exceptiones eingebracht würden, *pro arbitrio judicis* (χχ) deren ungeachtet, (mit Vorbehalt, was nächſt oben (ψψ) §. von den Declinatorien erwehnt) auch mit ſeiner Eventual hauptſächlichen Handlung zu verfahren, ſo ihm jedoch, wenn die exceptiones erheblich befunden werden ſolten, ganz unnachtheilig ſeyn; zumal über die Declinatorien wenn ſie einkommen, förderiſt geſprochen, und der Beklagte in ſolchem Falle, vor Erörterung des puncti competentiæ fori, ſich in der Hauptſache einzulaſſen nicht verbunden; hingegen wenn die Unerheblichkeit der vorgebrachten verzüglichen Einrede ſo weit befunden würde, daß ſie allein zu vorſetzlich- und muthwilligem Aufſchube der Sachen eingewendet worden, alsdenn derſelbe Beklagte in etliche Mark Silber oder Gold, nach Beſchaffenheit der Perſonen und Sachen, auf Ermäßigung des Richters, condemniret, und denn mit der Hauptſache fürderlich verfahren werden ſoll. (i) Weil aber die Beſchleunigung der Probationen von den

Ar-

Articulis, und den auf dieselbe, vermittelst des Eides *dandorum et respondendorum* geschehenen Antworten dependirt (ωω): so wird der Gebrauch solcher Artikel und Antwortungen, doch nicht, wie bisher, ohne Unterschied; sondern allein auf die, aus dem Klaglibello gezogenen, Probatorialartikel, daran der Sache Substanz und Hauptwesen hänget, und zwar ohne Verstattung sonderer Terminen, wie auch mit Abschneidung der Peremtorialien, *elisiv*, und additionalien, den Partheien, so es begehren werden, vorbehalten; das vergebliche Disputiren aber über die *responsiones* gänzlich abgestellt, wie dann auch dem Richter das *arbitrium*, auf ein oder den andern, oder auf alle Punkten, die Antworten in jedem Theile des Gerichtes zu erfodern, frey und unbenommen bleibt. (ααα) (k) Sodann sollen

§. 8. Im übrigen die Procuratores ihre Gewält und Legitimationes in diesem ersten Termin, vermöge der Ordnung (βββ) und Deputationsabschiedes de Anno 1600. §. wenigers nicht ꝛc. 68. (l) zu beiden Theilen sub præjudicio richtig einbringen, oder darüber caviren, (m) jedoch daß in allen solchen Sachen, darinnen *periculum damni irreparabilis, vel annullationis sententiæ* (γγγ) vorhanden, hinführ cautiones nicht gestattet; sondern in contumaciam alsbald procedirt, oder in gar kurze Zeit, doch nach Gelegenheit der nahe, oder weit entsessenen Partheien ad veram legitimationem (welche in primo termino hätte geschehen sollen) sub comminatione proclamatis angesetzt werden, die Citirten aber ausser vorstehendem Falle, nur auf ein, zwei oder höchstens drei Monate de rato caviren sollen. (n) Immaßen nun

§. 9. Der Beklagte hier oben §.   angewiesen ist, auf jeden Punkt, wie sich das Factum verhält, seine Anzeige

zeige zu thun; alſo ſollen die Procuratores bei ihrer Partheien Advocaten es dahin zu richten, auch von dieſen keine andere Schriften, als in welchen der, in dem Libell einmal gebrauchten Ordnung der Materien nachgegangen worden, annehmen; wobei jedoch der Beklagte die in ſeiner Exceptionsſchrift mit eingeführte exceptiones dilatorias voranſetzen, und der Gegentheil ſolche Ordnung auch beobachten, und auf gleiche Weiſe den ganzen Proceß fortſetzen ſollen, bei Vermeidung unnachläßiger Strafe (o).

α) Addatur rubrica ad termin. in cauſis ſimplicis querelæ; Weil dieſer Zuſatz nöthig ſcheint, um dieſen Titel von dem Titel 34. P. 3. von Terminen zwoter Inſtanz zu unterſcheiden, und weil der ganze Text ſolche genauere Beſtimmung erfodert.

a) Zu dem §pho 34. des Reichsabſchiedes de 1654. womit dieſer Titel anzufangen iſt, mußte ein ſchicklicher Eingang gemacht werden. Dieſes hat man aus dem Reichsabſchiede de 1594. §. 59. & 60. und des Kammergerichtes Gutachten vom 16/26 Aug. 1644. §. Wiewolen faſt &c. bei Londorp Act. pub. Tom. 6. Lib. 5. n. 103. auch allgemeinen Reichsgutachten dict. 10/20 1653. §. dieſemnächſt &c. in Meiers Reichstagshandlungen Tom. 2. lib. 12. §. 3. n. 2. pag. 427. ergänzen müſſen.

β) Statt *tergiverſationis*, wäre deutſch: **verſchleifen.**

γ) Similiter Statt *repetitiones*, wäre zu ſetzen: **Wiederholungen.**

δ) Des Zuſammenhanges halber dürfte ad verbum, **ſondern**, einzuſchalten ſeyn: **nothdürftig geweſen.**

ε) Arbitrio judicis, wäre auf deutſch: **dem richterlichen Ermeſſen.**

ζ) In hiſce legibus Imperii cameræ, ut ordinationem iſtam in proceſſualibus declarare, emendare, vel alias providere queat, neceſſitate urgente, indulgetur, in aliis vero deciſivis & circa conſtitutiones imperii dubiis caſibus, ſi in pleno deſuper conveniri nequeat, cauſa ad cæſaream Maieſtatem & Status imperii per D. Electorem Moguntinum referatur, Sanctio editur, quæ autem ad part. 2. tit. 38. C. O. C. remittenda videtur.

b) R. J. de 1654. §. 34.

η) Die

η) Dieses würde deutlicher werden, wenn man *articulos* zu: Probatorialen, setzte.

ϑ) Siehet man diesen Reichsabschied §. 34. genau an, so werden von Abschaffung der Artikeln ausdrücklich die Probatorialien NB. da die Partheien wollen, und wenn es die Nothdurft erfodert, wie auch die responsiones und Antworten auf dieselben ausgenommen, mithin nach der Partheien Willkühr beibehalten, wie auch, da es dem Kläger beliebet, oder der Sachen Weitläuftigkeit es erfoderet, den libellum punktenweis zu verfassen, freigestellt.

Fragt man nun, warum unsere heutigen acta so ungeheuer groß werden: so sind gemeiniglich die weitläuftigen libelli sowohl simplicis querelæ, als adpellationis der Anfang und die Ursache davon: So solte die gedruckt-etliche Alphabet starke Securis ad radicem der kurcöllnische libellus gegen die Stadt Cölln seyn, und manchem libello werden deductiones in impresso von 2 bis 300. paginis beigelegt. Eine weitschichtige Klagschrift ziehet noch längere Exceptiones nach sich, und durch immer gehäuftere moles der Wechselschriften werden die acta zu unsern Zeiten mehrmalen so groß, daß man sie mit 2 oder 3 Kammerboten in das Haus tragen lassen muß, und kaum Platz, sie aufzuschlagen, im Museo findet, auch sie in nicht weniger, als sechs bis neun Monaten, auch wohl Jahreszeit ausarbeiten kann. Alle diesem Unheile könnte vermuthlich abgeholfen werden, wenn nur, wie es bisher schon von etlichen redlichen Procuratoribus geschehen, und in Lütticher Sachen gewöhnlich ist, verordnet würde: **Daß die Klagschriften allezeit *punctatim* dergestalt, daß jeder Punkt einen besondern Umstand des *facti* enthielte, und zugleich ein *probandum* und Fragstück bei dem Beweise abgeben könnte, eingerichtet und abgefasset werden sollte, und *Procuratores* die Klagen und andere Schriften, wenn sie ihnen auch anders zugeschickt würden, dennoch also, vorgeschriebener Maßen, umzufertigen hätten.**

ι) Statt *neruose*, würde deutsch seyn: bündig.

κ) Wenn der vorgeschlagene Zusatz ad not. (ϑ) beliebt würde; so würden die Worte:

Auch da ihm beliebt, oder der Sachen Weitläuftigkeit und Umstände es erfoderten, Punktenweise verfasset, und wegbleiben können; oder zu wiederholen seyn.

λ) Die inclavirten Worte: **Gleichwie solches** *judicialiter* **zu geschehen**, scheinen mir undeutlich, und dem folgenden widersprechend; es müßte denn heissen sollen: gleichwie

solches

ſolches ehedem judicialiter geſchehen. Aber auch dieſes wäre gegen den Proceß; denn die ſupplicæ um proceſſus haben allezeit extrajudicialiter übergeben werden müſſen.

C. O. C. Part. I. Tit. 34.

Dieſe wenigen Worte könnten alſo füglich wegbleiben.

μ) Die Worte: wie üblich und Herkommens, ſcheinen überflüſſig, weil die Inſinuation durch den Kammerboten ebenfalls legis iſt.

ν) Zu: der, würde beizurücken ſeyn: oder die, weil mehr Citirte ſeyn können.

ξ) Aus eben der Urſache würde zu: er, hinzukommen: oder ſie.

ο) Statt: in contumaciam procediret, auf deutſch: auf die Strafe des Ungehorſames verfahren.

π) Hiebei giebt das Gutachten des kaiſerlichen Kammergerichtes vom $\frac{16}{26}$ Aug. 1644. bei

Londorp Act. publ. Tom. 6. Libr. 5. n. 103. pag. 953.

einen andern unmaßgeblichen Vorſchlag an die Hand: daß nemlich Kläger, unter Verwarnung, daß ſonſt ihm keine Proceſſe erkannt würden, und der Beklagte zu erſcheinen, nicht ſchuldig wäre, bei der Klage ſeine Documenta, jedes bei ſeinem gehörigen Punkte wirklich deſigniren und exhibiren, und die Gattung des Beweiſes, ob er ſich lebendiger Kundſchaft und einiger Zeugen bedienen wolle, anzeigen, Commiſſarios ernennen, und terminum probandi begehren ſolle.

Dieſes Gutachten wurde in dem J. R. A. §. 35. aber nur in ſo weit genehmiget, daß in des Klägers Willkühr geſtellt wäre: Ob er die probatoria, *NB.* um ſein ſelbſt beſtes willen *NB. NB.* zu Beſchleunigung der Sachen, gleich bei Auszichung der Proceſſe, oder auch im erſten Termin, vornemlich, wenn ſie in brieflichen Urkunden beſtünden, mit Einführung der Klagen einbringen, oder ſich ſonſt in andere Wege zum Beweißthume gefaßt machen, oder bis auf den zweeten terminum verſchieben wolle.

Gereichet nun aber dieſes dem Kläger zum beſten, und zu Beſchleunigung der Sache, kann der Beklagte auch im erſten Termine, gegen die Urkunden, articulos probatoriales und commiſſarios, ſeine Nothdurft anbringen, und muß er auf jeden Punkt der Klage ſpecifice oder generaliter, mit ja, oder nein, oder Nichtwiſſen, ſich erklären; ſo liegt die Abkürzung des Rechtsſtreites vor Augen; zumal wenn eben dieſe Art und Weiſe der Punkten oder §phorum durch alle Schriften bis zum Beſchluſſe fortgeführet würden.

Ob zwar sonst, Commissarios vor der Kriegsbefestigung zu bitten, den alten Rechtsgelehrten bedenklich geschienen: Ruland de Commissariis P. I. Lib. 2. Cap. 4. §. 1.

So geschähe doch dieses Ansuchen nur eventualiter, wenn man den Beweis durch Kommissarien nöthig haben oder erkennen würde. Wenn aber beide Theile über die Personen der Kommissarien gleich in ihren ersten vier Schriften handelten: So könnte gleich post duplicas darüber gesprochen, und der Proceß sehr abgekürzt werden. Man schläget also den veränderten Zusatz vor:

Beineben soll, unter eben gemeldter Verwarnung, der Kläger, bei eingebrachter und *punctatim* verfaßter Klage, seine briefliche Urkunden, und zwar jede zu ihrem gehörigen Punkt oder *Spho* des *facti* wirklich verzeignen, und mit in beglaubter Abschrift übergeben, auch die Gattung des weitern Beweises: Ob er sich lebendiger Kundschaft und einiger Zeugen bedienen wolle? anzeigen, Zeugen und *Commissarios* ernennen, und *terminum probandi* begehren.

ρ) Der §. und nachdem &c. 4. mögte beizusetzen seyn.

σ) Die allhier angezogene ordo cameralis de 1555. P. 3. t. 13. §. 4. und Rec. Deput. de 1600. §. 97. schreiben die Worte vor bei der litis contestatione adfirmativa des Klägers: **In Sachen *N. contra N.* reproducire ich ausgegangene Ladung *&c.* Kraft beiliegenden Gewalts.** Diese Worte könnten also eben so leicht allhier eingerückt, als obgemeldte Reichsgesetze angezogen werden.

τ) Bei dieser Stelle: **Auch im Falle, wie oben veranlasset, er bei Ausziehung der Processe, seine briefliche *Documenta*, oder andere Probatorien, damit er die vorgemeldte Klagpunkten zu beweisen, vorhabens, beigelegt hätte, oder noch in diesem ersten Termine vorlegen wollte; dieselbe alle zumal, anstatt des Beweises zu wiederholen, und der *Documenten Recognition* zu bitten, doch sonst ihm, da er keine *probatoria* beigelegt, die Reproduktion der Citation, und Einführung der Klagen, obbesagter Gestalt, zu Werk zu richten unbenommen,** beruhet es darauf: Ob die ad (π) vorgeschlagene abkürzende Aenderung beliebet werden dürfte. Geschähe solches, so blieben diese Zeilen, als mit diesem Vorschlage nicht einstimmig, hinweg.

c) ibid. §. 35.

υ) Statt: sechs *juridicarum*, würde verständlicher seyn, wenn hinzukäme: und Audienzien.

φ) Das in Ord. cam. de 1555. Part. 3. tit. 43. §. 4. ver=

verordnete und hier im jüngern Reichsabſchiede §. 37. noch übrig gelaſſene Verfahren gegen den nach dem Rufen nicht erſcheinenden Theil iſt dieſes: daß der Krieg *in contumaciam, negatiue pro conteſtata* angenommen, und zu handeln, oder *ulteriora* einzugeben, nachgelaſſen ſeyn ſolle.

Statt der leeren und weiter verweiſenden Allegation, könnten obige Worte gar wohl ausgedrückt werden.

d) ibid. §. 36.

χ) Statt: complirt, auf deutſch: vollſtändig gemacht.

ψ) Da der Beſcheidtiſch ſchon vor langen Jahren abgekommen; ſo würde derſelbe wieder einzuführen, oder vorſtehende Stelle dahin abzuänderen ſeyn; daß dieſe *acta* dem Referenten zuzuſtellen wären.

ω) Statt: *in primo hoc termino:* auf deutſch: in dieſem erſten Gerichtstage.

αα) Zu: *libello*, ſchickte ſich gut, und deſſen Beilagen.

ββ) Zu: dieſem, könnte, der Deutlichkeit halber, erſten, geſetzt werden.

γγ) Nach der ad not. (π) vorgeſchlagenen neuen Verordnung, und, damit der Proceß ſo wohl auf Seiten des Klägers, als Beklagten in ſolcher unverrückten Ordnung fortlaufen mögte, würde ad verba: und klar, beizurücken ſeyn: und ebenfalls punktenweiſe, oder nach *§phis*, mit gleichmäſſiger Einführung der Urkunden, bei jedem Punkt, Anzeige des Gegenbeweis-*modi*, Ernennung der allenfalls aufzuſtellenden Zeugen und der Kommiſſarien, wie oben §. dem Kläger vorgeſchrieben iſt.

δδ) Zu: Punkten, würde der Zuſatz: der Klage, die Deutlichkeit befördern.

εε) *Præcluſion*, kann Zweifel zurücklaſſen, welche wegfielen, wenn zu: Straf geſetzt würde: deſſelben verluſtig zu ſeyn.

ζζ) Wenn die obigen unmaßgeblichen Vorſchläge ad (ϑ) & (π) beliebt zu werden, das Glück hätten: So würden nicht nur die probatoria, ſondern auch deren beſondere Inſinuation, (da ſie in dem libello enthalten ſind,) wegfallen, dahingegen ad verba: nicht weniger hinzukommen: auf die vorgebrachte Urkunden, benannte Zeugen und vorgeſchlagene Commiſſarien.

ηη) Weil ein deutliches und die Vorſchrift wirklich enthaltendes Geſetz räthlicher, als eine bloſſe, und nicht jedermann bekannte, Beziehung auf ältere Satzungen, ſcheinet: ſo mögte vielleicht beliebet werden, den Inbegriff des angezogenen

zogenen Reichsabschiedes von 1570. §. 89. mit dessen Hinweglassung gleich hier einzurücken, ad: **Verfahren: und seine** *Declinatorias* **oder andere** *Exceptiones*, **dadurch das Recht differirt, oder die Kriegsbefestigung verhindert werden soll,** *produciren*, **daneben** *in scriptis litem euentualiter*, **oder aber, da dergleichen Einreden keine bevor,** *litem pure contestiren*.

ϑϑ) In Gefolge obiger notæ (ηη) würde auch die Erwähnung des Reichsabschiedes de 1594. §. 60. usque 64. überflüssig und unschicklich seyn.

ιι) Die Zahl dieses *§phi* kann nicht ehender, als nach Genehmigung, oder Veränderung der vorhergehenden *§phorum* ausgeworffen werden.

e) ibid. §. 37.

κκ) Wofern die Generalanmerkung zu dem tit. IX. Platz greiffen, und, was ehemals zu der Deputation verwiesen war, zu der Audienz ferner gezogen würde: so mögte statt: *coram deputatis*, es heissen, *in audientia*.

λλ) Statt: *Prorogationem termini*, auf deutsch: **Verlängerung der Frist.**

μμ) Auf: **nach**, würde füglich folgen können: **ungesäumter.**

νν) Ingleichen ad verbum: **Richters**, wäre nützlich beizusetzen: **dem der Prorogationsreceß gleiches Tages nach dessen Ablesung** *cum actis* **zu behändigen ist.**

ξξ) Der ganze §. 38. hier 5tus ist an sich vielem Misbrauche unterworfen, und würde die abgezweckte Abkürzung des Processes bald wieder aus der Uebung bringen, zu vielen Prorogationen des Beklagten Anlas geben, und die exceptiones nach und nach aus dem ersten in den zweiten Termin spielen; oder zu gefährlichen oder vergeblichen Eidschwüren Anlas geben.

Zu wünschen wäre also, daß er wenigstens usque ad verba: **gefaßt seyn,** ganz wegbleiben könnte. Dieser erste Termin ist doch nur präiudicial, und kann also durch bescheinigte erhebliche Ursachen prorogirt werden. Vid. supra Tit. XI. §. 2.

οο) Man hält: **vorzunehmen,** für einen Druckfehler, anstatt: **vorzuwenden.**

ππ) Die Anführung der K. G. O. de 1555. P. 3. t. 24. ist unrichtig, jedoch in C. O. C. P. 3. t. 24. stehet nur pœna præclusi; aber der Reichsabschied de 1594. §. 64. ist deutlicher, und enthält: **daß dem Beklagten solche Exceptionalhandlungen benommen, und im zweiten Termin** *lis contesti-*

teſtiret; oder *in contumaciam pro conteſtata* angenommen, und weiter, vermöge der Ordnung, verfahren werden ſoll.

Würde alſo dieſer §. V. ſtehen bleiben: ſo wäre doch nicht undienlich, dieſes von Beklagtem ſich zugezogene Nachtheil, mit dieſen Worten des Reichsabſchiedes de 1594. einzurücken.

f) ibid. §. 38.

ρρ) Wenn der Vorſchlag ad not. (*π*) beliebet würde: ſo könnte ad verbum: *probatoria*, beigefügt werden: wie oben vorgeſchrieben iſt.

σσ) loco: *vidimata copia:* auf deutſch: beglaubter Abſchrift.

ττ) Ausweis der Anmerkung (*ϑ*) würde ſich ad: verhandeln, der Beiſatz wohl ſchicken: auf alle *puncta* der Klage *euentualiter*, in Anſehung der Geſchichte, durch wahr, oder nicht wahr; oder nicht wiſſen, noch glauben, ſich einzulaſſen.

g) Ord. Cam. de 1555. P. 3. t. 15. §. 4.
Rec. Imp. Nov. §. 49.

υυ) Anſtatt: Präiudiz, könnte zu: gewöhnlichem, um das Präindiz deutlicher zu machen, geſetzt werden: Nachtheil der als geſchehen zu erachtenden Recognition.

φφ) Wofern die not. (*ππ*) und (*οο*) Genehmhaltung davon trügen: ſo würde dieſe ganze Stelle von: wo aber nicht &c. bis vernehmen laſſe, als dieſem Vorſchlage zuwiderlaufend, nicht bleiben können.

h) Rec. Imp. de 1654. §. 39.

χχ) Oder: nach richterlichem Ermeſſen: die verba *pro arbitrio judicis*, können ſehr mißbraucht, und zu Vereitelung der vorſeyenden Abkürzung des rechtlichen Verfahrens von den Procuratoribus, auch wohl im Collegio ſelbſt mißdeutet werden. Sie ſcheinen ohnehin vergeblich zu ſeyn, und können füglich wegbleiben.

ψψ) §. 4. mihi.

i) Ibid. §. 40.

ωω) Statt: *dependiret*, auf deutſch: abhängt.

ααα) Dieſe Stelle wurde zufolge des Kameralgutachtens vom 7ten Jenner 1654. apud
Londorp actis pub. Tom. 7. contin. 6. lib. 6. n. 425. p. 464.
Dem J. R. A. §. 41. einverleibet, weil camera nicht gerne von den articulis abgehen wollte.

Dieſer §. 41. R. J. N. wird, falls die vorgeſchlagene Veränderung in notis (*ϑ*) & (*π*) beliebet würde, auch un-

nöthig seyn, weil die allda angetragene puncta oder §phi eben den Nutzen, der hier den articulis beigeleget wird, darreichen würden, aber die juramenta dandorum & respondendorum theils abgekommen, theils wegen vieler besorglichen Meyneide auf einer oder andern, oder wohl beiden Seiten, sehr bedenklich sind, beiden Theilen aber einander den Eid in das Gewissen zu schieben, und vice versa den Eid vor Gefährde abzufoderen, unbenommen bleibt.

k) Ibid. §. 41.

βββ) Dieses ist aus der O. C. de 1555. h. t. §. 1. & 12. genommen; am letzten Orte ist aber eine schickliche Verordnung beigebracht, die im Context auch Platz finden könnte: **Es wäre denn, daß einem** *Procuratori* **seine Gewalt nach Verscheinung desselben ersten Termins allererst zukäme; In welchem Falle derselbe nicht Zeit** *ad proximam* **bitten, oder nehmen, oder besondern Receß darüber halten, sondern dieselbe Ordnungsmässig in seinen Handlungen einbringen soll.**

l) In Rec. Dep. de 1600. §. 68. werden hiebei gründliche Ursachen angeführt: weil die erfolgende Legitimation noch ungewiß bleibe, mithin alles, was inzwischen gehandelt, oder geurteilet worden, zumal, wenn es gegen den Principal des cavirenden Procuratoris ergangen wäre, vernichtiget werden könnte; oder der angefangene Contumacialproceß fallen; dadurch aber der andere Theil in Sachen, da bei dem Verzuge Gefahr wäre, so grosses Nachtheil, daß solches mit der verwirkten Strafe nach Ermäßigung nicht zu vergleichen wäre, leiden mögte.

m) Rec. Imp. de 1654. §. 42.

γγγ) ad verbum: **darinnen**, könnte statt: *periculum damni irreparabilis vel annullationis sententiæ* gesetzt werden: **Die Gefahr eines unersetzlichen Schadens, oder der Vernichtigung einer Urteile.**

n) Decret. com. de 13tia Decemb. 1659. §. 2.

o) Rec. Visit. de 1713. §. 54.

TIT.

Tit. XII.

Von den Ladungen, Mandat, und andern Processen, wie man die fertigen, reproduciren, und darauf erscheinen soll.

Und erstlich, was die Ladung, Mandata, und andere Proceß antrifft, sollen dieselbe nicht ausgehen, sie seyen dann zuvor durch Kammerrichter und Beysitzer auf Ansuchen des Principals, seines vollmächtigen Anwalds, oder eines des kaiserlichen Kammergerichts geschwornen Advokaten und Prokuratoren, der des Principals Jura und Bericht hinter ihm, darzu Caution gethan hätte, auf den ersten Termin genugsamen Gewalt, und im Fall der Nothdurft Ratification vorgeübter Handlung einzubringen, erkannt, und durch einen Notarium des Kammergerichts registrirt; doch wo des Principals Anwald, der nicht ein geschworner Kammergerichts-Advokat oder Prokurator ist, um Proceß suppliciren wolt, soll dieselbe Supplikation durch einen geschwornen Prokuratorn und Advokaten unterschrieben werden. O. C. de 1555. P. 3. t. 12. §. 2.

§. 1.

Was die Ladung, Mandata, und andere Processe antrift, sollen dieselbe nicht ausgehen, sie seyen dann zuvor, durch Kammerrichter und Beisitzer (α) auf Ansuchen des Principals (β) seines vollmächtigen Anwalds (γ) oder eines des kaiserlichen Kammergerichtes geschwornen Advokaten und Prokuratorn, der des Principals Jura und Bericht hinter ihm hat, dazu Caution gethan hätte, um auf den ersten Termin genugsamen Gewalt, und im Falle der Nothdurft, Ratification vorgeübter Handlung einzubringen, erkannt; und durch einen Notarium (a) des Kammergerichts registrirt (δ) (b).

α) Um mehrerer Deutlichkeit könnte hier beigefüget werden: im Rathe *respect.* in Mandatsachen von 4 Beisitzern, mittelst Beobachtung der Religionsgleichheit, und in Citationen, and Appellationssachen von 2 *Assessoribus*.

So bringet es der bisherige Stylus mit sich, welcher auch im Visitationsabschiede de 1550. §. 11. & 12. daß die Definitivräthe, so damals von 8 zu seyn pflegten, jeden Gerichtstag in zwei Bescheidräthe eine halbe oder ganze Stunde sich eintheilen sollten.

Im Visitationsabschiede de 1556. §. 3. daß die andern, die mit ihren definitivis fertig, oder ihrer geringen Anzahl halber, keinen Definitivrath erfüllen könnten, Interlocutorien oder Bescheide fassen sollten.

Im Deputationsabschiede von 1600. §. 13. laut dessen 5 unterschiedliche Definitiv, jeder von 7 und 6 Interlocutorialräthe bestellet; aber die überbleibenden Beisitzer in die anderen Räthe zu Erledigung der Bescheide und *NB.* Supplikationen an den Bescheidtisch verordnet werden sollen.

Guten Grund zu haben scheinet.

β) Da kein Principal die Supplicas unterschreiben darf, sondern der Anwald solches thun muß; so würde solches hier mit den Worten: durch seinen bevollmächtigten Anwald, verständlicher ausgedrückt werden können.

γ) Statt: oder, schickte sich besser: nemlich, weil in Camera keine bevollmächtigte Anwälde als Procuratores seyn können.

a) Dieser Notarius, so die Processe registriren solle, ist vermuthlich der jetzige Notarius hebdomadarius, der die einkommenden Extraiudicial supplicas, nach ihren Exhibitis und præsentatis, in ein besonderes Buch einträgt, die Distributiones, Relationes und Expeditiones unter verschiedenen Kolumnen und Rubriken aufzeichnet, und die Beilagen in ihrer Ordnung erhält.

δ) Hiezu könnte auch aus vieljährigem Gebrauche gefüget werden, daß alle ausgehende Processe oder Gerichtsbriefe *ad mandatum Cæsaris proprium*, von dem Kanzelleiverwalter unterschrieben, und von einem *Protonotario*, gemeiniglich dem ältesten, *contrasigni*ret werden.

Bei der Unterschrift der Advocaten ist der Misbrauch eingeschlichen, daß statt derselben der exhibirende Prokurator nur setzet: *Aduocatus in Cancellaria denominabitur;* Hieraus entstehet aber das Unstatten, daß man denselben im Senate nicht kennen; mithin an postulationis sit capax? nicht wissen,

noch

noch seine allenfallsige Vergehen in exhibitis ahnden könne. Diese Bemerkung mögte eine Abstellung verdienen, welche entweder hier, oder oben ad novum titulum III. §. 7. angebracht werden könnte: Gestalten auch von Alters hergebracht ist: daß die ausgehende Gerichtsbriefe *ad mandatum cæsaris proprium*, von dem Kanzelleiverwalter unterschrieben, und von einem *Protonotario*, gemeiniglich dem ältesten, *contrasigniret* werden, und mit dem kaiserlichen Siegel ausgehen. Wie dann auch die Schriftsteller und Advokaten, wofern sie nicht als Räthe oder *Syndici* der Reichsstände in ihrer Principalen Processe die Feder führen, und das gewöhnliche *ex cancellaria &c.* statt des Koncipienten unterzeichnen, nicht auf die bisher eingeschlichene Art: *Aduocatus in Cancellaria denominabitur;* sondern gleich in der ersten Bittschrift, und allen ferneren schriftlichen Handlungen ihre Vor- und Zunahmen, auch Ort der Wohnung unterschreiben sollen.

b) Ord. Cam. de 1555. Part. 3. Tit. 12. §. 2. Commun. Decret. de 13tia Dec. 1659. §. 3.

§. 1. Und sollen in solchen Ladungsbriefen und Processen in Sachen, darum jemand citirt, oder fürgeheischen wird, bestimmet werden, dermassen, daß der Citirte oder Antworter auf angesetzten Tag gefaßt erscheinen; oder seinen Anwald, was er auf die Klage handeln soll, Bericht thun möge, unnothdürftige *dilationes* und Verlängerung der Sachen damit abzuschneiden. O. C. de 1555. P. 3. t. 12. §. 3.

§. 2. Ferner, als hier oben im 34. Titel des ersten Theils verordnet, da die Prokuratoren in Anwaldschaft Namen und Ladung, oder andere Proceß wider Vormünder, Erben, Helffer, Helffers Helffer, und dergleichen anzuhalten hätten, daß sie die Namen derselben *in supplicatione* anzeigen sollen, wollen wir, daß die Kanzelley hinfürter kein Proceß, ob die gleich *in genere* decretirt und erkannt, es werden dann zuvor durch die Advokaten und Prokuratoren die Partheyen ausdrüklich in der Kan-

zeley benennet, ungehindert, was dargegen sie einwenden, verfertigen und ausgehn lassen. R. J. de 1566. §. 96. Mem. vis. ad Adv. & Proc. de 29. Aug. 1600. §. 2.

§. 3. Jngleichen sollen die *termini* in den Citationen besonders, so an abgelegenen weiten Orten zu verkünden, nicht zu kurz, sondern raumlich gesetzt werden, auf daß die Citirte nicht übereilt; sondern in bestimmter Zeit an dieses Gericht gelangen mögen, wie oben unter dem 40sten Titul von des Verwaltersamt im ersten Theil weiter versehen ist. Mem. vis. ad Cancell. pers. de 1557. §. ult.

§. 4. Als auch nach Brauch des kaiserlichen Kammergerichts in den Ladungsbriefen ein Anzahl Tag nach der Verkündigung 2c. gesetzt wird, und sich aber begiebt, daß etwan mehr denn ein Person derselben Sachen verwandt, die nicht an einem Ort gesessen, und denen die Citation eines Tags nicht mögen verkündt werden, daraus dann Zweifelung und Jrrung entsteht, so die Verkündung nicht eines Tages beschieht, oder der Rechtstag nach der ersten, oder andern nachfolgenden Verkündungen soll gerechnet werden, dasselbig vorzukommen, wollen wir, daß hinführo in solchem Fall, ein geraumer und benennter Tag in den Ladungsbriefen, nach Ermäßigung des Kammergerichts, auf den die Citirten alle kommen mögen, und sollen, bestimmt, und ihnen allen, wie sich gebührt, durch die Originalbriefe verkündt, auch einem jeden derselben ein gleichförmige Copey, darauf die Execution durch den geschwornen Boten oder Notarien, der solche Verkündung gethan, geschrieben, und fürter das Original durch den Kläger mit seiner Execution in Termino gerichtlich eingeantwortet werden soll. O. C. 1555. P. 3. T. 12. §. 4.

§. 5.

§. 5. Jedoch, dieweil dadurch in causis Appellationum etwan die Fatalia und tempus introducendæ appellationis zu Zeiten über die sechs Monat erstrekt; Wollen wir, daß der Verwalter Aufsehens haben soll, damit solche Extension der Zeit der Fatalien anders nicht, dann mit Vorwissen, und Rath des Kammerrichters und Beysitzer, welche die Proceß erkant, geschehen, und vorgenommen, damit derwegen die Partheyen, um so viel weniger vernachtheilt werde. Vis. Mem. jud. Præs. & Asseff. de 14. Maji 1578. §. 11.

§. 6. Wann auch etwa in appellationibus das fatale in feria fällt, und sonsten so die feria nicht eingefallen, der Appellant ad reproducendos processus Zeit genug gehabt hätte; soll in der Citation terminus comparitionis auf den Tag, da sich in feriis das Fatal endet, nicht conditionaliter, wie sonsten zu geschehen pflegt, sondern assertive gesetzt werden, dieweil nemlich die Endung des Fatals in die ferias fällt, daß er ad proximas post ferias, oder aber, da derselb nicht ein Gerichtstag seyn wird, den nächsten Gerichtstag hernach erscheinen soll. Dub. Cam. de 1583. 6. vid. supra P. I. t. 40. §. 2.

§. 2. (c) Als auch nach Brauch des K. C. G. in den Ladungsbriefen eine Anzal Tage, als den sechzigsten Tag ꝛc. (d) nach der Verkündigung gesetzt wird; und sich aber begiebt, daß etwa mehr denn eine Person derselben Sache verwandt (e) die nicht an einem Orte gesessen, und denen die Citation eines Tags nicht mögen verkündet werden, daraus denn Zweifelung und Irrung entstehen, so die Verkündung nicht eines Tages geschieht, ob der Rechtstag nach der ersten, oder andern folgenden Verkündungen soll gerechnet werden; dasselbige vorzukommen, wollen wir, daß hinführ in solchem Falle ein geraumer und benennter Tag in den Ladungsbriefen, nach Er-

Ermässigung des Kammergerichtes, auf den die Citirten alle kommen mögen und sollen, bestimmt, und ihnen allen, wie sich gebührt, durch die Originalbriefe verkündet, auch einem jeden derselben eine gleichförmige Copei, darauf die Execution durch den geschwornen Boten, oder Notarien, der solche Verkündung gethan, geschrieben, und fürter das Original durch den Kläger mit seiner Execution *in termino* (ζ) gerichtlich eingeantwortet werden soll (e). Damit auch in causis adpellationis die fatalia und tempus prosequendæ adpellationis nicht allzulang erstreckt werden, so wollen wir, daß der Verwalter solche Zeit der Fatalien mit Vorwissen und Rath des Kammerrichters und Beisitzer, welche die Proceß erkannt, ansetzen soll, damit derwegen die Partheien um so viel weniger vernachtheiliget werden mögen. (f) Wenn aber in adpellationibus das fatale in ferias fällt, soll in der Citation *terminus comparitionis* (η) auf den Tag, da sich in feriis das fatale endet, nicht *conditionaliter*, (θ) sondern *assertive* (ι) gesetzt werden; weil nemlich die Endung des Fatals in die ferias fiele, daß der Appellant ad proximas post ferias, oder aber, da derselbe nicht ein Gerichtstag seyn wird, den nächsten Gerichtstag hernach erscheinen soll (g).

c) §. 1. 2. & 3. sind hier weggelassen worden, weil sie theils P. I. t. 34. §. 10. theils tit. 41. §. 21. h. p. und ad part. 3. t. XI. im ergänzten Texte §. 3. schon enthalten sind.

d) Rec. Imp. de 1654. §. 36.

ε) ad verwandt, addatur wegen der Deutlichkeit: seyen.

ζ) Der Deutlichkeit halber würde ad: *termino*, beizusetzen seyn: *reproductionis*.

e) Ord. Cam. de 1555. P. 3. t. 12. §. 4.

f) Mem. vis. ad jud. & Assess. de 1578. §. 11.

η) loco: *terminus comparitionis*, pon. auf deutsch: der Erscheinungstag.

θ) Statt: *conditionaliter*, auf deutsch: Bedingungsweise.

ι) Similiter, loco: *assertive*: pon. Befehlsweise.

g) Dub.

g) Dub. cam. de 1583. 6. adprobatum in mem. ad jud. & Asseff. de 1585. §. 12.

§. 7. Die Citationen und andere Gerichtsbriefe, so durch das Kammergericht obgemeldter Massen erkennt, sollen unter unserm kaiserlichen Namen und Titul auch kaiserlichen Insiegel ausgehen. O. C. de 1555. P. 3. t. 12. §. 5.

§. 3. Die Citationen und andere Gerichtsbriefe, so durch das Kammergericht obgemeldter Massen erkannt, sollen unter unserm kaiserlichen Namen und Titel auch kaiserlichen Insiegel ausgehen (h) (κ).

h) O. C. de 1555. P. 3. t. 12. §. 5.

κ) Dieser ganze §. würde laut not. (δ) wegbleiben können.

§. 8. Es wird auch aus wolbedachten Ursachen billig erachtet, daß die am kaiserlichen Kammergericht decretirte Mandata, und andere Proceß, darin keine gewisse Zeit präfigirt, nur annalia seyn, derhalben da die Prokuratoren solche innerhalb Jahr Frist bey der Kanzeley nicht fertigen und exequiren liessen, sollen dieselbe gefallen, aber doch ihnen Rescript derselben zu bitten, und auszubringen vorbehalten seyn. Mem. Visi. ad jud. & Ass. de 20. Maji 1580. §. 9. R. I. de 1594. §. 56.

§. 4. Es wird auch aus wohlbedachten Ursachen billig erachtet, daß die am kaiserlichen Kammergerichte decretirten Mandaten und andere Processe, darinn keine gewisse Zeit präfigirt, (λ) nur annalia seyn, derhalben, da die Procuratores solche innerhalb Jahresfrist, bei der Kanzellei nicht fertigen und exequiren liessen, sollen dieselben gefallen, aber doch ihnen, Rescript derselben zu bitten, und auszubringen, vorbehalten seyn (i).

λ) Die Worte: Processe, darinn keine gewisse Zeit præ-

præfigiret, sind undeutlich, weil keine Processe ohne präfigirte Zeit, entweder ad comparendum, agendum, oder docendum de paritione ausgehen können, denn sonst könnte kein terminus præjudicialis in den Processen angesetzet werden: vid. §. 6. t. novi ad tit. conex. omittantur ergo forte.

i) Mem. vis. ad jud. & Ass. de 20ma Maji. 1580. §. 9. Rec. imp. de 1594. §. 56.

§. 9. Da dann die erkante und gefertigte Proceß zu reproduciren, sollen in Reproduktion derselben die Prokuratoren anders nicht, als in anderen Recessen, allein die blossen Namen der Partheyen und Intitulatur der Sachen, darin sie dieselben einführen, vermelden, und sich der weitläuftigen Proceß präfation und vergeblicher Worte enthalten, sondern allein ungefährlich auf diese Weise anzeigen. In Sachen N. N. contra N. reproducire ich ausgangene Ladung ꝛc. kraft beyliegenden Gewalts oder Caution. Decr. com. de 7. Jul. 1590. in pr. R. D. de 1600. §. 97. Dub. cam. 80. de 1595.

§. 5. Da dann die erkannte und gefertigte (μ) Processe zu reproduciren, sollen, in Reproduction derselben, die Prokuratoren anders nicht als in andern Recessen allein die blossen Namen der Partheien, und Intitulatur der Sachen, darinn sie dieselben einführen, vermelden, und sich der weitläuftigen Präfation, und vergeblicher Worte enthalten; sondern allein ungefährlich auf diese Weise anzeigen: In Sachen N. N. contra N. reproducire ich ausgegangene Ladung kraft beiliegenden Gewalts oder Kaution (k).

μ) Zu: erkannte und gefertigte Processe, würde verkündete füglich zu setzen seyn.

k) O. C. de 1555. P. 3. Tit. 13. §. 4.
Rec. Dep. de 1600. §. 97.
Dec. com. de 7. Jul. 1590. procem.
Dub. cam. 80. de 1595. ejus resolut. Lit. B. §. 52.

§. 10.

§. 10. Desgleichen sollen die Citirte, die weitläufstige protestationes de non consentiendo, quatenus & in quantum de jure, & aliis omnibus exceptionibus salvis &c. auslassen, und allein cum solita protestatione & reservatione erscheinen. R. D. de 1600. §. 97. Dub. cam. 80. de 1595.

§. 6. Desgleichen sollen auch die Citirten, die weitläuftige protestationes de non consentiendo, nisi quatenus & in quantum de jure, & aliis omnibus exceptionibus salvis, auslassen, und allein cum solita protestatione & reservatione erscheinen (1).

1) R. D. de 1600. §. 97. & dub. Cam. 80. de 1595.

§. 11. Und wo in einer Ladung viel Partheyen benennt seyn, und sich von derselben allerwegen ein Prokurator allein einlassen wolt; so soll er aus denselben nicht mehr dann einen, und nemlich den ersten unter denselben, mit Namen nennen, und anzeigen, doch mit diesem Anhang: und andere in der Ladung bestimmt: die Sach also intituliren, und folgends in Processen bey solcher ersten Intitulation der Sachen bis zu Ende derselben, oder so lang der benennt in lite ist, bleiben; so aber ein Prokurator nicht von allerwegen in citatione benennt, sich einlassen will, soll ihm alsdann diejenigen, von deren er wegen erscheint, mit Namen anzuzeigen, unbenommen seyn. O. C. de 1555. P. 3. t. 12. §. 6.

§. 7. Und wo in einer Ladung viele Partheien benennet sind, und sich von derselben allerwegen ein Prokurator allein (v) einlassen wollte: so soll er aus denselben nicht mehr dann einen, und nemlich den ersten unter denselben, mit Namen nennen und anzeigen, doch mit diesem Anhange: und andere in der Ladung bestimmet: die Sache also intituliren, und folgendes in Processen

cessen bei solcher Intitulation der Sache, bis zu Ende derselben, oder so lange der benennte in lite ist, bleiben. So aber ein Prokurator nicht von allerwegen in citatione benennet, sich einlassen will, soll ihm alsdann diejenigen, von derenwegen er erscheinet, mit Namen anzuzeigen, unbenommen seyn (m).

ν) Hier dürfte einzuschalten nöthig seyn: jedoch mittelst Vorbringung nöthigen Gewaltes auch von den übrigen Partheien.

m) O C. de 1555. P. 3. t. 12. §. 6.

§. 12. So auch folgends ein Prokurator in hangenden Sachen von eines dritten wegen sich gerichtlich einlassen wolt, soll er solche Sach mit der ersten Intitulation anzeigen, und bey derselben bleiben lassen. Ibid. §. 7.

§. 8. So auch ein Prokurator in hängenden Sachen von eines dritten wegen sich gerichtlich einlassen wollte, soll er solche Sachen mit der ersten Intitulation anzeigen, und bei derselben bleiben lassen (n).

n) ibid. §. 7.

§. 13. Es soll auch hinfürter kein Prokurator dessen, so Ladung oder Proceß ausbracht hätt, sich vor dem in der Citation bestimmten gewissen Termin gerichtlich einlassen, noch vor wirklicher Reproduktion der Proceß allein de diligentia protestiren, noch die Proceß verbaliter, & prout penes exequentem produciren, sondern des Termins ausgegangener und verkündter Ladung, und der Realreproduktion erwarten, und alsdann handeln, was sich von rechtswegen, und vermöge dieser Ordnung gebührt. Ibid. §. 15. R. D. de 1600. §. 96. Dec. com. de 6 Jul. 1579. in pr. Dec. com. de 7. Jul. 1590. in princ.

§. 14.

§. 14. Desgleichen soll auch ein jeder Prokurator des Citirten schuldig seyn; Es wäre dann, daß ihm terminus comparitionis nicht eigentlich bewußt, sein Widertheil nicht erschiene, und er doch vermuthlich achten möcht, daß solcher Termin vorhanden wäre. O. C. de 1555. P. 3. t. 12. §. 16.

§. 9. Es soll auch hinführ kein Prokurator dessen, so Ladung oder Processe ausgebracht hätte, vor dem in der Citation bestimmten gewissen Termine sich gerichtlich einlassen, noch vor wirklicher Reproduktion der Processe (ξ) allein de diligentia protestiren, noch die Processe *verbaliter & prout penes exequentem* (ο) produciren, sondern des Termines ausgegangener und verkündeter Ladung und der Realreproduktion erwarten, und alsdann handeln, was sich von rechtswegen und vermöge dieser Ordnung gebühret (o) desgleichen soll auch jeder Prokurator des Citirten zu thun schuldig seyn; Es wäre denn, daß ihm *terminus comparitionis* nicht eigentlich bewußt (π) sein Widertheil nicht erschiene, und er doch vermuthlich achten mögte, daß solcher Termin vorhanden wäre (p) (ϱ).

ξ) Wegen der Deutlichkeit wäre zu: **allein** zu setzen: **nur.**

ο) Statt: *verbaliter & prout penes exequentem*, pon. auf deutsch: **mit leeren Worten, und, wie sie bei dem exequirenden Boten oder *Notario* noch sich befinden.**

o) ibid. §. 15. R. D. de 1600. §. 96. Die übrigen Anziehungen bei diesem §pho 13. des Koncepts sind nicht richtig befunden worden; hier sind aus demselben verschiedene §phi zu Ersparung des Platzes und unnöthiger Formalien zusammengezogen worden.

π) Wenn die insinuationes der Gerichtsbriefe, laut des vorhergehenden, richtig besorget werden: so ist nicht möglich, daß der Citirte den Komparitionstermin nicht eigentlich wissen sollte. Die Worte: **daß ihm *terminus comparitionis* nicht eigentlich bewußt, könnten also wegbleiben.**

p) O. C. de 1555. P. 3. t. 12. §. 16.

ρ) Juxta tit. XI. huj. Part. 3. im ergänzten Texte §. 1. & 3. würde dieser §phus als unnöthig wegfallen.

§. 15. Würde aber der Citirte auf diesen ersten Termin, wie sich gebührt, nicht erscheinen, soll alsdann dem erscheinenden Kläger alsbald in primo termino rufen zu bitten, und darauf in contumaciam zu handeln, und zu vollfahren vergönnt seyn, inmassen hierunten von Ungehorsam des Antworters versehen ist. Ibid. §. 13.

§. 16. Jedoch soll ihm nicht gestattet werden, seines Gefallens damit still zu stehen, sondern wollen wir, daß er das Rufen im ersten Termin, da die Proceß reproducirt, zugleich bitten, darauf auch ferners vermöge der Ordnung den nächsten oder je innerhalb 6 Monat verfahren, oder aber erhebliche Ursachen, quare non &c. anzuzeigen schuldig seyn, sonsten mit solchen seinen Begehren hernacher nicht, und nach gestalten Sachen der Citirte von ausgegangener Ladung absolvirt werden soll. R. D. de 1600. §. 89. Dub. cam. de 1595. 72.

§. 10. (q) Dem erscheinenden Kläger soll nicht gestattet werden, mit dem Rufen seines Gefallens still zu stehen, sondern wir wollen, daß er das Rufen im ersten Termine, da die Processe reproduciret (σ) zugleich bitten, darauf auch ferners, vermöge der Ordnung, den nächsten oder je innerhalb 6 Monate verfahren, (r) oder aber erhebliche Ursachen, quare non &c. anzuzeigen schuldig seyn, sonst er mit solchem seinem Begehren hernach nicht gehöret, und nach gestalten Sachen der Citirte von ausgegangener Ladung absolviret werden soll (τ).

q) Hier wird §. 15. des alten Koncepts darum weggelassen, weil ad tit. XI. im ergänzten Texte §. 3. diese Verordnung viel umständlicher enthalten ist.

σ) Zu: reproduciret, wäre Deutlichkeit halber zu setzen: sind.

r) Der

r) Der §. 3. tit. XI. des ergänzten Textes supra, stehet mit diesem §. 10. in genauer Verbindung, nur daß des Klägers Verfahren wider den ungehorsamlich ausbleibenden Antworter, hier in §. 10. längstens auf 6 Monate erstreckt, und respective eingeschränket wird. Es wird aber auf Erledigung der Anmerkung Adj. II. (τ) beruhen: ob es bei diesen 6 Monaten bleiben, oder solche abgekürzet werden sollen?

τ) Diese Verordnung §. 16. h. t. hat viele Ueberlegung ao. 1595. in dubiis cam. & quidem 72. gekostet. Eines Theiles meinten camerales: daß des Klägers Verfahren contra contumacem nicht in das unendliche gehen könnte; sondern die Processe nach Jahres-Frist erloschen, und contumacia in agendo größer als des Citirten sey, auch indessen die Sachen und Personen sich verändern, und etwa nulliter oder inique in contumaciam verfahren werden könnte, daher O. C. P. I. t. 41. 42. pr. & 45. haben wolle, daß nach dem im ersten termino gebethenen Rufen und verflossenen 6 juridicis processus in contumaciam angestellet werden solle. Anderen Theiles wollte man die Partheien nicht so sehr coarktiren, noch die Instanz solchenfalls für erloschen halten, oder dem ausbleibenden Beklagten aus seinem Ungehorsame bessere Umstände angedeihen lassen; massen der Kläger durch gütliche Handlung oder besondere Ursachen aufgehalten werden könne, und bei dem strengen Verfahren gegen ihn, neue Citation, oder gar Restitution in integrum, in Appellationssachen bewirken müßte; auch hiedurch der stylus sehr abgeänderet; oder doch geraume Zeit anzusetzen seyn würde.

Hierüber wurde das Kur- und Fürstliche Collegium zweispältig, indem jenes die zwote, und dieses die erstere Meinung sich eigen machte. Vid. Resolut. dub. cam. lit. A. §. 22. der unbekannte D. C. F. vermuthlich der Visitator Friederus Mindanus, trug in lit. B. §. 48. auf 6 Monate, binnen denen Kläger nach dem Rufen contumaciren müßte, an, weil solche dem adpellanti pro fatali camerali bestimmet wären: die Sache wurde zwar, nach Ausweise der zwoten Erklärung der kaiserlichen Herren Kommissarien §. 2. Lit. D. verglichen, man weiß aber nicht: wie? Endlich aber wurde sie im R. D. de 1600. §. 89. so wie sie in dem §. 16. dieses Titels stehet, und dem neuen Kontext h. t. eingerücket worden, mit ausdrücklicher Erklärung der C. G. O. P. 3. t. 12. & 43. entschieden.

Ob es nun hiebei bleiben soll? beruhet auf hoher Entschliessung.

§. 17. Da auch der Citirte auf den bestimmten Termin erscheinen, und ad proximam oder anderen Aufzug begehren würde, soll ihm solches nicht gestattet werden, sondern auf gegenteils Anhalten des Rufens gewärtig seyn. Com. Dec. de 30. Mart. 1593. §. 2. R. D. de 1600. §. 91.

§. 18. Gleicher Gestalt soll dem Antworter zugelassen seyn, gegen den nicht erscheinenden Kläger zu procediren, wie hernach von des Klägers Ungehorsam sonderlich geordnet ist. O. C. de 1555. P. 3. t. 12. §. 14.

§. 19. Da dann das Rufen gebeten, mag dasselbe, da die Execution sonsten legitime beschehen, straks auch intra 6 juridicas erkennt werden, und soll dasselb hinführo nicht conditionaliter: Wofern sich niemand ad proximam legitimiren wird; sondern pure entweder erkennt, oder abgeschlagen werden. R. D. de 1600. §. 87. & 91. Dub. cam. de 1595. 70.

§. 20. So bald nun das Rufen erkennt, ob es gleich durch den Pedellen noch nicht geschehen, auch obschon darauf ein Prokurator in der ersten Umfrage, auf Bescheid, alsbald mit Gewalt, oder Caution erschienen, soll nichts desto weniger, weilen solch Erscheinen schon zu spät, und re non amplius integra beschicht, auch das Gericht allbereit bemüht worden, contumacia purgirt werden: Und sollen die Prokuratoren bey Straf nach Ermäßigung solche purgationem unerwartend des Gegenteils, oder auch des Richters Erinnern, und Geheiß vor sich selbst thun, auch daß solches geschehen, gerichtlich anzeigen, oder alsbald sich solches zu thun erbieten. Dec. com. de 30. Mart. 1593. §. 2. Rec. D. de 1600. §. 88. & 93. dub. cam. 71. de 1595.

§. 11.

§. 11. Da auch der Citirte, wofern die legitimatio legitime geschehen, auf den bestimmten Termin erscheinen, und ad proximam oder andere Aufzüge begehren würde, soll ihm solches nicht gestattet werden; sondern er auf Gegentheils Anhalten, des Rufens gewärtig seyn, und sobald dasselbe erkannt, ob es gleich noch nicht geschehen (v), contumaciam, und da es einen Rath, Kommun, oder Collegium belangte, nicht mit Erlegung eines Gulden, sondern, nach Ermässigung des Richters, mit 3 oder mehr Gulden (s) purgiren, und, unerwartet des Gegentheiles Erinneren, daß solches geschehen, selbst gerichtlich anzeigen, oder sich dazu erbieten (t). Welcher Prokurator des Beklagten oder Appellaten aber nicht gleich in primo termino, sondern erst nach erkanntem proclamate erscheinen würde, der soll nicht allein die contumaciam, wie Herkommens; (φ) sondern auch mit Exhibition seines Originalerscheinungs oder Richterscheinungsbefehles, oder dessen in lectoria vidimirter Kopei, sich des Verdachtes, daß das Erscheinen zu vorsetzlicher Protraktion der Sachen so lange differiret worden sey, bei seinen, diesem Gerichte geleisteten, Pflichten zu purgiren gehalten seyn, und, im Falle sich hierunter die geringste vorsetzliche Gefahr erzeigen sollte, gegen den Procuratorem sowohl, als gegen den Principalen selbst, gestalten Umständen nach, mit ernstlichem Einsehen, wie sich, vermöge der Rechten, gebühret, verfahren werden (u).

v) Das Rufen, soll von dem Pedellen zum Fenster hinaus, laut

D. a Ludolf Obſ. for. Tom. 2. Obſ. 125.

Oder auf dem Gange mit Ablesung der zum Rufen erkannten Urtheile, den Tag nach der Eröffnung, und zwar nur einmal, aber doch mit dem Zusatze: zum ersten, andern, und dritten male vollstrecket werden, juxta

Blum. Tit. 66. §. 23. 24.

Man hat mich aber berichtet, daß der actus selbst bisher unterblieben wäre, und abgekommen sey.

 s) Jux-

s) Juxta dub. cam. de 1595. 77.

t) Dec. com. de 30. Mart. 1593. §. 2.
Rec. Dep. de 1600. §. 91. & 93.
Blumius verweiset den §. 18. seq. hujus tit. 12. ad tit. 51. dieses dritten Theiles: von des nicht erscheinenden Klägers Ungehorsam, dahin er auch eigentlich gehöret. Der folgende §. 19. des Koncepts ist im Tit. XI. des ergänzten Textes §. 3. supra erschöpfet, und enthalten.

φ) Der Deutlichkeit halber, dürfte, nach Maaßgabe Rec. Dep. de 1600. §. 94. ad verbum: Wie Herkommens, beizufügen seyn: durch Zahlung des Rufguldens.

u) Dec. com. de 13. Dec. 1659. §. 3. Nach dessen Inhalt, wie Blumius in nota schon bemerket, der §. 20. des alten Koncepts ausfällt.

§. 21. Und als sich auch bishero vielmals begeben, daß auf den ersten Termin, weder der Kläger noch Antworter sich gerichtlich eingelassen, und aber hernach über etliche Tag der Kläger erschienen, und gegen den nicht erscheinenden Antworter Rufen gebeten, darauf dann der circumduction termini halben Zweifel vorgefallen; ordnen und wollen wir, daß fürohin, im Fall da der Kläger auf einen der nächsten sechs Gerichtstag, nachdem der terminus verschienen, und auf seines Gegenteils Begehren seines Ausbleibens Ursachen anzeigen würde, daß er alsdann, wie auch, wann der Citirte gar nicht erschienen, zugelassen werden soll, in allermassen, als ob er in angesetztem Termin erschienen wäre. O. C. de 1555. P. 3. t. 12. §. ult. com. dec. de 17. Aug. 1574. R. D. de 1600. §. 87. Consult. colleg. cam. ad visit. de 1579. §. in causis simplicis querelæ.

§. 22. Ebener Gestalt, wann der Beklagte innerhalb der bestimmten Gerichtstagen nach verflossenen ersten Termin erschienen wäre, und hernacher um deswillen, daß der Kläger innerhalb derselben die Ladung nicht reproducirt, terminum pro circumducto zu halten,

ten, bitten wird, soll er zugelassen, und damit gehört werden. Ibid. vid. hinc ergo etiam.

§. 23. Würden aber mehr denn 6 Gerichtstag nach angesetztem Termin verscheinen, und sich innerhalb derselben niemand im Gericht eingelassen haben; so soll alsdann doch ausserhalb der Appellationsachen, davon hieunten besondere Meldung beschicht, der terminus pro circumducto gehalten werden, und die ausgegangene Citation gefallen seyn. O. C. de 1555. P. 3. t. 12. §. ult. in fine. R. J. de 1566. §. 115. R. V. de 13. Jun. 1564. §. 29.

§. 24. Es soll auch in causis mandatorum, item exequtorialium, sodann in citationibus ad reassumendum, sie seyen gleich in causis appellationum, oder simplicis querelæ ausgangen, circumductio termini statt haben. R. D. de 1600. §. 92. Dub. cam. 75. de 1595. vid. supra Part. I. t. 33. §. 5.

§. 12. Würde aber weder Kläger noch Antworter auf den ersten Termin sich gerichtlich einlassen, aber der Kläger hernach über etliche Tage erscheinen, und gegen den nicht erscheinenden Antworter Rufen bitten, so soll keine circumductio termini statt finden, sondern im Falle der Kläger auf einem der nächsten 6 Gerichtstäge (χ) nachdem der (ψ) Termin verflossen, obgemeldtermassen erscheinen, und auf seines Gegentheiles Begehren, seines Aussenbleibens Ursachen anzeigen würde, daß er alsdenn, wenn der Citirte gar nicht erschienen, zugelassen werden soll, in allermassen, als ob er in angesetztem Termine erschienen wäre (v) würden aber mehr, als 6 Gerichtstage nach dem ersten Termine erscheinen, soll alsdenn der terminus pro circumducto gehalten werden, und die ausgegangene Citation gefallen seyn (ω). Ebenergestalt, wenn der Beklagte innerhalb der bestimmten sechs Gerichtstagen, nach

verflossenen ersten Termin erschienen wäre, und hernacher um deßwillen, daß der Kläger innerhalb derselben die Ladung nicht reproduciret, terminum pro circumducto zu halten bitten wird, soll er damit gehöret werden (x) und die ausgegangene Citation gefallen seyn. Es soll auch in caussis mandatorum exequtorialium, in citationibus ad reassumendum, sie seyen gleich in caussis appellationum, oder simplicis querelæ ausgegangen, circumductio termini statt haben (y).

χ) Sc. 6 *juridicarum*, oder Audienzien. Com. Decret. de 17. Aug. 1574.

ψ) Der Deutlichkeit halber mögte hier: **erste** einzuschalten seyn.

v) O. C. de 1555. P. 3. t. 12. §. 17.

ω) Dieser §. 23. h. t. scheinet dem 16. ejusd. darinn dem erscheinenden Kläger 6 Monate zur Ungehorsamsbeschuldigung gegen den ausbleibenden Beklagten gestattet worden, zu widersprechen, und ist an sich unverständlich. Die Ausnahme der Appellationssachen wird ad tit. 34. §. 5. wieder vorkommen.

x) Consult. Colleg. cam. ad visit. de 1579. in editione corp. juris cam. de Ao. 1724. num. CCXLI. pag. 375.

y) Dub. cam. de 1595. 75. eiusque resolut. Lit. A. §. 22.

Tit. XIII.

Von Klaglibellen und Artikuln, wie dieselbe in diesem ersten Termin vorbracht werden sollen (α).

(α) Wenn dieser Titel mit dem ergänzten Texte des Tit. IV. §. 1. & 2. zusammen gehalten wird: so fällt alsobald in die Augen, daß ersterer völlig ausser Anwendung und Gebrauch gesetzt sey: Maßen durch letztern libellus articulatus verboten, in allen Sachen des Klägers Kriegsbefestigung im Reproduktionsreceß, und des Beklagten Einlassung in selbigem Termine vorgeschrieben, mithin zu dem mündlichen Libelliren die Erlaubnis aufgehoben worden, und der ganze Appellationsproceß ohnehin in P. 2. t. 31.

Von

Von welchen Richtern, in was Sachen, und von welchen Urteilen an das kaiserliche Kammergericht appelliret werden soll; oder nicht?

Tit. 32. Wie und welcher Gestalt die Appellationes an das K. K. G. geschehen sollen?

Tit. 33. In was Zeit eine jede Appellation an dem K. K. G. angebracht werden soll?

sich abgehandelt findet.

Dieser ganze Tit. XIII. könnte demnach in dem neuen Concepte ausgelassen werden.

Tit. XIV.

Von Gewälten und Legitimationen der Prokuratoren.

So viel dann vor das dritte die Gewälte betrift, so beyder Partheyen Procuratores vorbringen, sollen dieselbe nicht ad unum actum, sondern zu der ganzen Sache gestellt seyn, und anderer Gestalt vor genugsam nicht angenommen werden, auch die Prokuratoren keine Gewälte, sie seyen dann darinnen zugleich ad punctum Exequutionis active & passive constituirt, vorbringen, noch einander zulassen, bey Straf nach Ermäßigung. O. C. de 1555. P. 3. t. 12. §. 9. com. Dec. de 30. Mart. 1593. §. 3. in fine. Rec. Dep. de 1600. §. 65. Dub. cam. 49. de 1595.

§. 1. Und soll ein jeder Prokurator bey seinen geleisteten Pflichten seinen empfangenen Gewalt alsbald für sich selbsten mit sonderm Fleiß durchlesen, umständlich ponderiren, und erwegen, ob daran auch einiger Mangel, so er als der Rechten erfahrner billig merken, und wissen soll, und nicht so lang warten, biß man ihm allererst durch seines Gegenteils Einreden, oder durch Bescheid dazu antreibe: Da dann der Gewalt nicht allerdings genugsam, soll er selbst um weitern Ge-

 walt

walt bey seinen Principalen unverzüglich anhalten, mit Anregung, woran der Mangel: Und insonderheit daran seyn, daß er vorm Beschluß einen andern vollkommenen Gewalt ad acta übergebe, oder aber soll die Straf, wie dieselbe nach Gestalt und Grösse seines Unfleisses und nach Ablauf solcher langer Zeit vom Kammerrichter und Beysitzern ermessen wird, gewärtig seyn. Vis. Mem. Adv. & Procur. 20. Maji 1575. §. 4. seq. Vis. Mem. jud. Præs. & Ass. de 14. Maji 1578. §. 12. seq.

§. 2. Ebener Gestalt, so bald ein Gewalt gerichtlich vorbracht wird, soll der Gegenprokurator nicht dessen unbesehen, und unerwogen, durch die Wort: so fern er genugsam, noch dergleichen Conditionalreceß darüber submittiren, sondern denselben besichtigen und erwegen, und wo er ihn mangelhaft, oder ungenugsam befindet, alsbald dargegen excipiren, und um vollkommene legitimation anhalten, auf daß nicht erst nach gethanem Beschluß die Referenten dasselbe durch Bescheid auflegen, und die Eröfnung der Urteil derhalben einstellen müssen; und damit der Gegenprokurator diesem desto baß nachsetzen möge, sollen die Prokuratoren neben ihren Gewälten, oder derselben signirten Copeyen, auch eine gleichlautende Abschrift, wie es mit andern Produkten gehalten wird, davon gerichtlich vorzubringen und ihrem Gegenteil herausfolgen zu lassen, schuldig seyn. R. J. de 1566. §. 88. in med. com. decret. de 6ta Jul. 1579.

§. 3. Und wo ein Prokurator sich in kraft eines gemeinen Gewalts, des Original zuvor in andern Sachen einkommen wäre, einlassen wolte; soll er desselben Copey durch einen Protonotarium oder Leser collationirt vorbringen, und darauf die Zeit und Sache, da das Original einkommen, schreiben, und solches weiter

ter mündlich zu vermelden unterlassen. O. C. de 1555. P. 3. t. 12. §. 10. vis. Mem. Adv. & Proc. de 1561. §. 12.

§. 4. Dergleichen soll es mit Privilegien, Instrumenten und andern Briefen, deren Original in andern Sachen zuvor vorbracht worden, gehalten werden. O. C. de 1555. P. 3. t. 12. §. 10. in fin.

§. 5. Im Fall aber, daß ein Prokurator angezeichter Gestalt nicht genugsamen Gewalt, doch sonst von den Partheyen, sich in der Sachen einzulassen, Befelch hätte, der soll auf sein Erbieten, Gewalt in einer bestimmten Zeit vorzubringen, zum Bestand zugelassen werden. Ibid. §. 11.

§. 6. Und wann die Prokuratoren sich über der angebotenen Zeit ad legitimandum nicht vergleichen, sondern darüber submittiren würden, soll die Zeit, gleichwie in andern Terminen, alsbald a die oblatæ cautionis ihren Anfang nehmen und laufen; Und derjenig, so also cautionem offeriret, nicht weniger, als wenn er dieselbe wirklich geleistet, in selbst angebotener Zeit sich zu legitimiren, und seinem Erbieten nachzukommen schuldig seyn. R. D. de 1600. §. 70. Dub. cam. 54. de 1595. com. Dec. de 30. Mart. 1593. §. 3.

§. 7. Wo aber einer in angebotener oder bestimmter Zeit seinem Erbieten in diesem nicht nachkommen wird; So soll derselbig, immassen hieroben im ersten Theil unter dem Titul: Wie die Procuratores mit genugsamen Gewalt ꝛc. XXXIII. verordnet ist, gestraft werden, und mag alsdann in contumaciam, wie sich gebührt, den nächsten procedirt werden. R. J. de 1566. §. 87. vis. Mem. jud. Præs. & Assess. de 23. Maji 1579. §. 15. in med. R. D. de 1600. §. 68. circa fin.

§. 8.

§. 8. Jedoch ordnen und wollen wir, daß in allen denen Sachen, darinnen periculum damni irreparabilis vel annullationis sententiæ vorhanden, hinführo cautiones nicht gestattet, sondern in contumaciam alsbald procedirt oder je gar kurze Zeit, doch nach Gelegenheit der Nähe oder Weite entsessenen Partheyen ad veram legitimationem sub communicatione proclamatis angesetzt werden soll.

§. 9. Begäb sich auch, daß in einer Sachen, durch der Prokuratoren Abkommen vom Gericht, oder aber durch derselben, oder der Partheyen Absterben, oder auch sonsten anderer Ursachen halber ferner Legitimation vonnöthen, sollen die Procuratores ihres Theils die Sachen dahin richten und anhalten, damit unverzüglich wiederum andere genugsame Gewälte und Legitimationen zu den Actis kommen, und derhalben, wo vonnöthen, neue Ladung ad reassumendum caussam förderlich ausziehen, und zu solchem sich nicht erst durch gerichtlichen Bescheid treiben lassen. R. J. de 1566. §. 88.

§. 10. Die Prokuratoren sollen auch, wann sie dergleichen Ladung ad reassumendum caussam einführen, dieselbe a tergo gebührlicher Weise rubriciren, und die Intitulatur recht darauf verzeichnen, damit nicht etwann sonsten in der Kanzelley und Leserey Irrthum verursacht, und solche Sachen pro novis caussis registriret werden. Vis. Mem. Proc. de 23. Maji 1576. §. ult.

§. 11. Und demnach sich oft zuträgt, daß nicht allein wann man in wichtigen Sachen definitive beschlossen, und dieselbige ad referendum übergeben, sondern auch etwan inter referendum einer Parthey Prokurator, oder die Parthey selbst mit Tode abgehen, und hernach sich die Partheyen langsam oder gar nicht

zu den Sachen legitimiren, dadurch aus Mangel der Constitution die Sachen unerörtert stecken bleiben, denselben Mängeln zu helfen und zu begegnen, wollen und ordnen wir, obgleich in diesen fürwesenden Sachen keine Citation ad reassumendum caussam vel audiendum sententiam gebeten oder erkennt, daß nichts desto weniger die Urteil in ipsum principalem, sonderlich so für ihn gesprochen, oder wo derselbe abgestorben, dessen Anwald als Dominum litis ergehen sollen, doch also, daß nochmals dieselbe Parthey oder dero Erben in puncto executionis citirt, und so fern dieselbe in gebührender Zeit nicht erscheinen, in contumaciam vermög der Ordnung procedirt werde, welches wie izt gemeldt, in denen Sachen, so definitive beschlossen, statt haben, aber in allen andern, da nicht definitive beschlossen, Ladung ad reassumendum ausgebracht werden soll. Vis. Mem. jud. Præs. & Asseß. de 14. Maji 1578. §. 8. R. D. de 1600. §. 73. Dub. cam. 57. de 1595.

§. 12. Als auch etwan ungleiche Meynung gewesen, ob dieses auf den Fall auch zu verstehen sey, da beyde Prokuratoren abgangen; also obgleich neutra ex parte jemand apud acta, jedoch definitive gesprochen werden möge; Wollen wir auf diesen Fall, da kein Prokurator noch Parthey zugegen, daß zu Verhütung allerhand daraus entstehenden Ungelegenheiten keines weges zu pronunciren seyn soll. R. D. de 1600. §. 74. D. Cam. 58. de 1595.

§. 13. Wie dann ingleichen, wann neben dem Principalen auch desselben Anwald mit Tod verfahren, der ander Anwald, da er weiters zu procediren bedacht, zuförderst um Ladung ad reassumendum anrufen und handeln, und sonsten alles widerrechtlichen Anrufens, und Submittirens sich gänzlich enthalten soll. Vis. Mem. Adv. & Proc. de 20. Maji 1575. §. 12.

§. 14. Und sollen beyder Theile Prokuratoren also, wie gemeldt, in primo termino ihre Gewalt vorbringen, und sich zu der Sache legitimiren: Es wäre dann, daß einem Prokuratorn sein Gewalt oder anders, so ihm in primo termino vorzubringen gebührt, nach Verscheinung dessen allererst zukäme, in welchem Fall derselbe Prokurator nicht sondere Zeit als ad proximam nehmen, oder bitten, noch derhalben einigen sondern Receß hernach halten, sondern dieselbe, so er sonsten der Sachen, vermög dieser Ordnung, handeln wird, einbringen soll. O. C. de 1555. P. 3. t. 12. §. 12. com. Dec. de 6. Jul. 1579. com. Dec. de 13. Dec. 1659. §. 2.

§. 15. Also auch, wann ein Prokurator in bestimmter Zeit Gewalt vorzubringen cavirt, soll er denselben intra tempus cautionis, auch neben andern Handlungen, ohne sondern Receß einlegen; Wo er aber in solcher Zeit sonsten nichts anders zu handeln hätte, durch sondern Receß sich zu legitimiren schuldig seyn. Dub. Cam. VII. de 1585. vid. supra P. I. t. 12. §. 12. & approb. ejusd. per visit. 1586. §. 4.

Formula generalis mandati procuratorii:

Ich Endes unterschriebener thue kund und bekenne mit diesem offenen Brief, daß für mich, meine Erben und Nachkommen, zu Vollführung meiner an dem Hochlöbl. kaiserlichen Kammergericht zu Speyer, hievorigen, itzigen und künftigen Rechtssachen, gegen wem ich die habe, und überkommen möge, itzo zu meinem, und nach meinem Tod, meiner Erben und Nachkommen unzweifentlichen Rednern und Anwald den Edlen und Hochgelahrten Herrn beyder Rechten und des Hochlöbl. kaiserlichen „und „Reichskammergerichts Advokaten und Prokuratorn, „und falls derselbe etwan frühzeitig mit Tod abgien-

„ge,

„ge, den gleichfalls Edlen und Hochgelehrten Herrn
„ auch hochermeldten Kammergerichts Advo=
„katen und Prokuratorn als dessen substituirten An=
„wald, constituirt, bestellt, und benennt habe: also
„und dergestalt, daß ich zuvorderst alles und jedes,
„was durch ihn und andere Anwälde, oder sonsten in
„angeregten Sachen von meinetwegen gehandelt wor=
„den, ratificire, und daß darauf ermeldter Herr
„wie auch auf dessen tödlichen Hintritt, vorgedachter
„Herr als dessen in Casum mortis substituir=
„ter Anwald, in allen angezogenen Sachen, active,
„und passive bey meinem Leben, und nach meinem
„Tod in meiner Erben und Nachkommen Namen er=
scheinen, allerley Proceß aus= die wieder einbringen, fori Declinatorias, und andere Exceptiones überge=ben, libelliren, litem contestiren, articuliren, respon=diren, juramentum veritatis, malitiæ, calumniæ, dandorum, respondendorum, in litem affectionis, æstimationis, purgationis, in supplementum probationis, expensarum, damnorum & interesse, quartæ dilationis, ejusdemque prorogationis, auch einen je=den andern ziemlichen, in Rechten zugelassenen, und mit Urteil auferlegten Eyd, etiamsi litis decisorium fuerit, in meine nnd respective meiner Erben und Nachkommen Seel erstatten, allerley Beweis führen, derentwegen alle Nothdurft verhandeln, dieselbe tuiren, wider die Gegenbeweiß excipiren, und respective repli=ciren, dupliciren, tripliciren &c. Sigilla & manus re=cognosciren, oder diffitiren, in contumaciam procedi=ren, dieselbe purgiren, mit Bey= und Endurteil be=schliessen, die zu eröfnen bitten, anhören, annehmen, darwider auch sonsten Restitutionem in integrum (so vonnöthen) begehren, expensas, damna & interesse designiren, zu taxiren bitten, und dieselbe, auch was in der Hauptsache taxirt und erkennt, erheben, anneh=men,

men, dafür quittiren, in executionem active procediren, bis zu endlicher Vollstreckung derer Urteilen, auch passive, da die Urteil mir, oder respective meinen Erben und Nachkommen, zuwider ergingen, und darauf wider mich oder meine Erben und Nachkommen, in executionem procedirt würde, von meinetwegen, in meiner Erben und Nachkommen Namen, alle Nothdurft, bis zu endlicher Erörterung des puncti Executionis, verhandeln, einen oder mehr Affteranwälde, so offt es ihnen beliebt, substituiren, revociren, auch alles anders handeln, thun und lassen sollen, was ich oder nach meinem Tod meine Erben und Nachkommen selbsten zugegen, jederzeit handeln, thun und lassen solten, könten oder mögten.

Und da mehr ernanter mein constituirter Anwald und dessen Substituirter eines weitern Gewalts, denn hierinn begriffen, bedürftig wären, oder seyn würden, denselben will ich in meinem, meiner Erben und Nachkommen Namen, Ihnen hiermit am allerkräftigsten, und beständigsten, wie das vermög der Rechte, und de Stylo, hochberührten K. C. G. beschehen soll, kann oder mag, auch gegeben haben. Was nun also mehr erwehnter Herr mein Anwald, und nach seinem Tod, der substituirte Herr handeln, thun und lassen werden, das verspreche ich für mich, meine Erben, und Nachkommen, stet, fest und unverbrüchlich zu halten, auch sie beyde Anwälde und ihre substituirte Affteranwälde, in meinem, meiner Erben und Nachkommen Nahmen, aller Bürden der Rechten, præsertim satisdationibus de judicio sisti & judicatum solvi, zu entheben, und allerdings schadlos zu halten, bey habhafter Verpfändung meiner itzigen und meiner Erben und Nachkommen nachlassender Haab und Güter, so viel deren jederzeit hierzu vonnöthen seyn werden, ohne Gefährde.

Deß=

Dessen zu wahrer Urkund habe ich dieses mit meinem gewöhnlichen Pettschaft wissentlich bekräftiget, und mit eigener Hand unterschrieben.

Geschehen ꝛc.

Tit. (a)

§. 1.

So viel die Gewälte betrift, so beider Theile Procuratores vorbringen; sollen (b) inskünftige die Partheien schuldig seyn, gleich zu Eingange des Rechtsstandes, dem Prokurator einen Substituten, (jedoch ohne Bestallung oder Wartgeld, oder sonst etwas zu nehmen (c) und allein dahin, bis sich der Fall begiebt) beizuordnen, welcher auf den Fall des Procuratoris vor der Sachen Endschaft erfolgenden tödlichen Hintritt, oder sonsten anderwärte Veränderung seines Standes, alsbald, ohne weitere Bestellung, den Proceß zu continuiren, mächtig und gehalten sey; doch der Parthei unbenommen, sondern freigestellet, ob sie den Substituten behalten, oder einen und mehr andere Procuratores, gleichwol aber zeitlich und längst in zween Monaten, von Zeit an des zu wissen gemachten Absterbens, (α) bestellen wollte, bis dahin der Substitutus den Proceß zu vollführen, auch der Richter den Sentenz wider ihn zu fällen, die Parthei aber ihn solchen Falles, nichts desto minder, billigen Dingen nach, zu contentiren hätte. Dafern aber der Substitutus, ehe denn der Prokurator mit Tode (β) abgehen, und die principales solchen Abganges, von den Prokuratoren, wie ihnen billig aufzuerlegen, zeitlich berichtet würden, so sollen ermeldte principales oder Partheien abermalen unverzüglich einen andern zu substituiren verbunden seyn (d).

§. 2. Damit auch, wenn etwa vor Beschliessung der Sachen ein oder anderer Theil von den streitenden Partheien mit Tode abgehet, von deren nachgelassenen Erben, und Prokuratoren, als welche sich, ohne vorgehende Citation ad reassumendum, zu legitimiren nicht begehren, keine Gefährlichkeit zu Verlängerung des Processes gebraucht werde: so sollen die Gewälte gleich Anfangs auf der Partheien Erben (γ) mitgestellet werden, und auf einer oder anderer Parthei tödlichen Hintritt, nicht nöthig seyn, die Erben ad reassumendam litem zu citiren; sondern, wenn anders das Procuratorium vorher von dem bestellten Prokurator gerichtlich produciret worden, derselbe alsdenn, bis zum Schlusse der Sachen, verfahren, auch sowohl die Definitiv- als Beiurtheile, dafern die Erben annoch nicht namhaft gemachet, (δ) in des Prokurators Person gefasset und gesprochen werden, wie er Prokurator denn schuldig seyn solle, innerhalb drei Monaten, oder auch unerwartet solcher Zeit, sobald er es in Erfahrung gebracht, seines abgelebten Principalen Todesfall, und desselben hinterlassener Erben Namen bei der Kanzellei (ε) zu dem Ende an- und einzubringen, damit die Bescheide desto förmlicher begriffen, und verfasset werden mögen (e). Und demnach

§. 3. (f) Zu merklicher Verzögerung der Processe, die Partheien alle Specialgewälte und zwar mehrentheiles nur auf die Sachen, worinn sie des Klägers, nicht aber Beklagten, Stelle vertreten, ihrem Prokurator zuzustellen, und daher jetztermeldte Prokuratores, kraft solcher Specialconstitutionen, sich aller Qualifikation, zu andern Sachen, so viel auch derer vorkommen mögen, entschütten, und die Gegentheile zu Ausbittung neuer aufzügigen Citationen *ad reassumendum* genöthiget (ζ): Als sollen inskünftige ihnen einige dergleichen specialia procura-

curatoria zu übergeben nicht zugelassen, sondern die Parthei ihre Procuratores mit Generalgewälten zu allen (g) Sachen (h) zu legitimiren angehalten, und die bei diesem Reichstage, darüber gefaßte gewisse Form dergleichen Generalgewaltes, der künftigen Kammergerichtsordnung einverleibet, (η) die Uebertreter auch zu Erlegung der im widrigen verwirkten Strafe mit desto mehrerem Nachdrucke angehalten werden; wollte aber aus erheblichen Bedenken der Principal dem Substituto eine Sache specialiter auftragen: soll er solches zu thun befugt, oder da auch, über das, noch ein specialius mandatum von Recht und des Gerichtsgebrauches wegen, so in dem procuratorio oder unter dessen Generalclausul nicht enthalten, requiriret (ϑ) werden mögte, alsdenn auf solchen Fall, dergleichen specialia mandata zu Beförderung der Processe, mehr erwähnte Parthei oder deren Prokuratoren mit und neben den Generalgewälten, oder sonsten zu gebührender Zeit, ohne alle Verweigerung sub præjudicio einzubringen verbunden seyn (i). Auf daß nun

§. 4. Den einkommenden Gewälten nicht solche substituti einverleibet werden, welche entweder von solcher ihrer Substitution selbsten nichts wissen, oder aber etwa von dem Gegentheile principaliter oder auch substitutorie constituiret sind, wodurch nothwendig grosse Confusiones und Verzögerungen entstehen müssen; als ist hiemit der ernstliche Befehl, daß die Procuratores ihre ad acta legende Gewälte ehender nicht produciren sollen, es sey denn vorher der Procurator substitutus, in Kraft darinn enthaltener clausulæ substitutionis, in denselben wirklich exprimiret, und benennet, diesem vorgegangen, soll der Substitutus, damit man alsbald wissen möge, ob er die Substitution acceptiret habe? solche entweder durch einen mündlichen Receß per verbum consentio; oder Unterschrei-

bung des Gewaltes acceptiren; (ι) jedoch sowohl den Partheien, als dem Subſtituto, einen andern Procuratorem zu benennen, oder die Subſtitution aufzukündigen, unbenommen (k). Jedoch soll kein Prokurator, der von dem gegentheiligen Prokurator sich schon substituiren lassen, solche neue Afteranwaldschaft, bei härteren Einsehen, unachtsamer Weise annehmen (l).

§. 5. Nach also vollzogenen (m) Vollmachten, sollen die Procuratores solche jedesmals entweder in originali, oder signirten *copiis* (κ) wie sich gebühret, gleich in primo reproductionis termino, und zwar impetrantischer und appellantischer Seiten (weil man sowohl zu Einschickung des Gewaltes als anderer Nothdurft Zeit genug, und vorher bei Erlangung der Processe allbereit de rato caviret gehabt) sub præjudicio *circumductionis termini*, oder *respective absolutionis a citatione* (λ) im Gerichte wirklich einbringen; oder, da solches an Seiten der Citirten ja nicht möglich, denselben in ein, zwei oder längst drei Monaten einzubringen, caviren, und sich des Reservates, und Erbietens die Gewälte, oder auch etwas anderes, was das seyn mag, ad lectoriam zu lieferen, gänzlich enthalten; da aber in solcher Zeit der Gewalt nicht einkömmt; alsdenn in contumaciam, wie sichs, vermöge der Ordnung, gebühret, procediret werden solle. (n) Wenn nun

§. 6. Die Gewälte nach geleisteter Kaution, eingebracht werden, soll dieses in ordine terminorum, und nicht in ordine novarum geschehen, und die recognitiones, oder diffessiones, sowohl der Gewälte als anderer Schriften, sollen bei Strafe der Ordnung, jederzeit in continenti geschehen; da aber erhebliche Bedenken vorhanden, mag man es in seiner nächsten eigenen Ordnung thun; vorbehalten doch, daß es alsdenn wirklich geschehe,

he, und sollen die erfolgenden recognitiones von dem begehrenden Procuratore jedesmal alsbald und mit einem Worte acceptiret werden (o).

§. 7. Jeder Prokurator soll seine erhaltene (μ) gemeine Gewälte in Kopien zu anderen rechtshängigen Sachen legen, wenn sie gleich dessen vom Gegentheile nicht erinnert, noch per sententiam auferleget worden, und so oft ein Prokurator erwarte, ihm Copia seines gemeinen Gewaltes beizulegen, durch Bescheid auferlegt werden muß, soll gegen ihn zugleich die Strafe der Ordnung unnachlässig vorbehalten, und ad proximam solches alles nochmals zu thun, bei Strafe der Ermässigung auferleget werden; es wäre denn, daß der Prokurator ausdrücklichen Befehl hätte, sich in diese Sache nicht einzulassen, so er anstatt der Legitimation vorzubringen schuldig, und daß in diesem Falle die säumige Procuratores mit gemeiner Strafe der Ordnung allein angesehen werden sollen (p). Wird aber

§. 8. Einer *in causa jam pendente* (ν) vor sich selbst, ohne Citation ad reassumendum, sich einlassen, und (ξ) caviren, hernach die Zeit vergeblich verfliessen lassen, also, daß erst nach verspielter voriger Zeit, Citatio ad reassumendum ausgebracht werden müßte, der solle hinführ ernster als sonsten gestrafet werden: wie auch nicht weniger gleiche Bestrafung vorzunehmen, da von wegen einer solchen geleisteten und vergeblich verflossenen Kaution und Zeit sonsten etwas sonderes nachtheiliges dem Gegentheile zugestanden, und verursacht wäre, welches denn, da die Legitimation alsobald erfolget, nicht geschehen wäre (q). Da aber

§. 9. Kein Prokurator noch Parthei (ο) zugegen wäre, soll, zu Verhütung allerhand hieraus entstehen-

 den

den Ungelegenheiten, keinesweges zu pronunciren seyn. (π) (r). Sollte aber jemand,

§. 10. So keinen Gewalt bei Handen, sich zur Kaution, innerhalb bestimmter Zeit, Gewalt cum ratificatione einzubringen, anbieten, auch dazu gelassen werden; aber darnach, da er seinen Gegentheil eine gute Zeit (*σ) aufgehalten, und doch zuletzt, da die erhaltene Zeit zur Legitimation verlaufen, keinen Gewalt fürbringen, soll derselbe darnach vermöge der Ordnung nicht allein weiters nicht angehöret, sondern auch in alle Schäden und Kosten, so er seinem Gegentheile solcher Verzüglichkeit wegen in der Sache verursachet, verwiesen, (ϱ) oder auch, da kein Schaden vom Gegenanwalde gebethen wäre, durch Kammerrichter und Beisitzer nach Ermässigung von Amtswegen gestrafet werden. (s)

§. 11. So aber die Procuratores, auf vorgethane Kaution, ohne fernere Gewalt, und Erlaubniß den Krieg befestigen und handeln, und vor Beschlusse der Sachen keine genugsame Ratifikation, für sich und ihre untergesetzte Anwälde, und andere, die von ihrentwegen gehandelt hätten, in Recht brächten, sollen dieselbe nicht allein in die Gerichtskosten; sondern auch in andere Schäden und Nachtheile, so dem Gerichte, und den Partheien, daraus entstanden, so viel recht ist, von dem Ihrigen zu vergnügen, und zu bezahlen vertheilet werden. (t) (σ)

§. 12. Da ein Prokurator zu kaviren sich anerboten; aber der Gegenanwald die von ihm angebotene Zeit ad legitimandum nicht zugelassen; sondern darüber submittiret, (τ) ist befunden worden, daß solche Submission etwa lang angestanden, ehe der Bescheid erfolgen mögen, und alsdenn erst *a tempore præstitæ revera cautionis* (υ) die Zeit angefangen zu laufen, immittelst die

Sache

Sache nicht wenig aufgezogen, und die Legitimation sich weit über die Zeit, so von dem Procuratore selbst begehret, (φ) verweilet, solchem vergeblichen Aufzuge zu begegnen, haben wir dahin geschlossen, daß gleicher Weise wie in anderen Terminen, auch in diesem Falle, die Zeit alsbald *a die oblatæ cautionis* (χ) ihren Anfang nehmen, laufen, und derjenige, so also cautionem offeriret, davor geachtet werden soll, als wenn er schon realiter Kaution geleistet; vornemlich zu dem Ende, daß er schuldig *sub pœna arbitraria* (ψ) sich in selbst angebotener Zeit zu legitimiren, und seinem Erbieten nachzukommen (u). Nachdem auch

§. 13. **Wahrgenommen** (v) worden, daß einige Prokuratoren mehr Partheien und Sachen annehmen, als sie mit erfodernder Aufmerksamkeit zu bedienen vermögen; So läßt sich zwar eine gewisse Anzahl, wie viel jedem Procuratori deren zu gestatten, nicht füglich setzen; sie werden aber doch hiemit ernstlich erinneret, nach Gelegenheit der Sachen, sich von selbsten zu bescheiden, auch die Gebühr und geleistete theure Pflichten hierunter genau zu beobachten, insonderheit auch denjenigen Partheien, so zu ihrer Geschicklichkeit das Vertrauen haben, und von ihnen zugleich aduocando bedienet seyn wollen, dem Visitationsabschiede de ao. 1551. §. weiter ꝛc. 6. zufolge, nicht abhanden zu gehen (ω); dafern aber befunden würde, daß jemand aus ihnen, wegen angenommener vielen Sachen, die rechtlichen Befugnisse ein oder anderer Parthei mit behöriger Sorgfalt sich nicht angelegen seyn liesse, sondern solche versäumte, demselben wäre hierinne von dem Kammergerichte, nach Anleitung des Visitationsabschiedes de ao. 1559. §. dieweilen auch ꝛc. 36. (αα) nicht allein gewisses Maaß und Ziel vorzuschreiben; sondern er auch nach Gelegenheit der Versäumnisse, und Unfleisses ernstlich zu bestrafen (w). Auch sollen sie

§. 14. Einer dem andern durch Verkleiner- oder Verunglimpfung ihre Partheien nicht abpracticiren, und auf den widrigen Fall die schuldig befundene nach Ausweise der Kammergerichtsordnung und Visitationsabschieden durch Kammerrichter, Präsidenten und Beisitzer ihres Amtes sogleich entsetzet werden (x). Nun folget als eine Beilage:

Formula Generalis Mandati Procuratorii.

Ich (ββ) Endes unterschriebener thue kund, und bekenne mit diesem offenen Briefe, daß für mich, meine Erben (γγ) und Nachkommen, zu Vollführung meiner an dem hochlöblichen kaiserlichen Kammergerichte „zu „ hievorigen, jetzigen, und künftigen Rechts„sachen, gegen wen ich die habe, und überkommen mö„ge, jetzo zu meinem, und nach meinem Tode meiner „Erben, und Nachkommen ohn„zweifentlichen Rednern und Anwald, den Edlen und „Hochgelehrten Herrn beider Rechten „und des hochlöblichen kaiserlichen und Reichskammer„gerichtes Advokaten und Prokuratoren, und falls der„selbe etwa frühzeitig mit Tode (δδ) abgienge, gleich„falls, den edlen und hochgelehrten Herrn „ auch hochermeldten Kammergerichtes Advokaten „und Prokuratoren als dessen substituirten Anwald, con„stituiret, bestellet, und benennet habe; also und derge„stalt, daß ich zuföderst alles und jedes, was durch ihn „und andere Anwälde, oder sonsten in angeregten Sa„chen von meinetwegen gehandelt worden, ratificire, und „daß darauf ermeldter Herr wie auch „auf dessen tödlichen Hintritt (εε) vorgedachter Herr „ als dessen *in casum mortis* (ζζ) sub„stituirter Anwald in allen angezogenen Sachen *active* „*& passive* (ηη) bei meinem Leben, und nach meinem „(ϑϑ) Tode in meiner Erben und

„Nach-

„Nachkommen Namen erscheinen, allerlei Processe aus=
„die wieder einbringen, fori declinatorias und andere Ex-
„ceptiones übergeben, libelliren, litem contestiren, ar=
„tikuliren, respondiren (ιι) juramentum veritatis, ma-
„litiæ, calumniæ, dandorum, respondendorum, in li-
„tem affectionis, æstimationis, purgationis, in supplementum
„probationis, expensarum, damnorum, & interesse, quartæ
„(κκ) dilationis, ejusdemque prorogationis (λλ) auch ei=
„nen jeden anderen ziemlichen, in Rechten zugelassenen,
„und (μμ) mit Urtheile auferlegten Eid, *etiamsi litis de-*
„*cisorium fuerit;* (νν) In und respect.
„ Erben und Nachkom=
„men Seele erstatten, allerlei Beweise
„führen, derentwegen alle Nothdurft verhandeln, diesel=
„be tuiren, (ξξ) wider die Gegenbeweise excipiren, und
„respective repliciren, dupliciren, tripliciren, rc. *sigilla*
„*& manus* recognosciren, oder diffitiren, (οο) *in*
contumaciam procediren, (ππ) dieselbe purgiren, zu
Bei= oder Endurtheile beschliessen, die zu eröffnen bitten,
anhören, annehmen, dawider, auch sonsten restitutionem
in integrum (so vonnöthen) begehren, *expensas, damna*
& interesse designiren, (ρρ) zu taxiren, (σσ) bitten,
und dieselbe, auch was in der Hauptsache taxiret und er=
kennet, (ττ) erheben, annehmen, dafür quittiren, *in*
*executionem active procedi*ren (υυ) bis zu endlicher Voll=
streckung der Urtheile, auch passive, da die Urtheile mir
oder respect. meinen (φφ) Erben,
und Nachkommen zuwider ergiengen, und darauf wider
mich, oder meine (χχ) Erben, und
Nachkommen *in executionem procedi*ret (ψψ) würde, von
meinetwegen in meiner Erben und Nach=
kommen Namen, alle Nothdurft bis zu endlicher Erörte=
rung des puncti executionis verhandeln, einen oder mehr
Afteranwälde, (ωω) so oft es ihnen beliebet, substitui=

 ren,

ren, revociren, auch alles andere handeln, thun und lassen soll, was ich, oder nach meinem Tode, meine Erben, und Nachkommen, selbsten zugegen jederzeit handeln, thun und lassen sollten, könnten, oder mögten; und da mehr ernannter mein constituirter (ααα) Anwald und dessen Substituirter eines weiteren Gewaltes, dann hierinn begriffen, bedürftig wären, oder seyn würden, denselben will ich, in meinem, meiner Erben und Nachkommen Namen, ihnen hiemit am allerkräftigsten und beständigsten, wie das, vermöge der Rechten und de stylo Hochberührten Kammergerichtes geschehen solle, kann, oder mag, auch gegeben haben. Was nun also mehrerwähnter Herr mein Anwald, und nach seinem Tode (βββ) der substituirte Herr handeln, thun und lassen werden, das verspreche ich vor mich, meine Erben und Nachkommen stets, fest, und unverbrüchlich zu halten, auch sie beide Anwälde und ihre substituirte Anwälde (γγγ) in meinem, meiner Erben und Nachkommen Namen aller Bürden der Rechte, *præsertim satisdationibus de judicio sisti & judicatum solvi* (δδδ) zu entheben, und allerdings schadlos zu halten, bei habhafter Verpfändung meiner jetzigen, und meiner Erben und Nachkommen nachlassenden Haab und Güter, so viel deren jederzeit hiezu vonnöthen seyn werden, ohne Gefährde. Dessen zu wahrer Urkunde habe (εεε) dieses mit gewöhnlichem Pettschaft wissentlich bekräftiget, und mit eigener Hand unterschrieben.

Geschehen ꝛc. (ζζζ)

a) R. J. N. §. 98. ist hier ausgelassen, weil die im Anfange desselben enthaltene scharfe Ahndung gegen die Procuratores blos durch die Beschwerden des kaiserlichen Kammergerichtes in den Considerationen vom 19ten Jun. 1643. bei Mei=

Meiern in den Reichstagshandlungen Tom. 2. Lib. 9. §. 4. n. 1. pag. 146. seq.

wider dieselben veranlasset worden, und der folgende Inhalt in dem ersten Theile tit. 30. usque 37. wo von der Advokaten und Prokuratoren Amt vollständig gehandelt wird, gehöret.

b) Dieser Titel fängt an mit dem §. 9. O. C. de 1555. P. III. t. XII. aus diesem titulo XII. haben die Verfasser des Konceptes tit. XI. XII. XIII. & XIV. gemacht, vermuthlich damit die tituli nicht allzulange werden mögten.

c) R. D. de 1600. §. 66.

α) Zu **Absterbens**, könnte gleichwie oben zu **Eintritte**, beigefüget werden: oder **Abstandes**.

β) Post Tode, würde aus der ad (α) angegebenen Ursache, und zu besserer Vollständigkeit des textus beizusetzen seyn: **oder sonst vom Prokuratorstand, oder der Sache.**

d) R. J. de 1654. §. 100. Allwo die verba enarrativa & præliminaria, die sich auf ältere Reichsgesetze oder damalige Umstände beziehen, mit Bedachte ausgelassen worden.

γ) Zu den **Erben** mögten auch die in Westphälischen, Gülich- und Bergenschen Processen oft vorkommende **Erbgenahmen**, als hæredes prætoriani & in possessionem missi, die bekanntlich mit andern Testat- oder Intestat-Universalerben einerlei Befugnisse haben, zu rechnen seyn. Vid.

Lauterbach Colleg. theor. pract. lib. 37. t. 1. §. 4. ibique Brunnemann & Strick.

Man hat für nöthig gehalten, dieses Wort besonders in dem Formulare der Vollmacht dem Worte Erben beizufügen.

δ) Zur Deutlichkeit könnte: *seyn*, beigefüget werden.

ε) Solche Anzeigen müssen regulariter ad protocollum judiciale in audientia und zwar in ordine nouarum geschehen. Der Prokurator wüßte nicht, bei wem er diesfalls in der Kanzellei sich melden sollte, und wie eine solche Nachricht zu der Kenntnis des Gegentheils und Richters kommen könnte. Statt **Kanzellei** könnte also gesetzet werden: **In der Audienz und** *ordine nouarum.*

e) Ibid. §. 99.

f) R. J. N. §. 101.

ζ) Da die Worte des J. R. A. §. 101. sich auf die jetzigen Umstände schwerlich fügen dürften, so könnten die Worte von: **und demnach**, bis: **genöthiget**, folgendermassen in die Kürze gezogen werden: **Damit auch (§. 3.) zu Verzögerung der Processe, die Partheien auf die Sachen,**

worin-

worinnen sie des Klägers nicht, aber Beklagten Stelle, vertretten, nur Specialgewälte ihren Prokuratoren zuzustellen, und diese daher sich aller Qualifikation zu andern Sachen, so viel auch deren vorkommen mögen, zu entschütten, keinen Anlaß nehmen, und die Gegentheile zu Ausbittung neuer aufzügigen Citationen *ad reassumendum* genöthiget werden mögen.

g) Hier wären folgende sehr schickliche Worte aus dem Reichsabschiede von 1566. §. 89. einzuschalten: Sowohl fiscalischen als allen andern ihrer Herrschaften oder Principalen rechtshängigen.

h) Zu: Sachen, mögten folgende Worte aus dem com. Decret. de 30. Mart. 1593. hinzuzusetzen seyn: auch zu dem Activ, oder Passivexecutionspunkte.

η) Weil dieses die neuere Kammergerichtsordnung abgeben soll, so würden die Worte: Bei diesem Reichstage, und: der künftigen Kammergerichtsordnung einverleibet, wegzulassen, und der Text also zu fassen seyn: bei dem Reichstage von ao. 1654. & post Gewaltes beobachtet.

ϑ) loco: requiriret, so ohne das zweideutig werden könnte, pon. erfoderet.

i) R. J. de 1654. §. 101. weil der Eid vor Gefährde laut R. J. N. §. 43. im ersten termino abzulegen ist; so ist davon in hoc §pho Erwähnung geschehen.

ι) Acceptiren, stehet kurz vorher, also könnte hier gesetzet werden: übernehmen.

k) Com. Decret. de 30. Octob. 1682. quod 27. Nov. 1713. non monitum.

l) Dieses ist aus dem gemeinen Bescheide vom 4ten April 1721. nicht dem Buchstaben nach (welches nach der Construction nicht thunlich gewesen) sondern nach dem Sinne genommen worden. Ob zwar dieser gemeine Bescheid noch nicht genehmiget worden: so wird doch in demselben nur der vorstehende approbirte weiter eingeschärfet.

m) Hier hat aus dem allegirten gemeinen Bescheide de 1659. der Eingang nicht genommen werden können, sondern man hat solchen, so gut es sich schicken wollen, machen müssen.

ϰ) Weil die Procuratores bisher nur ein abgedrucktes, unbeglaubtes und nicht gehörig vollzogenes Exemplar und copiam signatam der Generalvollmacht ad acta zu bringen, sich angewöhnet: so wäre dienlich, diese Worte: und in der Leserei beglaubten und vollzogenen *copiis*, beizufügen.

λ) Die

λ) Die alternativa: *circumductionis termini*, oder respect. absolutionis a citatione, könnte zu Mißdeutungen Anlaß geben. Geschiehet reproductio gar nicht, oder nicht gebührend, wie z. E. hie durch unterlassene Legitimation des Klägers in causis simplicis querelæ, so ist terminus circumduciret; das ist, die Citation wird für gefallen angesehen. Ord. Cam. de 1555. P. 3. t. 12. §. 17. Wird nun dieses durch ein Urtheil erkannt, so wird der Beklagte von der Instanz absolviret, und præventio aufgehoben. Dieses ist absolutio ab instantia. Ludolf Syst. jur. cam. Sect. 2. §. 1. pag. m. 242. Sie sind also wie causa, oder actus und effectus beschaffen und im Verhältnisse. Mich bedünkte also, deutlicher und schicklicher zu seyn, wenn gesetzet würde: *circumductionis termini* und *absolutionis ab instantia*; oder auf deutsch: bei **Verwarnung, daß sonst die Ladung gefallen seyn, und der Beklagte von dem Rechtsstande losgesprochen werden** solle; wie solches in dem gemeinen Bescheide vom 13ten Decemb. 1697. wohl geänderet worden.

n) Com. Decret. de 13. Decemb. 1659. §. 2. & 13. Dec. 1697.

o) Com. Decret. de 12. Jan. 1660. §. 10. & 12. Com. Decret. de 26. Mart. 1675. §. 1. Wobei man aber die Ordnung der Worte nicht so genau befolgen können, weil der ergänzte Text aus beiden gemeinen Bescheiden und deren verschiedenen §phis zusammen getragen werden müssen.

μ) Zu: erhaltene, könnte füglich gesetzet werden: **obbeschriebener Massen eingerichtete**, damit Procuratores oder partes nicht andere Vollmachten ein= und dabei vorgeben können: sie hätten die Vollmacht übergeben, wie sie dieselbe erhalten.

p) R. D. de 1600. §. 67. wobei man sich ermächtiget gehalten, die auf jetzige Zeit nicht schickliche und überflüssige verba enarrativa wegzulassen, und blos dispositiva gesetzt worden.

ν) Statt: *in causa jam pendente*, hiesse es deutsch und kürzer: **in rechtshängiger Sache.**

ξ) Hier würde die Deutlichkeit beföderen, wenn nach einlassen und, hinzugesetzt würde: **ohne Vollmacht.**

q) R. D. de 1600. §. 69.

o) Der Deutlichkeit wegen, könnte zu: Parthei, nicht unfüglich: **im Gerichte**, gesetzt werden.

π) Statt: **zu pronunciren seyn**, könnte auf deutsch gesetzet werden: **in der Hauptsache zu sprechen seyn.**

r) Ibid.

r) Ibid. §. 74.

ρ) Hier wird in Mem. viſ. Aduoc. & Proc. de 1575. §. 6. auf die Ordnung ſchlechterdings ſich bezogen. Dieſe Stelle iſt in Ord. Cam. P. I. t. 21. §. 2. befindlich, allwo aber die Ahndung gegen einen ſolchen ohne Vollmacht ſich eindringenden Sachwalter genauer und beſſer beſtimmet wird, verbis: **ſoll derſelbe alsdenn Koſten und Schaden, ſo auf die Sache gegangen, von dem Seinen ausrichten, und bezahlen, und zu weiterer Handlung in der Hauptſache nicht zugelaſſen werden, ohne Erlaubniß des Gerichtes.**

s) Mem. Viſit. ad Aduocat. & Procur. de 1575. §. 6.

t) O. C. de 1555. P. 1. tit. 21. §. 3.

σ) Dieſer und der vorhergehende §phus, ſcheinen faſt einerlei, nur daß in §. 10. von den Handlungen in der Mitte des Proceſſes, §. 11. aber von denſelben bis zum Beſchluſſe der Sache die Rede iſt. Sie können aber leicht in einen, durch die alternativam: **Entweder durch verſchiedene Handlungen,** oder gar bis zum Beſchluſſe der Sachen, gezogen werden. Dieſe Worte kämen ad initium §. 10. (*) und hernach könnte §. 11. wegbleiben.

τ) Inſeratur: **hätte**, Deutlichkeit halber.

υ) loco: *a tempore præſtitæ revera cautionis*, könnte deutſch gegeben werden: **von Zeit wirklich geleiſteten Vorſtandes.**

φ) addatur: **worden**, als deutlicher.

χ) Statt: *a die oblatæ cautionis*, auf deutſch: **von Zeit anerbotenen Vorſtandes.**

ψ) loco: *ſub pœna arbitraria*, wäre deutlicher: **bei Strafe nach Ermäſſigung.**

u) R. D. de 1600. §. 70.

v) Der hieher nicht allzuſchickliche Eingang iſt aus dem Viſitationsmemoriale ad Aduoc. & Proc. de 1713. §. 9. das hier eingerücket iſt, durch das Wort: **wahrgenommen**, füglicher gemacht worden.

ω) Die hier aus dem Viſitationsabſchiede de 1551. §. 6. angezogene Stelle enthält noch einen Anhang, der hier angefüget werden könnte: **und ſich ehe mit deſto weniger Sachen beladen, auf daß an Advokaten kein Mangel ſey.**

αα) In dem hiebei angezogenen Viſitationsabſchiede von 1559. §. 36. iſt auch verordnet, daß jeder Prokurator zwei oder mehrmalen des Jahres, auf Erfodern Kammerrichters und Beiſitzer, bei ſeinen Pflichten anzeigen ſoll: wie viel er Sachen habe, und welchen Partheien oder Herrſchaften,

ten, und in welchen Sachen besonders er Vollmacht habe, damit die Prokuratoren, die mit Sachen zu viel überladen, so lange bis dieselben zum Theile erörtert, dazu andere neue, ohne sonderlich Vorwissen und Willen des Herrn Kammerrichters und Beisitzer, nicht mehr annehmen sollen. Diese an sich nicht unlöbliche Ordnung könnte aber anjetzo, da jede Parthei in allen ihren Rechtssachen einen General-Procuratorem bestellen muß, ihre Schwierigkeit finden, und das Vertrauen der Partheien, auf diesen oder jenen Anwald, läßt sich nicht wohl einschränken; deswegen stehet auch gleich dabei: demnach die Sache nicht wohl auf eine gewisse Anzahl, wie viel jedem Prokurator zu gestatten, zu richten ist, so werden sich hierinn der Herr Kammerrichter und Beisitzer ihrer selbst Discretion, und nach Gelegenheit der Sache, und Prokuratoren wohl wissen der Gebühre zu halten.

w) Vis. Mem. ad Aduoc. & Proc. de 1713. §. 9.

x) Ibid. §. 10. Jedoch hat man, nach Beschaffenheit jetziger Umstände, zwar den Sinn, aber nicht alle Worte dieses Gesetzes beibehalten können.

Aus Einsicht der vorhergehenden §phorum ergiebet sich von selbst, daß die meisten §phi des tit. XIV. im alten Koncepte wegfallen, und durch neuere Gesetze abgestellet, jedoch alles, was auf jetzige Zeiten sich noch fügen lässet, sorgfältig beibehalten worden.

ββ) In dem Formulare der Generalvollmacht wird gleich im Anfange erinneret, daß dieselbe nicht wohl in singulari: Ich Unterschriebener, allenthalben, zumal bei Kommunen, Kapiteln, mehreren Erbgenossen, Handlungssocietäten, Ganerben, ritterschaftlichen Körpern, und andern partibus collectivis Statt haben könne; sondern schicklicher zu ich, wir Platz zu lassen seyn mögte. Auch kann: Unterschriebener vor Weibspersonen nicht bleiben.

γγ) Zu: **Erben**, addatur: **Erbgenahmen**, juxta monitum ad (γ)

δδ) addatur juxta monitum (β) **oder andern Abstande.**

εε) ut ad (δδ)

ζζ) addatur: vel *abdicationis*, oder auf deutsch: im Todes- oder Abgangsfalle.

ηη) Eine solche Vollmacht wird auch von Ungelehrten ausgestellet, daher alles so viel möglich ihnen verständlich zu machen seyn mögte. Hier könnte also statt: *active & passive* gesetzt werden: als Kläger oder Beklagter.

θθ) Statt: **meinem**, würde in diesen vorhergehenden, und

und folgenden Stellen, leerer Platz zu lassen seyn, um juxta not. (ββ) mein, oder unser, nach Verschiedenheit der Fälle, setzen zu können.

ιι) Da artikuliren, mithin auch respondiren ad articulos, im J. R. A. untersaget wird, und nach den ad tit. XI. geschehenen Vorschlägen völlig aufhörte, so verdienten diese Worte eine Anmerkung.

κκ) Würde heissen: *tertiæ dilationis*, weil quarta per R. J. N. §. 50. nicht mehr gestattet wird.

λλ) Hier ist juramentum *minorationis*, oder *minutionis*, davon Richter in velit. acad. pag. 75. eine besondere Abhandlung geschrieben, und Lauterbach colleg. theor. pract. lib. 12. tit. 3. §. 2. 3. gemeldet hat, ingleichen *juramentum zenonianum*, vermöge

L. 9. C. unde vi, ausgelassen.

μμ) Weil es juramenta delata & relata giebt, so könnte hinzugefüget werden: zu- oder zurückgeschobenen.

νν) Statt der lateinischen Worte: *etiamsi litis decisorium fuerit*, mögte es deutsch gegeben werden: auch wodurch die ganze Sache entschieden wird. Hier fehlen abermals Gattungen von Eidschwüren, als edendorum, manifestationis, documentorum nouorum repertorum, dilationis &c.

ξξ) Vor: tuiren, könnte man setzen: vertheidigen.

οο) Aus Ursachen wie ad (ηη) könnte gesagt werden, statt: *sigilla & manus recognosciren* oder diffitiren, Hand und Siegel anerkennen, oder eidlich abläugnen.

ππ) Similiter, Statt: *in contumaciam procediren*, wäre deutscher: auf Ungehorsam verfahren.

ρρ) Similiter, auf deutsch: Schaden, Kosten, und *interesse* verzeichnen.

σσ) loco: taxiren, ponatur: ermässigen.

ττ) addatur: ist, wegen Deutlichkeit.

υυ) Statt: *in Executionem active* procediren, auf Vollziehung der Erkenntnisse werkthätig dringen.

φφ) Hier wäre zu: mir, oder meiner Platz zu lassen.

χχ) Similiter.

ψψ) Statt: *in executionem* procediret: ponatur: zur Hilfs-Vollstreckung verfahren.

ωω) Damit eine Parthie hievon nicht Anlaß nehmen mögte, verschiedene Procuratores zu substituiren, wäre der Zusatz: *successive*, nicht undienlich.

ααα) loco: constituirter, ponatur: Bevollmächtigter.

βββ) addatur: oder Abstand.

γγγ) Man

γγγ) Man hat nicht begreiffen können, warum hier einer Parthei zween procuratores, und eben so viel substituti zugelassen worden?

δδδ) An dieser Stelle: *præsertim satisdationibus de judicio sisti & judicatum solui*, hänget oft die Wohlfahrt einer ungelehrten Parthei ab, könnte also deutsch gesetzt werden: besonders des Vorstandes sich allezeit im Gerichte zu stellen, und die Erkenntnisse abzutragen.

εεε) Hier ist abermals Platz zu lassen, vor: ich, oder wir.

ζζζ) Es könnten noch viele Erfodernisse einer rechtsbeständigen Vollmacht hiebei bemerket werden. Z. E. 1.) Wie ein rechtsgiltiges Syndikat per conuocationem omnium, comparitionem duarum partium, & consensum maiorum zu errichten. 2.) Daß keine Blanquette anzunehmen. 3.) Ob die Pettschaften mit gezogenen Namen, oder Devisen giltig, und 4.) die Taufnamen ganz, oder nur die Initialbuchstaben zu unterschreiben seyen? 5.) Ob die Unterschriften von Bauren, unbekannten Personen, oder Schreibens unerfahrnen nicht von des Ortes Obrigkeit oder einem Notario zu beurkunden wären? und dergleichen mehr, deßhalb auf
Riuini enunciata juris tit. 7. §. 21. seq.
sich bezogen wird.

Die formula specialis mandati ad juramentum calumniæ eiusque formæ, folget vor dem Anfange des neuen tituli.

Formula mandati specialis ad præstandum juramentum calumniæ.

Wir Endesbenannte bekennen und thun kund hiemit jedermänniglich, demnach zu Einstellung vielfältig verspürender frevelmüthiger Klagen, in des heiligen Römischen Reiches Abschieden und Konstitutionen heilsamlich versehen und geordnet, daß alle hohe und niedere Standespersonen und Partheien, so an wohlermeldtem kaiserlichem Kammergerichte einige Aktion und Klagen gegeneinander einzuführen, oder aber gegen den Kläger, mittelst rechtlicher Einrede und Gegennothdurft, der erweckten Klage sich zu entwehren gemeinet, wie auch der

Bayerische Staatsbibliothek München

Advokaten, wenn es entweder die Parthei begehret, und es der Richter darauf erkennet, oder auch von selbsten, in welcherlei Theile des Gerichtes, von Amtswegen auferleget, einen gewissen Eid in persona, oder durch einen specialiter dazu bevollmächtigten Prokurator, unweigerlich nächst genugsamen Vorbedachte, und Erwegung der unausbleiblichen Strafe Meineides, zu GOtt und auf das heilige Evangelium, in öffentlichem Gerichte schwören sollen, daß sie nemlich eine gerechte Sache zu haben, glauben, was sie vorbringen und begehren, nicht aus Gefährde, oder böser Meinung, noch Aufschub und Verlängerung der Sachen, sondern allein zur Nothdurft thun, die Wahrheit nicht verhalten, auf des Gegentheiles Vorbringen, oder Erzehlung der Geschichte, in allen seinen Umständen, ohne Gefährde antworten, und, sobald sie aus Beweisthumen, oder sonst in progressu der Sachen befinden würden, daß sie eine ungerechte Sache hätten, davon abstehen, und deren sich gänzlich entschlagen wollen, von ihrem neuen Vorbringen, so ihnen bereits bei Ablegung des Eides vorkommen oder in Vollführung der Appellation vorkommen mögte, in erster Instanz keine Wissenschaft gehabt, oder dieselbe damals einzubringen, nicht vermögt, oder für undienlich und unnöthig geachtet; nunmehr aber dafür halten, daß es zu Erhaltung Rechtes dienlich sey, alles getreulich und ohne Gefährde; und dann wir am erwähnten kaiserlichen Kammergerichte in rechtlichen Proceß und Streit gerathen, dannenher dergleichen wohlverordneten Eid abzustatten, uns nicht weniger, als andere gehalten wissen, die Wichtigkeit, was solcher Schwur an und auf sich habe und nach sich führe, uns genugsam bekannt und wissend, daß nemlich diejenige, so zu dessen Abstattung verbunden, den allmächtigen GOtt Vater und Schöpfer aller Kreaturen, der das verborgene aller Menschen Herzen und Gedanken siehet, GOtt den Sohn und heiligen Geist, als persön-

lich

Bayerische Staatsbibliothek München

lich zugegen, durch die Aufreckung der drei Finger öffentlich zu Gezeugen anrufen, und bitten, daß, so wahr er ihnen, und an ihrem letzten Ende, durch seine grundlose Barmherzigkeit gnädig seyn wolle, als wahr sie recht schwören, und ihr Vorgeben, so sie mit dem Eide betheuren, ihres Wissens, die Wahrheit, und keine Falschheit, Betrug oder Arglist, darhinter verborgen seyn; hingegen, da sie wissentlich falsch oder unrecht schwören, mit Betruge umgehen, oder eines andern in ihren Herzen vergewissert, und versichert, als sie äusserlich mit Worten vorgeben, ihnen selbst das strenge Urteil sprechen, und der erschrecklichen Strafe sich unterwerfen, daß dadurch ihr Leib und Seele dem ewigen Fluche untergeben, und wenn sie als meineidige Menschen an dem jüngsten Tage vor dem strengen Gerichte Gottes erscheinen, an Leib und Seele verdammt seyn. Wie nun das ein jeder Christenmensch wohl zu Herzen zu nehmen, und, ehe er sich zum Eidschwure resolvirt, die schwere Gefährlichkeiten, denen man sich solchergestalt untergiebt, förderist billig zu erwägen, uud ob er sich eines andern im Herzen, als er mit Worten äusserlich schwören will, bewußt, sein Vorgeben auch mit reinem Gewissen betheuren könne, reiflich bey sich zu erforschen hat. Also auch wir, als unserer Seelen getreue Vorsteher, alles obige, und was wir mit Eid zu bestätigen haben, mit allen seinen Umständen bei uns mit allem Ernste, und Fleisse erwogen, und daß wir obbeschriebenen von uns erfoderten Eid, unserer am hochlöblichen Kammergericht angebrachten Sachen halben, mit aufrechtem und redlichem Gewissen thun und ablegen können, bei uns befunden, solchen aber selbst in Person vor Gericht abzuschwören, verschiedene erhebliche Verhindernisse eingefallen, daß darauf dessen Verrichtung unsertwegen zu pflegen, wir dem

beider Rechten
und des hochlöblichen Kammerge-

 richtes

richtes Advokaten und Prokuratorn, auf zuvor derenthalben beschehene gebührende Versicherung, und Einwilligung, Specialgewalt aufgetragen, also und dergestalt, daß derselbe anstatt unser förderist gerichtlich angeloben, darauf in unsere eigene Seele den Eingangs berührten Eid vor Gefährde zu GOtt und auf das heilige Evangelium abstatten, und was sich desfalls weiter eignet und gebührt, thun und prästiren solle. Was nun derselbe also thun, geloben, und in unsere Seele schwören wird, solches gereden und versprechen wir, gleich ob wir persönlich solches gethan, gelobt, und in unsere eigene Seele geschworen hätten, auf- und anzunehmen, auch stets, fest, und unverbrüchlich zu halten, und vorerwehnten unsern Anwald derowegen aller Gefahr und Schaden, bei Verpfändung unserer Haab und Güter, allerdings zu entheben; dessen zu Urkunde haben wir uns mit eigener Hand unterschrieben, und unser gewöhnlich Pettschaft beygedruckt. So geschehen

Formula Juramenti Calumniæ.

Ihr werdet schwören in Kraft vorgebrachten Specialgewaltes einen Eid zu Gott, und auf das heilige Evangelium in eurer Partheien und Principalen, auch eure eigene Seele, so viel ihr davon Nachricht habet, daß ihr glaubet, eine gute Sache zu haben, daß ihr auch keinen unnothdürftigen, gefährlichen Aufschub der Sache begehren; sondern allein zur Nothdurft thun, und so oft ihr in Rechten gefragt werdet, die Wahrheit nicht verhalten, auf des Gegentheiles Vorbringen oder Erzählung der Geschichte in allen seinen Umständen ohne Gefährde antworten, und so bald ihr aus den Beweisthumen, oder sonst in progressu der Sache, erfinden werdet, daß ihr eine unrechte Sache habt, davon abstehen, und euch davon gänzlich entschlagen, auch in dieser Sache

che niemand anders, dann demjenigen so das Recht zuläßt, nichts geben, oder verheissen wollet, damit ihr die Urteil erlangen möget; alles getreulich und ohne Gefährde.

Tit. XV.

Von dem zweyten Termin in erster Instanz, wie und was in demselbigen gehandelt werden soll.

Wiewohl der Antworter in diesem Fall, da die Sach und Klag in der Ladung bestimmt, sich auf dieselbe wohl bedenken; oder seinem Anwald Bericht geben mag, und derwegen, vermög der Rechten, auch hievor aufgerichten Ordnung, gleich auf solchen ersten Termin zu antworten, und *litem* zu contestiren schuldig:

Dieweil aber nach Gebrauch dieses Unseres kaiserlichen Kammer-Gerichts bisher solches nicht gehalten, und gemeiniglich solches auf den zweyten Termin geschehen; So ordnen und setzen wir, sofern nach Einbringung der Klage, der Antworter nicht *dilatorias*, oder andere *Exceptiones*, dadurch das Recht verhindert, oder aufgeschoben, oder die Kriegs-Befestigung verhindert wird, vorzubringen hätte, daß alsdann derselbig in nächster auf einkommene Klag erhaltener oder gebetener Zeit auf diesem andern Termin auf die Klag zu antworten, und den Krieg zu befestigen schuldig seyn soll.
Ord. Cam. de 1555. Part. 3. Tit. 13. §. 1.

§. 1. Dergleichen, so der Eyd für Gefährde durch ein oder beyde Theile erfordert, soll derselbig

dig alsbald darauf in diesem Termin, oder darnach, wann derselbige erfordert, erstattet werden. Ibid. §. 2.

§. 2. Und soll solcher Eyd, wie auch dandorum & respondendorum, nicht mehr in producten, sondern mündlich im Gericht erforderet und offeriret werden: dann so dieselbe allein in productis und Schriften begehrt, und die Partheyen darüber in der Sachen fortfahren und procediren würden, mögen sie durch den Richter überschritten und präteriret werden. Com. Decret. de 13. Dec. 1593. §. 2. Recess. Deput. de 1600. §. 123. Dub. Cam. 106. & 107. de 1595.

§. 3. Dargegen soll der Kläger nach gethaner Kriegsbefestigung, auch geschwornen Eyd vor Gefährde, seine Klag, und dieselbe, sofern sie articulirt, anstatt der Articul repetiren. O. C. de 1555. P. 3. t. 13. §. 3. ubi verba adduntur: oder so sein Klag nicht Artickelsweise einkommen, Zeit auf die nächste Termin bitten, die ihm auch zugelassen werden soll.

§. 4. Und nachdem bisher die Prokuratoren in litis contestationibus je zu Zeiten viel unnothdürftiger und überflüssiger Wort gebraucht, dadurch die gerichtliche Audienzien verlängert, und andere Sachen verhindert worden; wollen wir, daß führohin ein jeder Prokurator, der in diesen Sachen simplicis querelæ mit nicht gestehen, auf die Klag antworten, und also Litem negative contestiren will, andere oder mehr Wort nicht gebrauchen soll, dann nemlich also: In Sachen N. N. contra N. bin ich der Klag nicht geständig, bitte mich von derselben mit Abtrag Kosten und Schaden zu erledigen; und mit diesen Worten soll der Krieg, ob auch der Litis Contestation nicht ausdrücklich Meldung beschähe, befestigt zu seyn, gehalten und

und verſtanden werden; dargegen des Klägers Anwald nicht anders oder weiters mündlich vortragen ſoll, dann nemlich alſo: in angeregter Sachen repetire ich meine articulirte Klag anſtatt der Articul, bitte Inhalts derſelben; oder ſo die Klag nicht articulirt, alſo: In angeregter Sachen erhole ich meine Klag. Ibid. §. 4.

§. 5. Darauf dem Beklagten im Fall die Klag articulirt, auf die Articul zu antworten, und zugleich in beyden Fällen, ſummarii & articulati Libelli, defenſionales vorzubringen, auf nächſten Termin zugelaſſen werden ſoll. O. C. P. 3. t. 13. §. 5.

§. 6. Hätte aber der Antworter verzügliche oder andere Exception vor der Kriegsbefeſtigung vorzuwenden, ſoll er ſolches auf dieſen zweyten Termin thun, und hierinnen handeln, wie hernach von den dilatoriis ſonderlich geordnet iſt. Ibid. §. 6.

§. 7. Und obwohl in dem zu Speyer Ao. 1570. aufgerichten Reichsabſchied verordnet worden, daß der Beklagte in dieſem Termin neben ſeinen Declinatori oder andern Exceptionen, dadurch das Recht differiret, oder die Kriegsbefeſtigung verhindert werden ſoll, auch litem eventualiter conteſtiren, und ſeine Antwort, wofern die Klag articulirt, ſamt den peremtorialien oder defenſionalien, da er einige hätte, alles zugleich in eventum einzubringen ſchuldig ſeyn ſollt: Und wir gleichwohl ſolche Verordnung zu Beförderung des Proceß nicht unerſprießlich, ſondern aus wohl bedächtlichen Urſachen alſo erfolgt zu ſeyn erachten können, jedoch haben wir aus andern hochbewegenden Urſachen rathſam befunden, zu Erläuterung ſolcher Conſtitution zwiſchen den Sachen ſimplicis querelæ und Appellationum ein Unterſcheid zu machen. Rec. Imp. de 1594. §. 59. Rec. Imp. de 1570. §. 89. ſeq. Rec. Imp. de 1594. §. 60.

§. 8. Setzen demnach, ordnen und wollen, damit sich niemand übereilens zu beklagen, und männiglich schleunigen Rechtens verholfen, hergegen alle Verweilung und Verzüglichkeit des Proceß abgeschnitten, daß in Sachen simplicis querelæ nach einbrachter Klag, der Beklagte in diesem Termin seine Exceptiones declinatorias & dilatorias cum eventuali litis Contestatione (es wäre dann derselben nach zutragenden Fällen nicht nöthig) einbringen, hernacher aber, wann der Gegentheil darüber nothdürftig gehöret, und über solche fürgewendte Exceptiones durch den Richter gesprochen, die Klag zugelassen, und eventualis litis contestatio pro pura angenommen, daß alsdann der Beklagte seine responsiones ad libellum, da derselbe articulirt, und zugleich oder auf den Fall nur libellus summarius eingeben, seine Defensionales gerichtlich vorbringen soll. Rec. Imp. de 1594. §. 63.

§. 9. In Appellationsachen aber soll es bey obgedachter speyerischen Reichsverabschiedung allerdings verbleiben, und derselben nachgangen werden. Rec. Imp. de 1594. §. 64.

Tit.

Von dem zweeten Termine in erster Instanz, wie und was in demselbigen gehandelt werden soll.

Wenn nun der Beklagte oder Antworter vorgesetzter und in vorhergehendem titulo §. 4. seq. bestimmter Masse auf des Klägers Libell oder Klag excipiendo, und mit seiner Gegenhandlung verfahren; so soll

§. 1. Der Kläger auf den andern Termin repliciren, und gleichfalls seine Nothdurft einbringen, weniger

ger nicht zu Beweiſung deſſen, was ihm von dem Beklagten verneinet worden, ſo viel nöthig und ohne Ueberfluß, bereit ſeyn, dergeſtalt, daß, da der Beweisthum mit brieflichen Dokumenten zu erſtatten, er auch dieſelbe, wo es nicht bereits zuvor geſchehen, (α) in dieſem zweiten Termine zumal produciren, recognitionem, wann und ſoviel vonnöthen, begehren, und ſonſten der Sachen und des facti halber fernere ſchriftliche Ausführung thun, und darauf der Beklagte in nächſtfolgendem (β) Termine die Gebühre zu verhandeln gleichergeſtalt ſchuldig ſeyn. (a)

§. 2. Im Falle aber dem Beklagten, nach Wichtig- und Weitläuftigkeit der Sachen, auf eingewendte erhebliche Urſachen, Prorogatio termini zu Einbringung ſeiner Antwort und Gegenhandlung zugelaſſen wäre, alsdenn fällt ſolche Gegenhandlung auf dieſen (γ) Termin; Und ſoll der Beklagte auf des Klägers Anbringen antworten, ſeine Gegennothdurft und Gegenklage, ſo er deren befugt zu ſeyn, vermeinte, wie auch ſeine Dokumenta, oder was ihm ſonſt zum Beweißthum dienen mögte, einbringen. Und ſolchergeſtalt hat der Kläger (wo er nicht alſobald contradiciren mögte oder könnte) in dem nächſtfolgenden dritten Termine, auf ſolche ſeines Gegentheiles Antwort und hauptſächliche Handlung, Gegenklage, und was in vim probandi eingebracht, zu procediren. (b)

§. 3. Daher, und, wenn dasjenige, was der Kläger Klagweiſe vorgebracht, zu Behauptung ſeiner Intention dienlich oder nothwendig erachtet, und mit lebendiger Kundſchaft beweiſen kann und will, vom Beklagten in ſeinen Exceptionibus und hauptſächlicher Gegenhandlung nicht geſtanden, ſondern negiret worden, ſoll der Kläger in dem darauf folgenden andern, oder, wenn der Beklagte Prorogation erhalten, im dritten Termine (δ)

Commissarios zu ernennen, und Commission zu bitten, darinn auch beide Theile, wie sichs nach Ausweise der Ordnung gebühret, zu verfahren, schuldig seyn. (c)

§. 4. Ueber dieses verordnen wir und wollen, daß eine jede Parthei, wie auch deren Procuratores und Advokaten (davon jedoch der Kurfürsten und Stände verpflichtete wirkliche Räthe, soviel ihrer Herren Rechtfertigungssachen betrift, zu excipiren) entweder in eigener Person, oder, vermittelst eines Specialgewaltes, durch dero Prokuratoren, wenn es entweder die Parthei begehret, und der Richter es darauf erkennet, oder auch von selbsten in welcherlei Theile des Gerichtes von Amtes wegen auferleget, das Juramentum Calumniæ (ε) dahin zu erstatten, schuldig seyn: daß sie nemlich eine gerechte Sache zu haben, glauben, was sie vorbringen und begehren, nicht aus Gefährde oder böser Meinung, noch zu Aufschube und Verlängerung der Sachen, sondern allein zur Nothdurft thun: die Wahrheit nicht verhalten; auf des Gegentheiles Vorbringen, oder Erzählung der Geschichte in allen seinen Umständen ohne Gefährde antworten: Und sobald sie aus den Beweißthumen, oder sonst *in Progressu* (ζ) der Sache befinden würden, daß sie eine unrechte Sachen hätten, davon abstehen, und sich deren gänzlich entschlagen wollen. Damit auch ein jeder, er sey gleich Parthei, oder ein *Aduocatus extraneus* (η) *in specie*: was er schwören solle, und sich vor dem Meineide und dessen Strafen desto mehr zu hüten wissen möge: So haben wir eine gewisse Form des Specialgewaltes begreiffen, und den Inhalt des Eides einverleiben lassen (ϑ), damit derselbe fürters von den, dem Kammergerichte weit entsessenen Partheien und Advokaten eigenhändig, oder wer des Schreibens nicht kündig, in dessen Gegenwart, auf sein Begehren, und in seinem Namen

men mit ausdrücklicher dessen Vermeldung von der Obrigkeit, oder Amtmanne des Ortes, oder sonst *a Persona publica* (ι) oder auch, im Mangel derselben, durch 2 andere ehrliche Männer unterschrieben jedesmal in dem ersten Termine (κ) produciret, und darauf der Eid auf die ganze Sache wirklich abgeleget werden (d). Es soll aber

§. 5. Dieser Eid in Ordine nouarum begehret, oder anerboten, und geleistet (e) auch nicht in Schriften und Produkten, sondern mündlich gesucht werden, widrigenfalles derselbe von dem Richter überschritten und vorbeigegangen werden könne und möge (f). Eben also soll auch das Juramentum dandorum & respondendorum in Fällen, da selbiges, vermöge Reichsabschiedes von 1654. §. 41. zugelassen ist, (λ) nur mündlich gesuchet und anerboten werden (g).

§. 6. Sollen die Procuratores das Juramentum Calumniæ in Causis simplicis querelæ auf Erfodern des Gegentheiles, oder richterlichen Bescheide sowohl in ihrer Principalen als ihre eigene Seele indifferenter, soviel ihnen von der Sache wissend, zu schwören schuldig seyn; (h) und indem sich auch zugetragen, daß ehedessen einige Aduocati und Procuratores nicht nur die Processe gefährlich oder geflissentlich verzögeret, oder wohl gar eine ungerechte Sache, es seye entweder aus Vorsaß, Unerfahrenheit der Rechte, oder nicht genugsamen aus den Akten genommenem Unterrichte, bedienet; sondern auch, und was das ärgerlichste ist, mit Hintansetzung ihres Gewissens, die Juramenta z. E. Calumniæ Appellationis & Restitutionis in integrum und zwar ohne vorher gelesene Acta abzuschwören, sich unterstanden haben, dergleichen freventliches Unternehmen, und Leichtsinnigkeit aber an sich höchst strafbar und nicht zu verantworten ist, wenn die hierinn schuldig befundene schlechterdings nur mit einer

ner geringen Geldstrafe von einigen Marken Silber, wie bisher, angesehen werden sollen: Als ergehet an den Kammerrichter, Präsidenten und Beisitzer der ernstliche Befehl, auf den ersten Fall, nach Beschaffenheit der Umstände, gegen die Parthei sowohl, als auch vornehmlich den frevelmüthigen Sachwalter die in dem jüngern Reichsabschiede §. und nachdem ꝛc. 120. wohl bedächtlich verhängte Geld- oder andere Strafe unnachläßig zu vollziehen; auf den zweeten Fall aber, und, da, eines begangenen Meineides halber, genugsame *Indicia* (μ) vorhanden, die gemeinen Rechte und Reichssatzungen mit aller Schärfe zu befolgen, auch, befindenden Dingen nach, gegen die Verbrecher, ohne Ansehung der Personen, mit wirklicher Suspension, Entsetzung Amtes und Ehren zu verfahren, ja dieselbe wohl gar mit schwerer Leibesstrafe belegen zu lassen (i) (ν).

α) Falls der Verbesserungsvorschlag ad Tit. XI. h. P. not. (ϑ) & (π) beliebet würde, so wären in diesem Termine nur die ad replicandum erfoderlichen Urkunden beizubringen, dagegen die zu Begründung der Klage und Aktion erfoderlichen Briefschaften im ersten Termine zum Vorscheine kommen müßten.

β) Gleich zu Anfang dieses Tit. §. 1. ist zwar vorgeschriebener Massen der Textus Rec. Imp. de 1654. §. 45. heilig beibehalten worden. Man beziehet sich aber auf die Notas (γγ) & (ηη) ad Tit. XI. Part. III., darinn der besorgliche Mißbrauch dieser Ausnahme von der Regel angemerket worden; daher von der Entscheidung dieser Notæ abhänget: ob die unterstrichenen Worte §. 1. conc. h. t. stehen bleiben sollen?

a) Rec. Imp. de 1654. §. 45.

γ) Es wäre deutlicher, wenn statt **diesen** gesetzet würde: **zweeten** Termin.

b) Ibid. §. 46.

δ) Wird das Monitum ad (β) wiederholet, daher die unterstrichene Worte im verbesserten Texte huj. §phi von *Commissarios*, usque **beide Theile** ausgelassen worden.

c) Ibid. §. 47. vid. Part. III. Tit. XX.

ε) Ich

ε) Ich bekenne ſelbſt, daß von dem Eide vor Gefährde zu handeln, der ſchicklichſte Ort in dieſem Titel nicht ſey, da zumahl in Ord. Cam. de 1555. Part. III. Tit. XIII. §. 2. verordnet iſt, daß ſolcher in dem zweiten, hingegen der jüngere Reichsabſchied §. 43. haben will, daß er im erſten Termin abgeleget werden ſolle. Weil aber eben daſelbſt enthalten iſt, daß er in welcherlei Theilen des Gerichtes vom Richter auferleget werden könne; ſo habe ich im Zweifel die Materie lieber an dem Orte gelaſſen, wo ich ſie gefunden habe; überlaſſe jedoch ſolches höherer Einſicht.

ζ) Anſtatt: *Progreſſus* könnte auf deutſch: **Fortgang** ſtehen.

η) Eben ſo würden die Worte: ein *Aduocatus extraneus in ſpecie* durch folgende: **ein auswärtiger Schriftſteller inſonderheit**, überſetzet werden können.

ϑ) Würde die Formula Mandati ad Juramentum Calumniæ ſpeciale und dieſes Eides ſelbſt am Schluſſe des Tit. XIV. nach der Formel des Generalgewaltes, laut diſſeitigen Vorſchlages, gelaſſen; ſo könnte hier beigefüget werden:

Wie ſolcher oben am Schluſſe des *Tit.* angefüget iſt.

ι) Statt des Ausdruckes: *a Perſona publica*, hieſſe es auf deutſch: **von einer öffentlichen Amtsperſon.**

κ) Hier könnte ſich, beſſeren Zuſammenhanges willen, auf die Stelle in Tit. XIV. (mir aber Tit. §. 3.) dergeſtalt bezogen werden: **wie oben *Tit.* §. 3. ſchon verordnet worden.**

d) Die Formula der Vollmacht zu dem Eide vor Gefährde und des Eides ſelbſt ſtehet im Concepte Part. III. Tit. XXXVIII. poſt §. 16. vid. Rec. Imp. Nov. §. 43.

e) Viſitat. Abſchiede de 10. Maji 1657. §. 3. und de 24. Maji 1568. §. 5.

f) Dub. Cam. 107. de 1595. Rec. Deput. de 1600. §. 125.

λ) Wegen der Eide dandorum & reſpondendorum iſt ad Tit. XI. Not. (ααα) ſchon Erinnerung geſchehen, daß ſolche in Praxi mehrentheils abgekommen, und, wegen faſt gewiſſen Meineides von einem oder anderm Theile, ſehr bedenklich, und, nachdem jedem Theile den Eid vor Gefährde, in welcherlei Theile des Proceſſus er wolle, zu begehren, oder anzubieten, verſtattet worden, ganz unnöthig, auch jeder Parthei der anderen einen oder mehr Puncta ins Gewiſſen zu ſchieben,

ben, unverwehrt seye, worauf man sich hiermit nochmals beziehet.

g) Rec. Deput. de 1600. §. 123. Comm. decret. de 13. Dec. 1593. §. 2.

h) Commun. Decret. de 1657. §. 1.

μ) Statt: *Indicia*, pon. Anzeige.

i) Rec. Visit. de 1713. §. 59.

ν) Am Ende des Titels wird aus Strickii Diss. 3. Vol. 8. Oper. §. 49. de Processibus abbreviandis per pœnam mendacii die Anmerkung hier angefüget, daß der Eid vor Gefährde am füglichsten vor der Kriegsbefestigung abzulegen sey, weil in dieser am meisten auf eine gewissenhafte und wohl geprüfte Vernehmlassung ankomme; und, wenn in derselben erst Unwahrheiten, oder Zweideutigkeiten mit untergelaufen, hernach im Fortgang der Sache, denselben nicht mehr abgeholfen werden könne, weil hernach ein falscher Anstrich oder Verkehrung der wahren Beschaffenheit der Sache zur Nothwendigkeit geworden, und vor keine Gefährde mehr zu achten sey.

Tit. XVI.

Von dem dritten Termin, und was in demselben gehandelt werden soll.

So soll der Antworter, nachdem die Klag nach der Kriegs-Befestigung repetirt, im Fall sie articuliret, seine *Exceptiones contra Articulos*, sofern er einige hätte, und zugleich seine *responsiones* auf die Artikul, wie auch, die Klage sey articulirt, oder nicht, seine *defensionales*, *peremtoriales*, *elisivos*, oder, wie die Nahmen haben mögten, obgemeldter massen quotirt, vorzubringen schuldig seyn, auch das *Juramentum articulorum*, sofern dasselbige durch einen oder beyde Theil obgesezter Gestalt begehrt, erstattet, und vermittelst desselben die Artikul und *responsiones* wieder repetiret werden. Ord. Cam. de 1555. Part. 3. Tit. 15. §. 1.

Tit.

Tit.

Von dem dritten Termine, und was in demſelben gehandelt werden ſoll.

§. 1.

Wenn dasjenige, was der Kläger Klagweiſe vorgebracht, zu Behauptung ſeiner Intention dienlich oder nothwendig erachtet, und mit lebendiger Kundſchaft beweiſen kann und will; Beklagter aber, auf eingewandte erhebliche Urſachen, Prorogation Termini erhalten, und im andern Termine ſeine Gegennothdurft und Gegenklage (*), ſo er deren befugt zu ſeyn, vermeinte, wie auch ſeine Documenta, oder, was ihm ſonſt zum Beweisthume dienen mögte, einbringen würde; ſolcher Geſtalt hat der Kläger (wo er nicht alſobald contradiciren mögte oder könnte) in dieſem dritten Termine auf ſolche ſeines Gegentheiles Antwort, und hauptſächliche Handlung, Gegenklage, und was *in vim probandi* (α) eingebracht, zu procediren (β 1.) auch, ſolchen Falles im dritten Termine Commiſſarios zu ernennen, und *Commiſſion* zu bitten, darinn auch (β 2.) beide Theile, wie ſichs, nach Ausweiſe der Ordnung, gebühret, zu verfahren ſchuldig ſeyn (a).

§. 2. Desgleichen, wenn dasjenige, ſo der Beklagte in ſeiner Exceptionsſchrift und hauptſächlicher Gegenhandlung vorgebracht, und ihm zu Behauptung ſeiner Intention zu beweiſen, von Rechtswegen, oblieget, er auch mit lebendiger Kundſchaft darzuthun gedenket, vom Kläger in ſeiner Replikſchrift negiret, und nicht geſtanden worden, hätte er der Beklagte ebenmäſſig in dem darauf folgenden dritten oder reſp. vierten Termine (γ) zu beobachten, was anjetzo des Klägers Beweisthum halber erwehnet worden (b).

§. 3. So derhalben Submissiones geschehen (δ), soll darauf durch Kammerrichter und Beisitzer fürderlich Bescheid eröffnet, und dem Kläger, nach Ermäßigung des Gerichtes, den Grund der Klage, soferne der verneint, zu beweisen, Zeit bestimmet werden (c). So dann die Partheien also zu beweisen zugelassen, soll ihnen vor Einbringung derselben Beweisung ferner keine Schrift in Recht fürzuwenden, gestattet werden, es wäre denn aus beweglichen tapfern Ursachen, zuvor durch des Kammerrichters und der Beisitzer Decret und Erkenntniß zugelassen (d).

§. 4. Den Punctum Probationum betreffend, soll ad probandum nichts zugelassen (ε) oder von der Parthei zu probiren, unternommen werden, was impertinent, unnothwendig, und worüber die Partheien *in facto* nicht discrepiren, (ζ) und strittig sind. Was denn die Dilationes probandi (deren beide streitende Partheien respective sich zu gebrauchen, genöthiget seyn mögten) anbetrift, weil dieselbe, vermöge der Ordnung Part. 3. Tit. 16. §. was aber ꝛc. 6. nach Gestalt und Gelegenheit der Sachen und Partheien gemäßiget, und keinem Procuratori die zwote oder dritte dilatio *sine Causæ Cognitione* (η) und ohne umständliche und glaubhafte Anzeige angewendeten genugsamen Fleisses und vorgefallener Verhinderung gegeben werden sollen, auch im Deputationsabschiede ao. 1600. §. obwohl in Unser Kaiserl. ꝛc. 132. derselben Prorogationes gar abgeschaffet; aber mit der vierten Dilation vermöge und Innhaltes der gemeinen Rechten zu halten, verordnet worden: als soll es dabei sein Verbleiben haben; ausserhalb, daß hinführ, nach Verfliessung des ersten Termini probatorii, oder erster dilation, die zweite Dilatio nicht anders, als *cum Causæ Cognitione* (ϑ) wie obgemeldt, ertheilet; bei der dritten aber diejenige *requisita* und Solemnitäten der Rechte, die

die bei der vierten bisher bräuchlich geweſen, in Acht genommen werden (e) (*ι*). Auch da ſich

§. 5. Aeuſſerte, daß die Advokaten und Procuratores entweder gleich Anfangs von der Sachen Ungrund gewußt, oder ſolchen *in progreſſu cauſæ* (*κ*) wahrgenommen, und die Dilationes zum bloſſen Umtriebe und Aufenthalt geſucht, ſoll die Strafe erhöhet, oder auch gar, nach Bewandniß der Maliz, mit ſuſpenſion, oder gänzlicher remotion ab officio gegen dieſelbe verfahren werden (f); oder, wenn den Partheien prima vel ſecunda Dilatio probandi und zu denſelben die Commiſſarien und Commiſſiones durch Bewilligung ihrer Gegentheile zugelaſſen, auch durch den Kammerrichter und Beiſitzer erkannt worden; aber die Procuratores ſolche Dilationes ohne Anwendung einigen Fleiſſes, ja auch zu Zeiten unerlöſt der Commiſſionen aus der Kanzlei alſo verflieſſen laſſen, und alsdenn erſt um fernere Dilationes und Commiſſiones anrufen; ſo iſt ſolches nicht allein den Partheien und Sachen ſehr verhinderlich, ſondern auch, zu Verhütung daraus erfolgender Diſputationen und Richtigkeiten, keines Weges zu geſtatten; daher ſollen gedachte Procuratores hinführ allen Fleiß anwenden, auf daß in erkannten Dilationibus ihrer Partheien Beweiſung der Gebühr geführet, und diesfalls keine Verſäumniß oder Fahrläſſigkeit begangen werde; da auch darüber einer oder mehr die erhaltene Dilationen, ohne angewandten Fleiß, alſo vorübergehen laſſen würden, ſoll es der Kammerrichter und die Beiſitzer nicht ungeſtraft hingehen laſſen (g). Und damit

§. 6. Von den Partheien, oder deren Advokaten und Prokuratoren die dilationes blos zur Verzögerung der Proceſſe freventlicher Weiſe nicht geſucht werden; (h) als haben Kammerrichter, Präſidenten und Beiſitzer dagegen

mögliche Vorsehung zu thun, und diesem Uebel auf alle thunliche Wege zu steuren, zu solchem Behufe auch die Leser wöchentlich ein Verzeichniß aller gebethenen Dilationen zu verfertigen, und diese samt den gerichtlichen Protokollen, worinn die diesfalls gehaltenen Recesse befindlich, jeden Samstag an einen besondern Ort des Bescheidtisches, wodurch sie von anderen Bescheidtischsachen abgesonderet, zu legen (λ), sodann die jedesmal anwesende Beisitzer sich dergestalt, daß unter ihnen, wegen der Anzahl und Arbeit, eine proportionirte Gleichheit sey, und keiner vor dem andern beschweret werde, zu vertheilen, und ein jeder in der ihm zukommenden Sache die Bewegniß der begehrten weiteren Frist und deren Bescheinigung genau zu untersuchen, sofort, nach Befinden, das Begehren entweder zuzulassen, oder abzuschlagen, oder auch, nach Gelegenheit der Umstände, zu verkürzen (i).

*) In der Senkenbergischen Ausgabe stehet anstatt: Gegenklage, Gegenantwort, wie auch Neurode in der Erläuterung des J. R. Abschiedes P. 4. §. 44. not.** bemerket hat. Letzteres Wort scheinet auch schicklicher, wenn Tit. XXXIII. Part. III. mit dieser Stelle verglichen wird.

α) Die lateinischen Worte: *in vim probandi*, hiessen deutsch: zum Beweise.

β1.) Hiebei wird vorige Anmerkung (β) ad Tit. XV. supra Adj. II. wiederholet. Dieselbe gehet durch alle folgende Titel, weil durch die Stelle im jüngern Reichsabschiede §. 38. der Proceß allezeit um einen Termin länger aufgezogen werden kann, und unfehlbar künftig, wie bisher, mehrentheils aufgezogen werden wird.

Statt: procediren, wäre deutlicher: repliciren, oder: wiederantworten.

β2.) Wird das Monitum (β) & (δ) Tit. XV. h. P. wiederholet, und im verbesserten Texte sich darnach gerichtet.

a) Rec. Imp. de 1654. §. 46. 47. Hier hat, der Construction und Ordnung halber, eine Aenderung im Contexte gemacht, und die §phi 46. & 47. in einen gebracht werden müssen.

müssen. Das vorstehende soll alles im 3ten Termine geschehen, und dessen geschiehet doch erst §. 47. Erwehnung. Hinc mutatio inevitabilis.

γ) Uti ad §. 1. not. (β) Hier wird obige Anmerkung bestätiget.

b) Ibid. §. 48.

δ) Ord. Cam. de 1555. Part. III. Tit. XVI. §. 3. Diese Stelle ist aber etwas undeutlich, und die Worte des jüngern Reichsabschiedes §. 47. **darinn auch beide Theile, wie sichs nach Ausweise der Ordnung gebühret, zu verfahren**, nur relativisch und zu kurz. Wird aber dieser §. 3. Ord. Cam. Tit. XVI. mit dem Gutachten des Kammergerichtes vom $\frac{16}{26}$. Aug. 1644. sub rubro: tertius terminus in

Londorp act. publ. Tom. VI. libr. 5. num. 103.

zusammengehalten, und in letzterm die Worte: Wenn derohalben (sc. wegen Auswirkung der Commissarien, Benennung der Zeugen, und Dilationis probandi) Submissiones geschehen, soll darauf förderlich Bescheid eröffnet, und den Partheien ihre Artickel zu beweisen Zeit bestimmet und zugelassen werden. Alleg. Ord. Cam. Part. III. Tit. XVI. §. 3.

Wohlerwogen, so könnte hier eine ziemliche Lücke ausgefüllet, und §. 3. Tit. h. post: **derhalben** usque **geschehen**, eingerücket werden: **wegen der Commissarien, Zulässigkeit der Zeugen,** *recognition* **oder** *diffession* **der Beweis- oder Gegenbeweisurkunden, und Innhalt des** *Commmissorii:* **Ob solches** *in communi*, *meliori*, **oder** *optima forma* **zu erkennen sey? beschlossen und Urtheil gebethen.**

c) O. C. de 1555. P. 3. Tit. 16. §. 3. Weil die Artikel zum Theile in dem J. R. Abschiede §. 34. abgeschaffet worden, so hat hier: **Grund der Klage**, davor gesetzet werden müssen.

d) Ibid. §. 7.

ε) Zwo Zeilen vorher stehet §. 3. schon: **zugelassen**, könnte also hier: **verstattet**, gesetzet werden.

ζ) Statt der Worte: *in facto* **nicht discrepiren, und**, wäre deutlicher: **in der Geschichte nicht strittig sind.**

η) Item statt: *Causæ Cognitione*, poni posset: **der Sachen Erkundigung.**

ϑ) Uti ad præced. not. (η)

e) Rec. Imp. de 1654. §. 50.

t) Hier wird im R. J. N. §. 50. nur bei Erkennung der dritten Beweisfriste auf die requisita und Solennitäten der Rechte, welche sonst bei der vierten Beweisfrist erfodert wurden, sich bezogen. Ob aber aus dieser nicht deutlichen Beziehung nicht Anstand und Zweifel entstehen mögte, überläßt man höherer Beurtheilung. Diese Solemnitates stehen nicht weiter in der Kammergerichtsordnung, als daß zur vierten Dilationsbitte Specialgewalt, wenn solche Clausul der Generalgewalt nicht einverleibet sey, erfoderlich sey. Mem. Vis. de 20. Maji 1580. §. 7.
Aber in der allgemeinen Vollmachtsformul supra Tit. XIV. h. P. post §. 15. stehet bereits das Juramentum quartæ, nunc tertiæ, dilationis. Diese Feierlichkeit mögte also wohl wegfallen, aber das Juramentum selbst bliebe, nach der Absicht des Gesetzes, übrig, dessen formula im

Conc. Ord. Cam. P. I. Tit. XCII. und bei Gamsio in Comment. ad Rec. Imp. Nov. pag. 463.

folgender Massen anzutreffen: daß des Procuratoris N. Angeben in der Anzeige de nup. die Wahrheit sey, daß er in vorgehabten Dilationen allen möglichen Fleiß, vorgenommener Beweisung nachzukommen, verwendet habe, und fernere Zeit nicht aus Gefährde, oder Verzuge der Sachen, begehre, sondern deren Nothdurft sey. Allwo auch die Form der darüber zu gebenden Urtheil stehet; vid.

Neurode Erläuterung des jüngern Reichsabschiedes P. 4. §. 50. 130. Anmerk. §. 6. pag. 223.

Die neue Ordnung würde also klärer ausfallen, wenn statt der Worte: **bei der dritten** usque **genommen werden**, gesetzet werden dürfte: **bei der dritten aber noch dazu von der nachsuchenden Parthei oder deren genugsam Bevollmächtigten ein leiblicher Eid dahin: daß die dieserwegen eingebrachte Anzeige die Wahrheit sey, und die gebethene** *Prorogation* **nicht aus Gefährde oder Verzuge der Sachen, sondern aus Nothdurft begehret werde, abgeleget; bei dessen Unterbleibung aber der Beweis oder Gegenbeweis als versäumt erachtet werde.**

Ich setze hiebei voraus, daß das Ansuchen um die dritte Beweisfrist ebenmässig wohl bescheiniget seyn müsse, und diese Eidesleistung zu Erfüllung dessen nur gereichen solle. Dieses enthalten die Worte: **noch dazu**, oder es könnte auch heissen: **über obgemeldte Bescheinigung.**

u) loco: *in progressu causæ*, schriebe man vielleicht deutsch: **Im Fortgange der Sache.**

f) De-

f) Decret. comm. de 21. Mart. 1713. auf Veranlaſſung der Viſitation, oder die faſt nemliche Worte:

Rec. Viſit. de 1713. §. 51.

g) Rec. Viſit. de 1559. §. 39.

h) Hier hat in der Conſtruction eine Aenderung geſchehen müſſen, weil die facta narratiua auf jetzige Zeiten nicht gemeinet ſeyn konnten.

λ) Die Worte aus dem jüngern Viſitat. Abſchied de 1713. §. 51.

Jeden Samſtag an einen beſonderen Ort des Beſcheidtiſches, usque legen, finden in der Ausübung dieſe Schwierigkeiten:

Daß 1) der Beſcheidtiſch, wegen geringer Anzahl der Beiſitzer, und, um zu den Judicial-Vorträgen Zeit zu gewinnen, in Abgang gekommen, und 2.) der Samſtag ſowohl, als Freitag zu Erledigung der Extrajudicialſachen, auf hohe Directorial-Verordnung, ausgeſetzet worden. Weil aber doch, nach Anſtellung zweer Judicial-Senate, noch immer einige Aſſeſſores beiſammen ſitzen, ſo können dieſe dergleichen Dilations-Bitten, gleich anderen Beſcheidtiſchſachen, vornehmen; jedoch wird dabei, ſoviel möglich, zu beobachten ſeyn, daß ſolche 2te und 3te Beweisfriſten dem referenti ordinar. zugeſtellet werden. Allein es wird auch hiebei die Abſicht der Beſchleunigung nicht erreicht werden, wenn die Completur in der Kanzlei erſt in 14 Tagen, nach gehaltenem Receſſe, beſtritten werden kann.

Bei dem Beſchluſſe dieſes Tit. XVI. ergiebt alſo der klare Augenſchein, daß deſſen ganzer Innhalt durch die neueren Geſetze unbrauchbar worden, und die Uebertragung des Textes aus dem alten Concepte in das neue ſchlechterdings unthunlich geweſen.

i) Rec. Viſit. de 1713. §. 51.

Tit. XVII.

Von Exceptionibus wider die Articul, welchergestalt sie vorbracht, und darauf gehandelt werden soll.

Soviel dann die *Exceptiones contra Articulos* belangt, dieweil man bishero befunden, daß dieselben mehr zu Aufzug, dann aus Nothdurft der Sachen je zu Zeiten vorbracht, und die Urteiler mit vergebentlicher Besichtigung und Relation der ganzen Sachen bemühet worden; wollen wir, daß führohin die *Procuratores* ohn erhebliche, ansehnliche und gegründete Ursachen wider die Articul nicht excipiren, oder, so sie aus jetzt angezeigten Ursachen zu excipiren hätten, daß sie solches nicht mündlich *per Generalia contra*, sondern in Schriften mit unterschiedlicher *Specification* und Anzeig der Ursachen, thun sollen, bey Vermeidung der gewöhnlichen Straffen. O. C. de 1555. P. 3. t. 15. §. 2.

§. 1. Und so also wider *Articul Exceptiones* vorbracht, soll dem Kläger auf dieselbe mündlich zu beschliessen, oder aber, so er will, in Schriften zu repliciren, eine kurze gewisse Zeit vergönnt, und sonst weiter schrifftliche Handlung derhalben nicht zugelassen, sondern alsbald nach übergebener *Replication* durch beyde Theil auf denselbigen, oder nächst folgenden Gerichts-Tag beschlossen werden. O. C. ibid. §. 3.

NB.

Da vermöge Rec. Imp. de 1654. §. 34. Verbis: Soll der bisher usque aufgehoben, der Modus zu artikuliren, und ad articulos zu respondiren, samt allen

den bisher nach sich gezogenen Terminen und Anhängen gänzlich cassirt und aufgehoben worden; so verstehet sich von selbsten, daß dieser ganze Titel, eben so, wie der XVI. unnützlich worden sey, und falls er im neuesten Concepte stehen bliebe, dadurch obgemeldter jüngere Reichsabschied wieder aufgehoben würde.

Dieser Titel ist also Lex abrogata.

Tit. XVIII.

Von Responsionibus, und welchergestalt darauf gehandelt werden soll.

Die *Responsiones* betreffend, dieweil auch derselben halben zwischen den Partheyen offtermahls, ob die genugsam, oder nicht, Streit vorfällt, dadurch die Sachen, den Partheyen zu Nachtheil, aufgehalten werden; wollen wir, daß führohin eine jede Parthey oder Procurator auf alle Articul, die nicht *juris*, sondern *facti*, durch das Wort: Glaub, oder nicht Glaub wahr seyn: ohne Anhang und sonderlich ohne die Worte: wie gesetzt unterschiedlich und auf ein jeden insonderheit in Schrifften, doch *salvo jure impertinentium &c.* antworten soll; und so der Antworter einen Articul an einem Ort glaubt, und an den andern Ort nicht glaubt, soll er alsdann in seiner Antwort den Articul distinguiren, und wo er ihn glaubt, unterschiedlich anzeigen, alles vermög der Rechten und hievor aufgerichter Reichs-Ordnung.
O. C. de 1555. P. 3. t. 15.

§. 1. So auch jetzt angeregter Gestalt oder sonst auf einen oder mehr Articul nicht genugsam respondirt, soll der ander Theil wider solche *Responsiones*

ſiones zu excipiren, und auf welche Articul nicht genugſam reſpondirt, unterſchiedlich anzuzeigen, alsbald nach übergebenen Reſponſionen, oder hernach in einer kurzen gewiſſen Zeit, ſo er deßwegen zu bitten, zugelaſſen ſeyn: darauf auch ohne weitere *replication* articulirender Anwald alsbald beſchlieſſen, und der Gegenantworter keine Zeit, oder *ad proximam* nicht begehren, ſondern die Sach damit in ſelbem Punct vor beſchloſſen gehalten ſeyn, und durch den Leſer vor einen Beſchluß, oder Submiſſion annotiret werden, und Erkänntnüß darüber ergehen. Ord. Cam. de 1555. Part. 3. tit. 15. §. 5. Viſit. Mem. Advoc. & Proc. 20. Maji 1575. §. 7. Comm. decr. de 6. Jul. 1585. Dub. Cam. 13. de 1585. approb. a Viſit. 1586. §. 7. Viſ. Mem. Cancell. de 21. Aug. 1585. pr. eſt erroneum.

§. 2. Und dieweil aus Hinläſſigkeit der Prokuratoren der *Reſponſion* halben viel unnothdürfftige Recht-Sätz, ob genugſam geantwortet ſey, oder nicht, beſchehen; ſollen die *Procuratores* die *Reſponſiones* bey ihren Pflichten beſichtigen und erwegen, und dawider nicht mit *conditional* Receſſen: ſofern ſie genugſam, und dergleichen ſubmittiren, noch ſonſten deshalben unnothdürftige Recht-Sätz thun, darauf der Cammerrichter und Beyſitzer guten Fleiß und Acht haben ſollen, daß dem alſo nachkommen, und die Ueberfahrer geſtrafft werden. O. C. de 1555. P. 3. tit. 15. §. 6. Com. Decret. de 6. Jul. 1579. Viſ. Mem. Adv. & Proc. de 14. Maji 1578. §. 5.

§. 3. Begäbe ſich aber, daß ein Theil, ſo gerichtlich einmahl erſchienen, und *litem* conteſtirt, über daß er Zeit dazu erhalten, oder ihme ſolches mit Urtheil auferlegt, nicht antworten, ſondern in dem Ungehorſam erſcheinen würde, ſollen alsdann des

des andern Theils Articul vor bekannt angenommen, und ferner darauf wie recht procediret werden. O. C. de 1555. P. 3. T. 15. §. 7.

§. 4. Doch soll in dem Fall, da ein Procurator, nachdem er Zeit *ad respondendum articulis* erhalten, und ehe dieselbe verflossen, mit Tod abgeht, und also der *Principal ad reassumendum*, in dem Stand die Sach befunden, citirt wird, aber nicht erscheinet, derjenig, so also keinen *Procuratorem apud acta* hat, einig *præjudicium confessatorum* nicht zu gewarten haben. Rec. Deput. de 1600. §. 122. Dub. Cam. 105. de 1595.

§. 5. Und so offt sich begiebt, daß man auf die Articul zu respondiren, Bescheid ergehen läßt, soll allzeit die *Comminatio confessatorum* angehängt werden. Vis. Mem. Jud. Præs. & Ass. de 14. Maji 1578. §. 10.

§. 6. Wann aber auf *responsiones ad articulos* zu handeln Zeit angenommen, oder durch Bescheid präfigirt wird, soll, wie bishero gebräuchlich, nur *Conclusiones in Puncto*, und nicht *Comminatio sufficientium responsionum* verstanden und gegeben werden. Dub. Cam. 9. de 1583. Vis. Mem. Assess. de 1578. §. 14.

Tit. (α)

Nachdem in dem jüngern Reichsabschiede §. dieweil aber ꝛc. 41. und zu welchem Ende ꝛc. 49. (β) einer jeden Parthei, dem Beklagten sowohl, als dem Kläger, wenn die Nothdurft und der Sachen Eigenschaft des Gegentheiles klare Antwort zu haben erfoderte, etliche kurze Probatorial-Artickel, ohne Ueberfluß oder Weitläuftigkeit, aus der Substanz des Klaglibells oder resp. Exceptionsschrift zu ziehen, und vor der Benennung der

Commiſſariorum zu übergeben, auch des Gegentheiles Antwort darüber zu begehren, doch ohne Verſtattung ſonderbarer Termine, wie oben enthalten, bevorſtehen, ſo ſoll (γ)

§. 1. Das Diſputiren über die reſponſiones abgeſtellet, und hingegen, wenn nicht ſingulariter ſingulis durch das Wort: wahr oder nicht wahr, ſoviel ihre eigene Geſchichte betrifft; ſoviel aber fremde Geſchichte belanget, durch das Wort: glaub wahr, oder nicht wahr ſeyn, ohne allen Anhang, er habe Namen, wie er wolle, *pure & ſimpliciter* (δ) lautet und richtig geantwortet worden.

§. 2. Alsdenn der, oder diejenige Artickel für gerichtlich geſtanden, auch die *reſponſiones pro puris* angenommen (ε) und der andere Theil zu keinem ferneren Beweiſe gehalten ſeyn ſoll (a).

α) Ob ſtatt des Tit. XVIII. P. III. dieſe aus dem jüngeren Reichsabſchiede §. 49. gezogene und eingeſchalltete Worte bleiben ſollen, oder nicht? erfodert eine höchſte Entſchlieſſung der Geſetzgebenden Gewalt; weil nicht allein das Kammergericht in ſeinem Gutachten vom 7. Jan. 1654. bei

Londorp. Act. publ. Tom. 7. Contin. 6. libr. 6. num. 425. pag. 464.

ſondern auch verſchiedene Reichsſtände in ihren Reichstäglichen Stimmen, bei

Meiern in den Regensb. Reichstagshandlungen Tom. 2. libr. 13. §. 1. Num. IV. pag. 471. ſeq.

aus heil. Ehrfurcht vor dem alten artikulirten Proceſſe ungerne an deſſen Abſtellung giengen, ſo wurde in dem verfaßten Reichsabſchiede §. 41. & 49. jeder Parthei freigeſtellet: Ob ſie mit Probatorial-Artikeln mittelſt juramentorum dandorum & reſpondendorum auftreten, und des Gegentheiles kurze und bündige Antwort darauf begehren wolle, oder nicht? Nun aber hat man allſchon ad tit. XI. not. (π) wofern jede Klage durch abgeſonderte Puncta oder §phos eingetheilet und gefaſſet würde, den unnützen ja ſchädlichen Erfolg

folg dieser Probatorial-Artikeln und doppelten Eidschwüre vorgestellet, indem jeder Proceß durch dieselbe wenigstens um einen Termin länger aufgezogen würde. Zudem verdienet einige Betrachtung, was vor einen Nutzen so viele, mehrentheils gefährliche Eidschwüre, nemlich das juramentum Calumniæ generale zu allen Zeiten des Rechtsstreites, das Juramentum Calumniæ speciale oder malitiæ, so oft es der Parthie zu Verlängerung der Sache, und Umtrieb des Gegentheiles beliebte, und noch dazu die juramenta dandorum & respondendorum, wobei auf ein= oder der andern Seite der Meineid fast unvermeidlich ist, haben mögen? da doch der gemeine Eid vor Gefährde auf den ganzen Proceß sich erstrecket, per Verba: Vorbringung

und Erzehlung der Geschichte NB. in allen seinen Umständen. Item sonst in progressu der Sachen.

Mithin die unter demselben schon in der That mitbegriffene besondere Betheurungen keine sonderbare Wirkung haben können; aber wohl die Sache durch die auf das gefoderte, oder anerbotene Jurament und dessen Re- oder Irrelevanz zu ertheilende Urtheil lange aufgehalten werden mögte; massen zu Auflegung eines Eidschwures doch einige Causæ Cognitio erfodert wird, und solches keine blosse Bescheidtischsache seyn kann.

Würden also nach diesseitigem Vorschlage sowohl die Probatorial-Artikel und responsiones darauf, als auch die Juramenta dandorum & respondendorum, die ohnedem fast ganz aus der Uebung gekommen, aus dem neuen Concepte gelassen, und den Libellum allezeit durch Punkte oder §phos einzurichten verordnet, so fiele dieser ganze Titulus XVIII. oder der demselben substituirte §. 49. R. J. N. gar aus.

β) Weil aus dem §. 49. dieses jüngeren Reichsabschiedes ein neuer Titel gemacht, und derselbe aus der Reihe der §phorum gezogen werden müssen, so ist unvermeidlich gewesen, daß dessen Anfang mit wenig Worten verändert worden.

γ) Hat gleiche Bewandniß.

δ) Weil die lateinische Worte: *pure & simpliciter* gleich darauf durch: **richtig und lauter**, übersetzt werden, so könnten erstere gar wegbleiben.

ε) Statt des Lateins: *responsiones pro puris*, könnte deutsch geschrieben werden: **Die Beantwortungen vor lauter und unbedingt angenommen.**

a) Rec.

a) Rec. Imp. de 1654. §. 49. Der dazu gehörige §. 41. eben dieses Reichsabschiedes hat in den §phum 7. des Tit. XI. ergänzten Textes eingeführet werden müssen, weil man sonst die folgende §phos nicht würde verstanden haben.

Tit. XIX.

Von Defensionalen und Peremtorialien.

Was dann des Antworters Defension belangt, nachdem, vermög der Rechten, solche Defensional-Articul, so die des Klägers Articul widerwärtig, vor Eröffnung und Publication des Klägers Zeugen-Sag übergeben, und auch bewiesen werden sollen, und aber, unter dem Schein der Rechten, des Orts bisweilen unnothdürftiger Verzug der Sachen gesucht wird, indem, daß solche Defensional-Articul, je zu Zeiten, so lange, bis des Klägers Zeugen alle verhört, verzogen, und alsdann allererst vorbracht werden, die Publication derselben Zeugen-Sag damit zu verhindern; wollen wir, daß führohin ein jeder Antworter solche seine widerwärtige Defensionals-Articul auf diesen dritten Termin neben den responsionibus, wie oben verordnet, übergeben soll, und so er das nicht thäte, daß ihme alsdann solches fürter zu thun, benommen seyn soll. Ord. Cam. de 1555. Part. 3. tit. 15. §. 8.

§. 1. Was aber andere peremtoriales Articulos antrifft, die soll der Antworter gleichergestalt auf diesen Termin sämtlich vorbringen. Ord. Cam. Ibid. §. 9.

§. 2. Und soll sonsten solcher peremtori Exception halber gehandelt und procediret werden, immassen hierunten sonderlich von Peremtoriis geordnet und versehen ist.

§. 3.

§. 3. Weiter soll auf diesen Termin, und sonst zu jeder Zeit, wenn die Partheyen sich zur Beweisung anbiethen, zu beyder Theilen Willen und Gefallen stehen, alsbald Commissarien zu ernennen, und Dilationem probandi zu bitten, oder derhalben gewisse Zeit auf nechsten Termin zu nehmen. Ibid. §. ult.

Da in dem Reichsabschiede de 1654. §. 34. der Modus zu artikuliren, und ad Articulos zu respondiren, und §. 37. der Weeg der peremtorialien: elisiv-additional-und andern NB. waserlei Artikel, nur allein die Probatorialien ausgenommen, verworfen und abgeschnitten; bei diesem aber §. 41. die Peremtorialien, elisiv- und Additionalien verboten worden, vid. ad Tit. XI. ergänzten Textes Not. (9) & §. 4., so ist dadurch dieser ganze Titel mit verworfen, und findet also in dem neuen Concepte keinen Plaz.

Von dem vierten Termin, auch wie und was in demselben gehandelt werden soll. Und erstlich

Tit. XX.

Von Commissarien und Commission.

So nun also der Antworter auf des Klägers Articul geantwortet, wo dann der Kläger nicht gleich darauf, oder sonst *in scriptis* neben andern Handlungen Commissarien ernennt, Commission gebetten, oder *Dilationem probandi* genommen, soll ihme das auf diesen vierten Termin vor den Deputaten nach der gerichtlichen Audienz, wie oben gesetzt, zu thun gelassen werden. Ord. Cam. de 1555. Part. 3. Tit. 16. §. 1. Vis. Mem. Jud. Præs. & Assess. 26. Maji 1584. §. 8.

§. 1.

§. 1. Es sollen auch die Prokuratoren in Begehrung der Commissionen darbey anzeigen, worauf und in welchem Puncto, und auf was Artikul sie dieselbe begehren, damit solche so vielmehr befördert, und die Protocolla mit Verliehrung der Zeit nicht lang durchzusuchen, Noth sey. Vis. Mem. Adv. & Proc. de 1562. §. 9. Vis. Mem. Ass. 1578. §. penult. dieses allegat. ist unrichtig. Com. Decret. de 6. Jul. 1579. in fine.

§. 2. Sie sollen auch, wann sie gleich mündlich Commissiones begehren, nichts desto weniger die Nahmen der vorgeschlagenen zu Commissarien auf einen Zettel eigentlich verzeichnet mit beylegen, damit hernacher in Ausfertigung der Commissionen in den Nahmen nicht geirret oder verstossen werde. Dub. Cam. 14. de 1585. approb. a Visit. Ao. 1586. §. 7. Com. Decret. de 23. Aug. 1585.

§. 3. Da dann der andere Theil etwas dargegen zu handeln, und wieder die ernannte Commissarien zu excipiren hätte, soll er solches in einem kurzen hierzu genommenen Termin vor den Deputaten thun, darauf der Gegentheil auch soviel Zeit daselbsten zu repliciren haben, und alsdann in diesen Punkten beschlossen werden, wie oben unter dem Titul: **Was vor den Deputaten** &c. IX. auch vermeldet worden. Ord. Cam. de 1555. Part. 3. Tit. 16. §. 2. Com. Decret. de 23. Aug. 1585.

§. 4. Es sollen aber die Procuratoren ihre Exceptiones wider die vorgeschlagene Commissarien schrifftlich, darzu nicht nur insgemein, daß sie Gegentheil verwandt seyn, sondern mit special Anzeigung erheblicher Ursachen, die sie auch alsbald glaublich zu bescheinen, vorbringen, oder sich des Excipirens enthalten. Com. Decret. de 23. Aug. 1585. Dub. Cam. 14. de 1585.

Com.

Com. Decret. de 3. Oct. 1583. Dub. Cam. 19. de 1583. Extr. Vis. Mem. proc. 1579. §. 3. Com. Decret. de 3. Oct. 1583. Dub. Cam. 19. de 1583.

§. 5. Und so derhalben Submissiones beschehen, soll darauf durch Cammer-Richter und Beysitzer, damit die Partheyen hierinn durch Absterben ihrer Zeugen nicht vernachtheilet, förderlich Bescheid eröffnet, und dem Kläger, nach Ermässigung des Gerichts, seine Articul, sofern die verneint, zu beweisen Zeit bestimmt werden. Ord. Cam. de 1555. Part. 3. Tit. 16. §. 3. Rec. Vis. 13. Jun. 1564. §. 12.

§. 6. Wann aber die Commissarii und Commission auch 1ma dilatio probandi hinc inde bewilligt und zugelassen, soll der Richter zu Fundirung der Commissarien Jurisdiction gleich alsbald mündlich Bescheid, ungefährlich mit den Worten: Ist erkannt, darüber ergehen lassen. Rec. Deput. de 1557. §. 57.

§. 7. Und dieweil an solchen Commissarien, so durch Cammer-Richter und Beysitzer je zu Zeiten verordnet werden, nicht weniger dann am Richter gelegen, so ordnen wir, daß hinfürter niemand, er sey was Standts er wolle, zu Commissarien verordnet werden soll, er sey dann darzu vor tügtig und geschickt erkannt und geachtet. Ord. Cam. de 1555. Part. 3. Tit. 16. §. 4.

§. 8. Wann auch gegen den vorgeschlagenen Commissarien Exceptiones vorgewendt, sollen Cammer-Richter und Beysitzer ex officio nicht leichtlich andere entsessene Commissarien verordnen. Vis. Mem. Jud. Præs. & Ass. de 1562. §. 11.

§. 9. Da auch erhebliche Exceptiones nicht wider alle vorgeschlagene Commissarios vorbracht, sondern

dern einer allein aus denselben, omni exceptione major und tauglich befunden; wollen wir, daß derjenig, so tauglich ermessen worden, allein deputirt werden soll, und, wo es je also sonderbarer Ursachen halben beschaffen, daß vor nothwendig erachtet, oder der Principal selbst andere mehr, beneben dem einen übrigen, zu ernennen Zeit bitten würde, soll in solchem Fall nicht die Commination præclusionis Viæ probandi, sondern dieses einigen deputandi angehängt werden. Rec. Deput. de 1600. §. 126. Dub. Cam. 109. de 1595.

§. 10. So sollen auch führohin die Procuratoren des Cammer-Gerichts, sonderlich diejenige, so sonsten mit viel Sachen beladen seyn, wie auch die Protonotarien, Notarien und Leser, auch andere dergleichen Personen, immassen oben im ersten Theil weiter verordnet, zu Commissarien sich nicht gebrauchen lassen, sondern ihren Sachen, Partheyen, und Aemtern am Gericht auswarten. O. C. de 1555. P. 3. T. 16. §. 5.

§. 11. Und demnach zu Zeiten die Stând und andere Partheyen ihre Brief und Siegel, oder andere schriftliche Urkunden, nicht ohne sondere Gefahr über Land schicken, bevorab, da sie weit entsessen: In welchem und andern Special-Fällen dann die beschriebene Rechten und gemeine Practic zu lassen, die Commissiones in meliori forma dem beweisenden Theil mitzutheilen; als wollen wir, daß Cammer-Richter und Beysitzer in obberührten und andern sonderen Fällen, als da Saal- und Lehen-Bücher, oder Documenta ex Archivio publico, so man besichtigen soll, zu produciren; oder da die Siegel und Handschrifft durch Zeugen, im Fall sie nicht recognosciret werden sollten, zu beweisen, und was dergleichen Umstände mehr, dem probirenden Theil zu gutem gebettene Commission in meliori

meliori forma, erkennen sollen, doch daß die Prokuratoren, wann sie solche Commissiones bitten, in ihrer Petition oberzehlte oder dergleichen Fäll und Ursachen allegiren und anzeigen, oder, da solches nicht geschicht, soll ihnen die Commission in meliori forma nicht erkennt, sondern abgeschlagen werden. Rec. Vis. de 19. Maji 1573. §. 7. Rec. Imp. de 1576. §. 55. Vis. Mem. Jud. Præs. & Ass. 14. Maji 1578. §. 17. Vis. Mem. Adv. & Proc. de eod. §. 7.

§. 12. Wir erklären auch und wollen, daß hinführo potestas transumendi nicht in denen Commissionibus, so in communi, sondern die in meliori forma ausbracht, verstanden werden soll. Rec. Dep. de 1600. §. 128. Dub. Cam. 111. de 1595.

§. 13. Da in Contumaciam non comparentis sofern procedirt, daß Commission in der Sachen erkennt, wollen wir aus erheblichen Ursachen, daß Parti contumaci einen unpartheyischen Notarien der Verhör zu adjungiren nicht vorbehalten, sondern in Sententia ausgelassen werden: Jedoch soll auf solchen Fall der Commissarius den Gegentheil zu dem Actu productionis zu citiren, oder, da er selbst einen Adjunctum ernennen, und denselben zu adhibiren begehren wird, solchen anzunehmen schuldig seyn. Rec. Deput. de 1600. §. 129. Dub. Cam. 112. de 1595. Ibid. Dub. 130.

§. 14. Und demnach dieser Zeit, von wegen der grossen Menge und überhäuften Sachen, die gerichtliche Proceß ganz verzüglich gemacht, die Partheyen und Procuratores zu ihren hochnötigen Beweisungen, sonderlich zu Abhörung ihrer Zeugen fast langsam kommen, ja etliche viel Jahr daran verhindert werden, dahero erfolgen kann, daß immittelst die alte, erlebte und schwache Zeugen mit Tod abgehen, dadurch die

Partheyen, so etwann Sachen haben, sich derselben Verlust zu befahren; derhalben verordnen wir, daß die Procuratoren, da ihre Principalen alte oder schwache Zeugen, deren Absterben zu besorgen, vorzustellen hätten, derwegen um Commission ad futuram rei memoriam auf benannte, unverdächtige, und sonsten qualificirte zu Commissarien, neben Eingebung ihrer probatorial-Articul, auch Nahmen, Alterthum, Schwachheit und anderer Requisiten, so bey den Zeugen in solchen und andern, in Rechten sonderlich versehenen Fällen, nöthig, etiam Lite jam instituta & pendente, ungeacht daß man hernacher ordinaria Via zu Beweisung gelangen mag, suppliciren, und solche Supplicationes nach der Audienz coram Deputatis vorbringen mögen. Visit. Mem. Jud. Præs. & Ass. de 3. Jun. 1585. §. 16. Vis. Mem. Proc. 1585. §. 4. seq. Rec. Deput. de 1600. §. 125. Dub. Cam. 108. de 1595.

§. 15. Doch da Gegen-Anwald darwider etwas erhebliches einzuwenden hätte, soll ihm davon Abschrift, aber keine längere Zeit, dann vierzehen Tage, oder zum längsten vier Wochen, ohn alles prorogiren, seine Gegen-Nothdurfft, auch coram deputatis einzubringen, präjudicialiter verstattet werden: und dieweil in diesem Fall periculum in mora, soll den Procuratoren hiemit auferlegt und befohlen seyn, bey Vermeidung ernstlicher Straff solchem nachzukommen, und ein ander mehr Zeit nicht zu lassen, noch zu bitten, doch dem Richter hierin nach vorfallender Gelegenheit ein anders nachzugeben, nichts benommen, sondern freygestellet. Vis. Mem. Jud. Præs. & Ass. de 3. Jun. 1585. §. ult. Vis. Mem. Proc. de 1585. §. 6. Rec. Deput. de 1600. §. 83. Dub. Cam. 111. de 1595.

§. 16. Da aber præsens Periculum in mora, sollen (immassen sonsten dergleichen Commissiones ad rei Memo-

Memoriam im Rath extrajudicialiter supplicando, etiam altera parte absente & non audita, ausbracht werden) die gebettene Commissiones, oder was sich sonsten nach befundener Gestalt und Gelegenheit der Sachen gebührt, zum förderlichsten erkennt werden, darum auch die Leser verschaffen sollen, daß dieselbe Acta und Protocolla alsbald am Bescheidtisch in Sabbathinis oder sonsten den nächsten extraordinarie wie die Supplicationes so im Rath einbracht, ad expediendum übergeben werden. Vis. Mem. Jud. Præs. & Ass. de 3. Jun. 1585. §. 16. in fine.

§. 17. Da in Sachen, so am Cammer-Gericht nicht anhängig, extrajudicialiter um Commissiones ad rei Memoriam angesucht wird, sollen die Procuratoren bey den narratis der Supplication allemahl mit klährlichen Worten nach gnugsamen eingeholten wahren Bericht vermelden, daß die ernannte zu Commissarien ihren Principalen mit keinen Diensten, Räthen, Pflichten, Eyden, Subjection, oder Landsässerey, noch sonsten in andere Weege, so zum Verdacht Ursach geben mögten, verwandt, darauf mögen alsdann die vorgeschlagene zu Commissarien periculo Partis impetrantis (sintemahl der Gegentheil nicht zugegen, noch angehöret wird) zugelassen, und die Commission erkennt werden. Vis. Mem. Jud. Præs. & Ass. de 23. Maji 1579. §. 12. Vis. Mem. Proc. de eod. §. 3. Vis. Mem. Jud. Præs. & Ass. de 14. Maji 1578. §. 18.

§. 18. Wann nun solche oder andere ordinariæ Commissiones zu Abhörung der Zeugen erkennt, soll in Verfertigung derselben bey der Canzley den Commissarien samt oder sonders neben andern auch anbefohlen werden, dem Gegentheil alleweege geraume Zeit zu bestimmen, auch Nahmen der Zeugen zuzufertigen,

 die-

dieselbe mit gebührendem Fleiß auf die zugefertigte Articul und einbrachte Fragstück, was und soviel derselben zulässig, zu fragen, dann auch selbsten, was die Zeugen ausgesagt, nicht weniger als den Notarien beym Eyd auferlegt, bey sich in aller Geheim, bis die Attestationes eröffnet, zu behalten. Vis. Mem. Jud. Præs. & Ass. de 23. Maji 1579. §. 12. in med. Extr. Vis. Mem. Proc. 1579. §. 1.

§. 19. Als sich dann offtermahls zuträgt, daß zu der Zeit, da die benannte Zeugen producirt und schwören sollen, der Gegentheil contra Commissarium ad perpetuam memoriam tamquam suspectum excipirt, und von seinem Procefs ad Judicem committentem appellirt, immittelst aber, ehe die Appellation ausgeführt, die Zeugen etwann Tods verfahren, mit höchstem Nachtheil der impetrirenden Partheyen: Hierum statuiren und setzen wir, daß unangesehen eingewandter Appellation nichts desto weniger der Commissarius a quo, mit Verhör der Zeugen zu vollfahren, und solch Examen, der Gebühr nach, zu vollbringen Macht haben soll. Rec. Vis. de 24. Maji 1568. §. 2.

§. 20. Solche Verordnung soll auch in Sachen streitiger Possession, darinn die Zeugen allein ad Informationem Judicis verhört, ebenmäßiger Gestalt gehalten werden. Ibid. in fine.

§. 21. Da dann die Commission ad rei Memoriam verrichtet, soll der Commissarius beyder Notarien beschriebene Protocolla in ihrem Beyweesen verpitschiren, und neben dem verschlossenen Rotulo an unser kayserlich Cammer-Gericht zu verwahren überschicken, welches alles der Commission bey der Canzley einzuverleiben, damit solche Kundschaften keinen Theil ohne

Er-

Erkänntnüß aus den Protocollen etwann darnach zu lesen, oder sonsten zu Theil werden mögen. Vis. Mem. Jud. Præs. & Ass. de 23. Maji 1579. §. 13. Extr. Vis. Mem. Proc. 1579. §. 2.

§. 22. Die Procuratoren sollen auch hinführo, da die Commissiones ad perpetuam rei memoriam extrajudicialiter ausbracht, die verfertigte Rotul nicht gerichtlich, sondern den Lesern in der Leserey zu verwahren und zu registriren übergeben, und von denselben gebührliche Urkund nehmen. Vis. Mem. Proc. 20. Maji 1580. §. 2. Rec. Dep. de 1600. §. 28. Dub. Cam. 10. de 1595.

§. 23. Wann aber solche Rotul oder Attestationes wieder aus der Leserey supplicando begehrt, sollen dieselbe auf blosse Narrata nicht gefolgt werden, sondern der Supplicant zu Verhütung allerhand diesfalls entstehender Gefährlichkeit schuldig seyn, von dem Richter, da dieselbige Sach zu Recht verfangen, einen Schein vorzubringen; daß die Sach anhängig gemacht, und man der Attestationum bedürfftig; oder aber, daß der Gegentheil selbsten damit zufrieden sey. Rec. Deput. de 1600. §. 28.

Tit. (α)

Den Punctum Probationum betreffend, soll

§. 1.

Ad probandum (β) nichts zugelassen, oder von der Parthei zu probiren, unternommen werden, was impertinent (γ) unnothwendig, und worüber die Partheien nicht discrepiren, (δ) und streitig sind (a).

§. 2. Wenn es um Grenzen, Weidgang, Jagen, und andere dergleichen Jura und Gerechtsamkeiten zu thun,

und den Augenschein einzunehmen vonnöthen, soll zu des Richters besserer Information eine jede Parthei einen richtigen Abriß produciren. (ε) (b) Im übrigen

§. 3. Verbleibt es allerdings bei der Ordnung Part. III. Tit. XVI. und was sonderlich §. penult. versehen, daß, so die Partheien also zu beweisen zugelassen, ihnen vor Beibringung solcher Beweisung ferner keine Schrift im Recht fürzuwenden gestattet werden soll; es wäre dann aus beweglichen tapfern Ursachen durch des Kammerrichters und der Beisitzer Decret und Erkänntniß zuvor zugelassen. Item §. ult. Sofern der Kläger sich zu keiner Erweisung erboten, oder Kammerrichter und Beisitzer aus dem Processe und Fürtrage befunden, daß keiner Beweisthümer ferner vonnöthen, soll der Kläger auf vorgedachte des Antworters eingebrachte Handlung in diesem Termino kürzlich beschliessen (c) (μ*). Damit

§. 4. Nach erkannten Commissionen die Commissarii wissen mögen, worauf selbige, und insonderheit die Vollziehung der, bei dem Kammergerichte ausgefallenen, Urteile ankomme, und nicht veranlaßt werden, über den, etwa zweifelhaften, Verstand des ihnen ertheilten Commissorii, zu der Partheien Beschwerde und der Sachen Aufenthalt, öfters anzufragen, oder Erläuterung zu suchen; So befehlen wir hiemit, und wollen, daß besagtes Kammergericht solche Commissoria jederzeit deutlich und verständlich einrichten, auch, da es zu der Commissarien besserem Unterrichte nöthig, und die Partheien es verlangen würden, die dahin einschlagenden Stücke aus den Akten unter der Canzlei Handschrift beilegen lassen solle. (d) Es sollen auch

§. 5. Die Prokuratores in Begehrung der Commissionen dabei anzeigen: worauf und in welchem

Puncto

Puncto, und auf was Artikel, sie dieselbe begehren, damit dieselbige so vielmehr befödert, und die *Protocolla* mit Verlierung der Zeit nicht lange durchzusuchen, noth sey (e) (ζ). Sie sollen

§. 6. Auch, wenn sie gleich mündlich *Commissiones* begehren, nichts desto weniger die Namen der vorgeschlagenen zu Commissarien, auf einen Zettel eigentlich verzeichnet, mit beilegen, damit hernach in Ausfertigung der Commissionen in den Namen nicht geirret oder verstossen werde (f) (η).

§. 7. Da denn der andere Theil etwas dagegen zu handeln, und wider die ernannte Commissarien zu excipiren hätte: sollen die Procuratores solches schriftlich, dazu nicht nur insgemein, daß sie Gegentheil verwandt sind, sondern mit Special-Anzeigung erheblicher Ursachen, (ϑ) die sie auch alsbald glaublich zu bescheinen, vorbringen, oder sich des Excipirens enthalten. (g) Wenn aber

§ 8. Die Commissarii und Commission, auch *prima Dilatio probandi hinc inde* (ι) bewilligt und zugelassen, soll der Richter, *in continenti*, zu Fundirung der Commissarien Jurisdiction gleich alsbald mündlich (κ) Bescheid ungefähr mit den Worten, Ist erkannt, darüber ergehen lassen (h). Und

§. 9. Weil an solchen Commissarien, so durch Kammerrichter und Beisitzer je zu Zeiten verordnet werden, nicht weniger, denn am Richter gelegen; So ordnen wir, daß hinführ niemand, er sey was Standes er wolle, zu Commissarien verordnet werden solle, er sey denn dazu vor tauglich und geschickt erkannt und geachtet. (i) Da auch

§. 10. Erhebliche Exceptiones nicht wider alle vorgeschlagene Commissarios vorgebracht, sondern einer allein aus denselben *omni exceptione major* (λ) und tauglich befunden; wollen wir, daß derjenige, so tauglich ermessen worden, allein deputirt werden soll; wo es aber je also, anderer Ursachen halben, beschaffen seyn mögte, daß vor nothwendig erachtet, oder der Principal selbst, andere mehr beneben dem einigen übrigen zu ernennen, Zeit bitten wird, soll nicht die *Commination præclusionis Viæ probandi*, sondern dieses einigen *Deputandi* angezogen werden (k) (μ). So sollen

§. 11. Auch hinführ die Procuratores des Kammergerichtes, sonderlich diejenige, so sonsten mit vielen Sachen beladen sind, wie auch die Protonotarien, Notarien und Leser, auch andere dergleichen Personen; massen oben im ersten Theile (Tit. XLI. §. 25.) weiter verordnet, zu Commissarien sich nicht gebrauchen lassen (ν), sondern ihren Sachen, Partheien und Aemtern am Gerichte auswarten (l). Und

§. 12. Demnach zu Zeiten die Stände und andere Partheien ihre Briefe und Siegel, oder andere schriftliche Urkunden, nicht ohne besondere Gefahr, über Land schicken, bevorab da sie weit entsessen: In welchen und andern sonderen Fällen, als da (ξ) Saal- und Lehnbücher oder *Documenta ex archivo publico* (ο) so man besichtigen soll, zu produciren; oder, da die Siegel und Handschrift durch Zeugen, im Falle sie nicht recognosciret werden sollten, zu beweisen, und was dergleichen Umstände mehr, Kammerrichter und Beisitzer dem probirenden Theile zu guten gebethene Commission *in meliori forma* (π) erkennen sollen; doch daß die Prokuratoren, wenn sie solche Commissiones bitten, in ihrer Petition oberzählte und dergleichen Fälle Ursa-

Ursachen allegiren und (ϱ) anzeigen, oder, da solches nicht geschieht, soll ihnen die Commission in meliori forma nicht erkennet, sondern abgeschlagen werden (m). Wir erklären auch

§. 13. Daß hinführ *Potestas transsumendi* (σ) nicht in den Commissionibus, so in communi, sondern die *in meliori* (τ) *forma* ausgebracht, verstanden werden soll (n). Da

§. 14. *In Contumaciam non comparentis* (υ) soferne procediret, daß Commissio in der Sachen erkennet, wollen Wir aus erheblichen Ursachen, daß *parti contumaci* (φ) einen unpartheyischen Notarien der Verhör zu adjungiren, nicht vorbehalten, sondern in sententia ausgelassen werden solle. Jedoch soll auf solchen Fall der Commissarius den Gegentheil zu dem *actu productionis* (χ) zu citiren, oder, da er selbst einen adjunctum ernennen, und denselben zu adjungiren begehren wird, solchen aufzunehmen schuldig seyn (o) (ψ). Und demnach

§. 15. (ω) Dieser Zeit, von wegen der grossen Menge und überhäuften Sachen, die gerichtlichen Processe ganz verzüglich gemacht, die Partheien und Prokuratoren zu ihren hochnöthigen fürhabenden Beweisthumen, sonderlich zu Abhörung der Zeugen, fast langsam kommen, ja etliche viele Jahre daran verhindert werden: daher erfolgt, daß immittelst die alten, erlebten, und schwachen Zeugen mit Tode abgehen, und demnach diejenige Parthei, so eine gerechte Sache hat, durch Absterben ihrer Zeugen der Sachen verlustig werden muß; derhalben wollen wir, daß die Prokuratoren, da ihre Principalen alte, oder schwache Zeugen, deren Absterben zu besorgen, fürzustellen hätten, derentwegen um Commission *ad futuram rei memoriam* (αα) auf benannte, unverdächtige,

 und

und sonst qualificirte zu Kommissarien, beneben Eingebung ihrer (ββ) Probatorial-Artickel, auch Namen, Alterthum, Schwachheit (γγ) und anderer Requisiten (δδ) bei den Zeugen, in solchen und andern, in Rechten sonderen versehenen Fällen, *instituta & pendente lite*, suppliciren (εε), und solche supplicationes nach den Audienzien *coram deputatis* fürbringen mögen: (ζζ) darauf auch ihnen, da *præsens periculum in mora*, (ηη) die gebethene Commissiones *ad rei memoriam* (θθ) im Rathe zum förderlichsten erkannt werden sollen, ungeachtet, daß man hernach ordinaria Via zu dem Beweise gelangen mag (p), wobei dem *arbitrio Judicis* (ιι) was hierinn, nach befundener Gestalt und Gelegenheit der Sachen, zu erkennen, heimgestellet wird (q). Doch, da

§. 16. Gegenanwald gegen (κκ) etwas erhebliches einzureden hätte: soll ihm davon Abschrift, aber keine längere Zeit, dann 14. Tage, oder zum längsten vier Wochen, ohne alles prorogiren, seine Gegennothdurft auch coram Deputatis [in der Audienz] einzubringen, *præjudicialiter* (λλ) verstattet; darnach aber ohne ferneren Verzug in solchem Puncto gebethener Commission erkennt werden, was recht ist (r) (μμ). Weil aber, wenn *judicialiter* um solche *Commissiones* gebethen wird,

§. 17. Diese Verordnung des Visitationsmemorials von *ao.* 1585. §. doch da Gegenanwald ꝛc. 17. oftmals überschritten, und also gewis nicht gehalten worden, und denn darüber auch geachtet werden wollen, daß, nach Ungleichheit und Unterschied der Sachen, einige Gewisheit nicht wohl gemacht werden könne, damit es denn nicht gänzlich in Abgang, und zu dem vorigen *stylo* gerathe; so sollen die *Procuratores* hiemit dessen erinnert, auch ihnen auferlegt und befohlen seyn, bei Vermeidung ernstlicher Strafe, solchem allem nachzukommen, und ein-

einander mehr Zeit nicht zuzulassen, noch zu bitten, doch dem Richter hierinn, nach vorfallender Gelegenheit, dabei auch die weit entsessene Partheien in Achtung zu nehmen, ein anders nachzugeben, nichts benommen, sondern freigestellt seyn soll (s). Da aber

§. 18. *Præsens in Mora periculum*, (*vv*) sollen (immassen sonsten dergleichen *Commissiones ad rei memoriam* im Rathe *extrajudicialiter*, *etiam altera Parte absente & non audita*, (ξξ) ausgebracht worden) die gebethene *Commissiones*, oder was sich sonst nach befundener Gestalt und Gelegenheit der Sachen gebühret, zum förderlichsten erkennet werden, darum auch die Leser verschaffen sollen, daß dieselben *Acta* und *Protocolla* alsbald am Bescheidtische *in Sabbathinis*, oder sonsten den nächsten *extraordinarie*, wie die *supplicationes*, *ad expediendum* übergeben werden. (*oo*) (t) Da in Sachen,

§. 19. So am Kammergerichte nicht anhängig, extrajudicialiter um Commissiones ad rei Memoriam angesucht wird: sollen Procuratores, nach fleissiger eingenommenen Erkundigung, bei der Supplication in specie anzeigen: ob die ernannte zu Kommissarien ihren Principalen mit keinen Diensten, Räthen, Pflichten, Eiden, Subjection, Landsässereien, oder sonsten verwandt, oder nicht, damit keine partheiliche zu Kommissarien, in Abwesenheit und ohne Gehöre des Gegentheiles, fürgeschlagen, und unser Kammerrichter sich darauf der Gebühre, mit Verordnung der Kommissarien, doch *Periculo impetrantis* (ππ) zu verhalten wissen, und die Kommission erkennen möge (u). Wann auch

§. 20. Solche oder andere Ordinariæ Commissiones zu Abhörung der Zeugen erkannt, soll in Verfertigung derselben bei der Kanzlei in der Kommission denselben

Kom=

Kommissarien samt oder sonders, neben andern, auch anbefohlen werden, dem Gegentheile allewege geraume Zeit (ϱϱ) zu bestimmen, auch die Namen der Zeugen zuzufertigen, dieselbe mit gebührendem Fleisse auf die zugefertigten Artikel und eingebrachten Fragstücke, was und soviel derselben zulässig, zu fragen, dann auch selbst, was die Zeugen ausgesagt, nicht weniger, als den Notarien, bei dem Eide auferlegt, bei sich in aller Geheim, bis die Attestationes eröffnet, zu behalten (v). Als auch

§. 21. An diesem kaiserl. Kammergerichte *extrajudicialiter* Commissiones, Zeugen *ad perpetuam rei memoriam* (σσ) zu verhören, durch Supplicationes angesucht, die auch erkannt werden; aber der Zeit, wann die benennte Zeugen produciret und juriren sollen (ττ), der Gegentheil *contra Commissarium tamquam suspectum* excipiret (υυ) und von seinem Processe ad judicem committentem appelliret, und dann solche Appellationes viele Jahre rechtshängig verbleiben, dazwischen denn, ehe und zuvor dieselbe mit Recht ausgeführet, die alte, erlebte, betagte Zeugen der producirenden Parthei zu hohem Verluste und Schaden mit Tode abgehen, und versterben; hierauf statuiren und verordnen Wir, daß, unangesehen eingewandter Appellation, nichts desto weniger der Commissarius a quo mit der Verhör der Zeugen vollfahren, und solch Examen, der Gebühr nach, zu Ende zu bringen, Macht haben soll; und soll solche Ordnung gleichfalls in Sachen strittiger Possession, darinn die Zeugen allein *ad Informationem Judicis* (φφ) verhört, ebenmässiger Gestalt gehalten werden (w) (χχ). In dem Falle,

§. 22. Da die Commissio ad rei memoriam verrichtet, soll der *Commissarius* beider Notarien beschriebene Protocolla in ihrem Beiweesen verpitschiren, und neben

ver-

verschlossenem *Rotulo* (ψψ) an das kaiserliche Kammergericht zu verwahren überschicken, welches alles der Commission bey der Kanzley einzuverleiben (ωω), damit solche Kundschaft keinem Theile ohne Erkenntniß aus den Protokollen etwa darnach zu lesen, oder sonsten zu Theil werden möge (x). Auch sollen

§. 23. Die Procuratores hinfür, da sie Commissiones ad perpetuam rei Memoriam extrajudicialiter ausgebracht, die verfertigten rotul nicht gerichtlich, sondern den Lesern in der Leserey zu verwahren und zu registriren übergeben, und von denselben gebührliche Urkund nehmen (y). Als auch oftmals

§. 24. Commissiones ad perpetuam rei Memoriam erkennt, und hernach das darauf verfertigte Rotul versiegelt in die Leserei geliefert, folgends solches wiederum herauszugeben supplicando begehret worden, und Zweifel vorgefallen: Ob auf solche blosse Narrata, ohne weitere Erkundigung: Ob und wozu man solches bedürftig, dasselbige verabfolgen zu lassen seyn solle? So wollen wir, daß zu Verhütung allerhand daraus entstehender Gefährlichkeiten hinfür diejenige, so solche Attestationes wiederum heraus begehrt, einen Schein von dem Richter, da dieselbige Sache zu Recht verfangen gewesen, vorbringen, (ααα) daß die Sache anhängig gemacht, und man der Attestationum bedürftig, oder aber der Gegentheil zufrieden seye (z) (βββ).

α) In rubro: von dem vierten Termine, wird die Aenderung dahin vor nöthig erachtet: daß dasselbe Verbis: von dem vierten Termine, auch wie und was in demselben gehandelt werden soll, und erstlich, ganz wegbliebe, weil vermöge Reichsabschiedes de 1654. §. 54. alles, was in diesem und folgenden Titeln, bis auf Tit. XXII. exclus. verordnet wird, noch in den dritten Termin gehöret, Verbis:

Nach

Nach Verscheinung der Zeit, so zum Beweisthume gegeben worden, soll in dem vierten Termino der Kläger Publication und Oeffnung der Zeugensage begehren rc.

Daher würde dieses ganze rubrum wegzulassen, und gleich mit Tit. **von Commissarien und Commissionen,** anzufangen seyn.

Die Zahl des Titels hat man auszudrücken Bedenken gehabt, weil man nicht weiß, ob die vor abgestellt gehaltene Tituli wegbleiben sollen, oder nicht?

β) Statt: *ad probandum*, hiesse es deutsch: **zum Beweise.**

γ) Vor: **impertinent,** auf deutsch: **zur Sache nicht dienlich.**

δ) **Discrepiren** und **streitig seyn,** ist wohl einerlei; bliebe letzteres, so könnte: **discrepiren und,** ausfallen.

a) Rec. Imp. de 1654. §. 50.

ε) Bei diesem §. 2., der aus R. J. N. §. 51. dürfte unmaßgeblich beizufügen nöthig seyn: **bei Ausbringung der Processe und** *resp.* **der Exceptionsschrift.** Denn, da die Fertigung eines zu Recht beständigen Risses oder Modells von einer unpartheyischen Commission durch geschworene Feldmesser oder Werkverständige und Mahler geschehen soll;

Conc. Ord. Cam. Part. I. Tit. 97.
Ludolph. Jure Cam. Sect. I. §. I. n. 12. ibique Roding. & Blum.

So wird beider Theile Gegenwart bei solcher Beeidigung erfodert. Dieses gehöret also zum Beweise und Gegenbeweise, folglich in den dritten Termin; es wäre denn, daß eine Parthei zum ewigen Gedächtniß die Zeugen an Ort und Stelle (in rem præsentem) führen lassen, mithin bei dem Rotulo einen Riß desselben haben wollte. Weil ihr ein solches Zeugenverhör vor oder nach angehobenem Rechtsstreite, nach beigebrachten gesetzmässigen Erfodernissen nicht versaget werden mag: so würde ihr auch letztere dazu nothwendige Beihilfe zum Beweise nicht entstehen können; welches aber auf zutragende Fälle ausgestellet bleiben könnte.

b) Ibid. §. 51.

c) Ord. Cam. de 1555. Part. 3. tit. 16. §. 7. & 8. C. O. C. Part. 3. Tit. 21. §. 14.
Rec. Imp. de 1654. §. 52.

d) Rec.

d) Rec. Visit. de 1713. §. 86.

e) Visit. Memor. Adv. & Proc. de 1562. §. 9. Comm. Decret. de 16. Jul. 1579. in fine.

ζ) Wenn nach dem unmaßgeblichen Vorschlage ad Tit. XI. h. P. §. 1. & 2. novi Textus nota (π) der Libellus Punktenweise eingerichtet, bei jedem Punkte: Ob er durch lebendige Kundschaft oder durch Urkunden zu beweisen sey? angezeiget, und der Commissarius, bei Bewirkung der erstern, gleich vorgeschlagen, auch die Exceptionsschrift eben so abgefasset würde: so würde diese Stelle: **es sollen auch**, usque **Noth sey**, unnöthig seyn.

Eben die Bewandniß hat es, wenn Kläger bei der Klagschrift noch besondere Probatorial-Artikel übergiebt; denn auch diese belehren den Commissarium hinlänglich. Aber nur wird die Sache auf letztere Art weitläuftiger.

f) Consult. 14. de 1585. approbat. a Visitatione ao. 1586. §. 7.

Comm. Decret. de 23. Aug. 1585. simul approb.

η) Hat mit voriger Nota einerlei Bewandniß. Wird der Commissarius oder mehrere in der ersten Klage, oder resp. Exceptionsschrift gleich vorgeschlagen, so braucht es nicht mündlich zu geschehen, noch ein Zettel übergeben zu werden. Die Worte: **wenn sie gleich mündlich**, usque **mit beilegen**, würden solchen Falles vergeblich seyn, und der ganze §phus ausfallen.

θ) Die erheblichen Ursachen, die gegen den Commissarium angezeigt werden sollen, bleiben zwar dem richterlichen Ermessen heimgestellet; verdienten aber doch wohl eine genauere Bestimmung. Ueberhaupt 1.) kann auch hieher auf die Commissarios gefüget werden, was

> In der Reformation des Kammergerichtes de 1531. §. 21. von den Beisitzern stehet: daß so einer der einen Parthei mit Sippschaft, Schwägerschaft, oder sonst, dero er de jure mögte recusiret werden, verwandt wäre, er sich der Sache entschlagen solle.

Weil aber dieses noch general ist, so geben die Rechte diese Einwendungen gegen einen Commissarium an die Hand.

2.) Die uneheliche Geburt, vermöge

Ord. Cam. de 1555. Part. I. Tit. 3. §. 2.

L. 2. C. de Dignit.

Myn-

Mynsing. Centur. 4. Obs. 31.
Ruland. de Commiss. Part. 1. libr. 1. Cap. 7. tot.

3.) Kränkliche Gesundheits-Schwachheiten, quia animus Officio suo non rite potest fungi, si imbecillitate Corporis impediatur. Ruland. libr. cit. P. 1. L. 1. Cap. 10.

4.) Ein unreifes oder zu spätes Alter, welches die Rechtslehrer unter 25. und über 60. Jahre zu setzen pflegen.

Ruland. libr. cit. P. 1. L. 1. Cap. 12. n. 2. & 9. alleg.
L. 2. de Vacat. mun. & C. magnæ 7. X. de Voto.

Doch wären hievon Reichsstände, welche dergleichen Aufträge durch ihre Räthe und Kanzleien zu bewerkstelligen pflegen, ausgenommen.

5.) Unwissenheit und Unerfahrenheit der Rechte.

L. 12. §. 2. de Jud. Nov. 60. in f. Nov. 82. pr.
Ruland. Libr. cit. Cap. 13. per tot. & Cap. 14.

6.) Entfernung des Ortes der Wohnung von den Partheien, damit diese mit allzuschweren Reisekosten nicht beschweret werden mögen.

7.) Heftige und erweisliche Feindschaft gegen den andern Theil, wider den er gebraucht wird.

L. 9. pr. de liber. Caus. Cap. 41. §. 1. X. de appell.

8.) Oder allzugenaue Freundschaft mit dem Producenten. Cap. 10. X. de rescript.

9.) Eigner Vortheil, den der Commissarius aus dem Erfolge der Sache haben könnte, oder, Falls er in einem ähnlichen Falle gleiches Recht zu verfechten hätte.

L. un. C. ne quis in sua Caus.
Wurms. libr. 1. Tit. 1. Obs. 5. n. 2.

Von welchen Ursachen rechtmässiger Einwendungen weiter handelt

Bechmann Diss. de Commissario Imperiali in Causis justitiæ. §. 13.

Daher würde es nicht undienlich seyn, wenn man zu: erheblichen Ursachen, beirückte; als da sind, Sippschaft, und Schwägerschaft, uneh- und unehrliche Geburt, kränklicher Leibeszustand, allzu junges oder zu spätes Alter unter 25. oder über 60. bis 70. Jahren (wovon jedoch die mit

Räthen und Kanzleien versehene Reichsstände auszunehmen) Unwissenheit und Unerfahrenheit der Rechte, zu weite Entlegenheit des Aufenthaltes, eigner von dem Ausgange der Sache erwartender Vortheil, oder des *Commissarii* in ähnlichen Fällen verfechtendes Recht, offenbare und erweisliche Feindschaft gegen den beweisenden Theil, oder Freundschaft und Verbindung mit dessen Gegentheil, und dergleichen Umstände.

g) Extractus Visitat. Mem. Adv. & Proc. de 1579. §. 3. Consult. de 1583. Dub. 19. Consult. de 1585. Dub. 14. Comm. Decret. de 23. Aug. 1585.
Hier ist §. 3. & 4. zusammengezogen worden, weil sonst die Termine sehr wären multipliciret, und dem jüngern Reichsabschiede, laut dessen der Beweis im dritten Termine vollführet seyn soll, zuwider geschrieben worden.

ι) *Prima Dilatio probandi hinc inde*, hiesse auf deutsch: die erste Beweisfrist beider Seits.

κ) Das Wort: alsbald, und das dabei stehende: *in continenti* im Reichsabschiede zu Speier von 1557. §. 57. geben die Anweisung, daß diese Erkenntniß der von beiden Theilen bewilligten Commissionen sogleich in der Audienz geschehen müsse, mithin: in der Audienz, beizufügen sey; wozu aber genaue Aufmerksamkeit des vorsitzenden Herrn Präsidenten, und eine sehr vernehmliche Ablesung der Procuratorum erfodert wird.

h) Rec. Imp. de 1557. §. 57.

i) Ord. Cam. de 1555. Part. 3. Tit. 16. §. 4.

λ) *Omni Exceptione major*, kann auf deutsch gegeben werden: unverwerflich, oder: keiner Einwendung fähig.

k) Consult. de 1595. Dub. 109. approb. Adj. A. §. 35. Rec. Deput. de 1600. §. 126.

μ) Manchem mögte diese Stelle dunkel vorkommen; aber der Vorgang, ehe sie in den Deputationsabschied von 1600. §. 126. eingeflossen, wird sie deutlicher machen. In der Kammergerichtsordnung de 1555. Part. 3. Tit. 16. §. 1. seq. wurde immer von Commissarien in der mehreren Zahl darum geredet, weil die Partheien deren allezeit 2. oder auch wohl 3. vorschlugen, damit, wo nicht der eine, doch wenigstens der andere durchgesetzet werden könnte. Daraus entstunde die Verzögerung, daß, obgleich der eine Commissa-

rius unter selbigen ohne Anfechtung blieb, dennoch der Prokurator Frist suchte, noch einen unpartheyischen Commissarium vorzuschlagen. Der Gegentheil machte dagegen seine Einreden, Producent antwortete; darauf mußte ein Urtheil erfolgen, und vor dessen Bewirkung verfloß viele Zeit; indessen aber blieb der vorhabende Beweis Jahrweise liegen. Das kaiserliche Kammergericht stellte ao. 1595. Dub. 109. sein Bedenken hierüber, und erachtete: daß der für untadelhaft befundene Commissarius allein zu verordnen sey, und der Beweisführer sich selbst, warum er nicht mehrere unverwerfliche Männer vorgeschlagen habe, beizumessen hätte; auch jede Parthei, zu Beförderung des Processus, nur solche Personen, deren jeder allein und besonders das Werk verrichten könnte, vorzuschlagen verbunden sey. Hier aber lenkte das Collegium wieder ein, und setzte solche Fälle, in denen, neben dem einigen unverworfenen Commissario, demselben noch ein, oder mehrere beizuordnen, nöthig erachtet, oder der Beweisführer noch mehrere zu ernennen, Frist suchen würde, voraus. Solchen Falles wurde vorgeschlagen, daß diese gebethene Zeit zwar verstattet, aber derselben die Verwarnung, auf deren Versäumniß, nicht daß der Beweis abgeschnitten, sondern der einzige unbestrittene Commissarius gegeben werden solle, angehänget werden mögte. Hierüber wurde das Kur- und Fürstliche Collegium unter sich mißhellig. Ersteres trat dem Kameralvorschlage schlechterdings bei. Aber der Fürstenrath hielte nöthig zu ordnen:

> daß hinfür derjenige, so die Commissarios vorschlägt, und benennet, zufoderst: Wer sie seyn, wo sie seßhaft, und, wem sie mit Diensten verhaft, oder was sonst ihre Conditiones seyen, specificiren, und die Attestationes (darüber) in authentischer Form herausgeben solle. Adj. A. §. 30.

Jedoch traten die kaiserl. Commissarii in Adj. B. §. 23. der Kurfürstl. und Kameralmeinung bei. Am Ende aber wurde in dem

> Deput. Abschiede von 1600. §. 126.

das Kameralgutachten, wie es diesem unterm §. 10. oben eingerückt ist, zum Gesetze gemacht. In demselben aber würden die Worte: *Commination*, usque *deputandi*, also deutsch und deutlicher ausfallen: die Verwarnung, daß der Beweis abgeschnitten seyn, sondern es bei dem einigen unwidersprochenen *deputando* sein Bewenden haben solle.

Inzwischen ist nicht zu läugnen, daß dieses in diesem

§. 126.

§. 126. R. Deput. de 1600. nachgelassene Fristsuchen zu Benennung eines andern unverworfenen Commissarii, zumal auf Seiten des Klägers und Beklagten, unendlichen Aufenthalt in diesem dritten Termine, von 3. Monaten machen müsse. Vielleicht würde demselben abgeholfen: wenn jeder Parthei

gleich Anfanges in der Klagschrift und *resp. Exception* 2. unpartheyische *Commissarios* vorzuschlagen, aufgegeben; in dem Falle aber, da sie über zwei oder einen sich nicht einverstehen würden, dem kaiserl. Kammergerichte, den oder die *Commissarios* auf beiden Theilen von Amtswegen zu benennen, anheimgegeben würde, und es dabei verbleiben solle. Ad §. 3. in fine (μ^*).

ν) Dieses Verbot vor die Procuratores, Protonotarios. Notarios und Leser, sich zu Commissionen nicht brauchen zu lassen, wird in

Mem. Visit. de 1563. §. 6.

nur auf solche, die ausserhalb der Stadt Speier vorgehen, eingeschränket. Diesem Gesetze würde also gemäß- und mit dem Conc. Ord. Cam. Part. 1. Tit. 41. §. 25. auch dem Visit. Abschiede de 1559. §. 35. gleichlautend seyn, wenn die Worte: sich nicht gebrauchen lassen, also abgeändert würden: sich nicht ausserhalb der Stadt und Sitzes des kaiserl. Kammergerichtes gebrauchen lassen, noch auf die Zeit der Visitation von dem Gerichte absentiren (entfernen) sollen.

1) Ord. Cam. de 1555. Part. 3. Tit. 16. §. 5.
Rec. Visit. de 1559. §. 34. & 35.
Rec. Visit. de 1564. §. 13.

Das Part. 3. Tit. 41. §. 25. angezogene Vis. Mem. de 1563. §. 7. ist in Winklers Corpore Juris Cam. de 1717. nicht anzutreffen; aber wohl in der Frankfurter Edition unter seinem Jahre.

ξ) Unter die Ursachen einer zu Beglaubigung der Urkunden zu verordnenden Commission werden auch gerechnet, nach

Ruland. de Commiss. Part. 2. libr. 5. Cap. 20. N. 2.

allerlei *Casus fortuiti* oder unversehene Zufälle, besonders aber Kriegsläufte, Krankheit, Schiffahrt, da einer, der sich auf die See begiebt, seinen letzten Willen vorher in beglaubte Abschrift bringen lassen will, oder Aufenthalt des Inhabers einer Urkund ausser dem Reiche, der nur Ab-

schrift derselben zu nehmen gestatten, selbige aber nicht in das Reich verabfolgen lassen will, oder wenn ein mächtiger die Briefschaften nicht auszuhändigen Willens, aber glaubwürdige Abschrift davon mitzutheilen erbötbig ist, oder ein Kaufmann seine weitläuftige Handelsbücher, oder eine Partbei ihre Rechnungen und Belege von dem Orte der geführten Handlung oder Verwaltung nicht entfernen mögte; welche nach den Worten: als da, angehänget, und durch: sich begeben, oder, mit dem folgenden Saalbücher 2c. verknüpfet werden könnten.

o) Statt des lateinischen: *Documenta ex archivo publico*, wäre deutsch: Urkunden aus einem öffentlichen Briefgewölbe.

π) Die Worte in der
Consultat. Camerali de 1595. Dub. III.
In meliori vel optima forma haben dem
Ruland. de Commiss. Part. 2. libr. 5. Cap. 23.
und andern Rechtsgelehrten zur Untersuchung Anlaß gegeben: Ob zwischen dieser bessern oder besten Gestalt des Auftrages ein wesentlicher Unterschied sey? Gailius Libr. I. Obs. 94. n. 1. & Obs. 96. n. 7. scheinet sie vor einerlei zu halten; hingegen der Ruland zeiget ihre Verschiedenheit aus der Gerichtsübung und Kameralurtheilen, und giebt von der Commission in meliori forma den Begriff: da briefliche
Urkunden aufgenommen, exempliret, und Sigilla compariret werden.

Hingegen von der optima forma die Beschaffenheit:
Wenn eine zu Zeugen benannte Person, auf des Commissarii Vorheischen, nicht erscheinen, oder Kundschaft zu thun, zu sagen, auch briefliche Urkunden vorzulegen, jemand in was Schein das geschehe, sich sperren, oder widern würde, dieselben bei ziemlicher Pön dazu zwingen zu können;

oder wie in dem Dub. Camer. III. allegato stehet:
Wenn plenior Potestas, nicht allein dasjenige, so dem Commissario vorgeleget wird, zu transumiren, sondern auch die Partheien zu compelliren, daß sie die Instrumenta, so sie bei Handen haben, ediren, und ad transsumendum herfürbringen. Und bald darauf: eam Clausulam solam sufficere volunt, ad decernendam (sc. Commissionem) in meliori forma, ut scilicet sola transsumtio fiat per Commissarium. Alias enim si etiam compulsus Partium inesset,

esset, alia simul & gravior Causa, id committendi, foret exprimenda.

dahin verstehet man Visit. Memor. de 1573. §. 8. die Commission in bester Form.

Andere aber haben optimam formam so erkläret: wenn der zu nehmende Augenschein (ocularis Inspectio) dem Commissario mit dem Zeugenverhöre und Transsumtion der Urkunden aufgetragen würde. Aber die dagegen von Ruland angezogenen Gründe loc. alleg. N. 10. scheinen mir überwichtig; daß nemlich bei der Commission in meliori & optima forma eine vorgehende Bescheinigung, z. E. der gegen die Ueberbringung der Urkunden an den Ort des kaiserl. Kammergerichtes obwaltenden Schwürigkeit, erfodert werde; solche aber wegen des Augenscheins durch eine Commission nicht nöthig sey, sondern dergleichen Besichtigung auch in communi forma aufgetragen zu werden pflege.

Gail. Libr. 1. Obs. 96. §. 2.

Diese Gründe bewegen mich, die bemerkten Worte, der Deutlichkeit halber, also zu fassen:

> *In meliori forma* zu *Transsumtion* der Urkunden, oder, nach Beschaffenheit der Umstände *in optima forma*, mit der Gewalt, die Partheien zu Ausantwortung der in Handen habenden Urkunden, durch ziemliche Strafen anzuhalten, erkennen.

ρ) Die Worte: allegiren und, scheinen überflüssig, und: anzeigen, hinlänglich.

m) Rec. Visit. de 19. Maji 1573. §. 7. Rec. Imp. de 1576. §. 55.
Vis. Mem. Jud. Præs. & Ass. de 14. Maji 1578. §. 17. & Memor. Adv. & Proc. de eod. §. 7.

σ) *Potestas transsumendi* gehet weit in die Rechtsgelahrtheit, und erfoderte fast aus
Zubrods Tract. de Comparatione Litterarum,
eine umständliche Auslegung. Inzwischen würde diese Verrichtung durch den deutschen Ausdruck: die Gewalt, in beider Theile Gegenwart, und nach deren angehörten Nothdurft, Urkunden in beglaubte Abschriften aufzunehmen, erkläret.

τ) Nach Anleitung obiger Anmerkung (π) könnte zugesetzt werden: oder *optima forma*, auf deutsch aber hiesse es: in verbesserter oder besten Gestalt.

 n) Con-

n) Consult. de 1595. Dub. III. ejusque Resolut. Adj. A. §. 36. &

Rec. Deput. de 1600. §. 128.

υ) Statt: *in Contumaciam non comparentis*, würde der Verdeutschende setzen: auf Ungehorsam des ausbleibenden Theiles.

φ) Auf deutsch wäre statt: *Parti contumaci*, verständlicher: dem ungehorsamen Theile.

χ) Verba: zu dem *actu productionis*, könnten deutsch lauten: zu Vorführung der Zeugen. Bei dem ersten Anblikke des §. 129. Rec. Deput. de 1600., woraus dieser Sphus genommen ist, scheinet nicht allzu deutlich erkläret zu seyn: Ob der vor dem kaiserl. Kammergerichte ungehorsamlich ausgebliebene Theil dennoch einen Notarium adjunctum, ob ihm gleich solcher in der Kameralurtheil nicht vorbehalten worden, der Commission anfügen dürfte, oder ob der Commissarius denselben von Amtswegen beiziehen solle? Wenn man aber die

Consultat. de 1595. Dub. Cam. 112. die zwischen den Kur- und Fürstlichen Collegiis Adj. A. §. 37.

vorgekommenen Bedenklichkeiten mit dem Deputat. Abschiede von 1600. §. 128. 129. vergleichet: so wird offenbar, daß blos dem contumaci die Adjunctio Notarii nach dem Kurfürstlichen Voto freigelassen worden, weil dieser Punkt nicht mehr zu dem Kameral- sondern zu dem neuen Commissionsprocessu gehöre, und in letzterem eine neue Citation an den Produkten ergehe, wobei er wegen seines Ungehorsames gegen die erstere Kameral-Ladung nicht bestrafet werden könnte. Ich muß aber bekennen, daß die gegenseitige wider diese Adjunction des Notarii gerichteten Gründe um so stärker anscheinen, als an sich der Proceß vor dem kaiserl. Kammergerichte und dem Commissario nur einer sey, und ersteres durch letztern seine Gerichtbarkeit nur ausübe, auch der von dem ungehorsamen Theile gegen das Kammergericht begangene Veracht sowohl bei demselben, als dessen Commissario billig zu ahnden sey. Doch überläßt man solches höherer Beurtheilung. Aber dieser Sphus würde deutlicher werden, wenn anstatt: Er selbst, gesetzt würde: Er Gegentheil.

o) Consult. de 1595. Dub. 112. ejusque Resolut. Adj. A. §. 37.

Rec. Deput. de 1600. §. 129. 130.

ψ) Hiemit beschliesset sich die Verordnung wegen der Com-

Commissarien und Commissionen. Aber die Abhandlung ist noch lange nicht, wie man davor hält, erschöpfet. Die jetzige Absicht gestattet nicht, eine weitläuftige Nachlese beizufügen; nur will man einige Fragen aufwerfen, um solche höherer Einsicht zu überlassen, und das Zeugniß davonzutragen, daß man keinen erheblichen Umstand geflissentlich übersehen habe.

Solchemnach stünde zu erwegen:

1.) Ob das kaiserl. Kammergericht nicht eben so gut, als der Reichshofrath, einem oder mehreren Commissariis einen ganzen Proceß auftragen könne? Vid.

Ludolph. Jure Camer. Sect. 1. §. 1. n. 12. not. 1.

der solches gegen Lynker de Gravamin. extrajud. Cap. 5. pag. 440. n. 7. & Diss. de Commiss. ad Causas justit. §. 14. & 21. behauptet, und sowohl die

Ordnung des Kammergerichtes de 1495. §. 17. Verbis: $6\frac{1}{4}$ fl. für eine Commission, in der eine ganze Sache mit allen Anhängen und Umständen zu endlichem Abschiede befohlen wird.

als die gemeine Rechtsregel: Quod ordinarius Judex possit delegare Jurisdictionem, vor sich; und kein Verbot wider sich hat.

2.) Ob das kaiserl. Kammergericht blos allein zum Versuche der Güte Commissiones niedersetzen könne, welches

Ludolph. jur. Cam. Sect. II. §. 3. n. 12. pag. 266.

bejahet, welchem ich auch in dem Falle: da beide Theile darum bitten, nicht widersprechen, sonst aber von Amtswegen, und zwar auf Re- oder Correferenten solche, mitten im Laufe des Processus zu erkennen, theils wegen des daraus zu besorgenden Aufenthaltes, theils der beschwerlichen Kosten halber, nicht vor rathsam halten kann.

3.) Wird von den Commissariis zu Rechnungen und Gegenrechnungen oder Liquidationen, zu Einnehmung eines Augenscheines, zu Besichtigung eines Kerkers, de Ventre inspiciendo, Hebung der Gränzsteine und Untersuchung zweifelhafter Marken, Verwaltung und Verwahrung einer strittigen Erbschaft, Sequestration einer im Streite liegenden Possession, Eröfnung eines Testamentes, Verfertigung eines Inventarii, Errichtung eines Sindikats, Erbschaftstheilungen, und dergleichen in der Ordnung nichts vorgeschrieben; obgleich darüber oft zwischen ein und anderen Reichsständen und dem Collegio Mißhelligkeiten entstanden sind.

4.) Verdienet eine Entscheidung: ob ein kaiserlicher a Camera niedergesetzter Commissarius unmittelbar, oder, mittelst Requisition des Landesherrn, dessen Unterthanen nur vorladen könne? Ersteres bejahet

Ruland. de Commiss. Part. 1. libr. 5. Cap. 3. n. 25. mit Wesenbec. Consil. 97. n. 2. & Ummio.

weil der Commissarius einen Theil der kaiserlichen Gerichtbarkeit ausübet; diese aber im ganzen Reiche allgemein ist, und, bei wohl gegründetem Gerichtszwange, auch mittelbare Unterthanen vor sich ziehet.

5.) Handelt Ruland. ibid. Part. 1. libr. 3. Cap. 14. die beträchtliche Frage ab: Ob ein Commissarius, zumal wenn er aussergerichtlich, ohne den anderen Theil zu hören, erkannt worden, über die gegen seine Gerichtbarkeit oder Person vor ihm selbst gemachte Einwendungen erkennen, und, allenfalls, durch Zwangsmittel, in seinen Verrichtungen fortfahren könne? und beantwortet sich solche mit Unterschied: Ob die ihm entgegengesetzte Einwürfe, wo nicht erheblich, jedoch scheinbar, oder ganz unerheblich seyen? Erstern Falles rathet er dem Commissario, bei dem kaiserl. Kammergerichte anzufragen, und einsweils, auf Gefahr des Gegners zu zucken; letztern Falles aber diesen an den Committenten zu verweisen, und mit dem Auftrage fortzufahren.

6.) Damit dem Commissario, wenn er die mit seinem Auftrage verbundene und daraus fliessende Verrichtungen vornimmt, keine Ueberschreitung seines Commissorii beigemessen, und er dadurch gehindert werden möge, so pflegt demselben die General-Vorsehung eingerückt zu werden, daß *Commissarius* alles andere thun, gebieten und handeln möge, was die Nothdurft hierinn erfoderet, und sich rechtlicher Ordnung nach gebühret.

Ruland. ibid. Part. I. libr. 3. Cap. 3. num. 16.

7.) Verstehet sich von selbst, daß höchste und hohe Reichsstände die, ihnen aufgetragene, Commissiones durch ihre subdelegirte Räthe zu bewerkstelligen pflegen und können. Aber darüber ist unter den Kameral-Rechtsgelehrten kein geringer Streit: Ob andere Privati, wenn sie mit Kameral-Commissionen versehen werden, soche in Nothfällen, oder aus erheblichen Ursachen, andern auftragen und subdelegiren können?

Gail. Libr. I. Obs. 97. n. 7. seq.

bejahet

bejahet diese Frage aus dem Gerichtsbrauche und den C. 27. §. Si vero X. de officio & Pot. Judic. deleg. &

C. 62. §. Mandamus X. de Appellat. Verbis: Cum nonnisi delegatus à Principe Causam alii valeat delegare.

Der anderen Meinung sind

Graeveus ad Gail. libr. I. Concl. 97. §. 4.

Ruland. de Commiss. Part. I. libr. 3. Cap. 5. n. 12.

aus der Ursache, weil bei einem Commissario, auf dessen persönliche Geschicklichkeit die Absicht genommen, und propria Personæ industria eligiret worden; welchen Falles kein anderer an dessen Stelle eingeschoben werden mag. Lezterer gehet so weit, daß er nicht einmal zween Commissariis verstatten will, sich in die Arbeit zu teilen, und einer dem andern gewisse Verrichtungen zu überlassen; woferne nicht der Auftrag die Formel: **Samt und sonders**, enthält; Gleichwol kann leicht ein Commissarius sterben, oder krank werden; und solchen Falles müßte der andere indessen müssig sitzen, oder unverrichteter Dinge wieder nach Hause gehen, und die indessen aufgegangene Kosten wären vergeblich. Daher scheinet fast das rathsamste zu seyn: daß allen

zu gewissen gerichtlichen Handlungen, ausgenommen die Kreis-Executiones, ergehenden Commissionen: die Clausel: **nötigen Falles samt und sonders**, eingerücket würde.

8.) Ist oben Nota (π) dieses Titels schon bemerket, daß ein in optima forma bestellter Commissarius mit NB. ziemlichen Strafen, nicht aber, wie einige Rechtslehrer behaupten, mit der peinlichen Frage, gegen widerspenstige und augenscheinlich die Warheit hinterhaltende Zeugen verfahren könne.

Ruland. de Commiss. Part. I. libr. III. Cap. 10. n. 6. 15.

Welcher in solchen Straffällen die Hälfte dem kaiserl. Fisco, und die andere dem producirenden Theile zuerkennet. Ibid. Cap. 11. n. 11. lit. β.

9.) Bleibt auch noch eine Frage: Ob der Commissarius, ohne höhere besondere Anweisung, den Zeugen oder Parteien ein freies Geleit zur Erscheinung ertheilen könne?

Ruland. de Commiss. P. I. Libr. 3. Cap. 12. n. 8.

sagt ja dazu, weil in gewissen Fällen Zeugen, Kunstverständige,

dige, und die Parteien ohne das freie Geleit auszubleiben, erhebliche Ursachen haben könnten; dadurch aber das ganze Geschäft rückgängig werden würde.

10.) Bei dem commissarischen Proceß sowohl, als

11.) Den Commissionskosten sich lange zu verweilen, würde zu weit führen, obgleich im ganzen Reiche die Klagen über leztere allgemein sind, und eben daher die größten Unordnungen in dem Kameralprocesse entstehen, weil Parteien von mittelmässigem Vermögen, die, zu einem Rechtsbehörigen Beweise erfoderliche, Commissionskosten scheuen, und lieber mit aussergerichtlichen Notarial-Zeugen-Verhören, oder mit Privatzeugnissen sich herumschlagen, als einen ordentlichen Beweis antreten mögen. Da auch die in

Roding. Pand. Cam. post lib. 4. Tit. 18. pag. 877.

befindliche alte Tax der Commissionskosten schwerlich noch Anwendung leiden würde: so mögte eine heilsame Visitationsbeschäftigung seyn, selbige zu durchgehen, und auf heutige Zeiten schicklich einzurichten. In welchen Fällen

12.) Das kaiserl. Kammergericht von Amtswegen, ohne Anrufen der Parteien, Commissiones erkennen möge? wird allezeit auf das richterliche Ermessen ankommen, und läßt sich nicht wohl auf sichere Vorfallenheiten einschränken.

ω) Da hier eine ganz neue Abhandlung von den Gezeugnissen zu ewigem Gedächtnisse anfängt: so hätte auch gar füglich ein neuer Titel hieher gesetzet werden können. Man hat aber in einer, an sich gleichgiltigen Sache, eine so beträchtliche Aenderung vor sich nicht machen wollen.

αα) Anstatt: *ad futuram rei Memoriam*, könnte auf deutsch geredet werden: **zu künftiger der Sachen Gedächtniß oder Andenken.**

ββ) Zu den Worten: **Eingebung ihrer,** liessen sich folgende füglich beisetzen: **zum Beweise tauglicher und bündiger.**

γγ) Ad verbum: **Schwachheit,** würde beizufügen seyn: **samt deren Bescheinigung.** Denn nach gemeinen Rechten muß das Periculum in mora bescheiniget seyn.

Ruland. de Commiss. Part. 2. L. 1. C. 6. n. 5. ibique Hartmann. Obs. 10. libr. 2. Tit. 15.

δδ) Vor **Requisiten,** wäre deutsch: **Erfodernisse.**

εε) **Der Ausdruck:** *instituta & pendente lite* **supplici-ren,**

ren, lautete in der Muttersprache: **nach erhobenem und in noch hängendem Rechtsstreite nachsuchen.**

ζζ) Hiebei wird sich auf die Anmerkung (α) oben zu dem Tit. IX. bezogen, und anstatt der Worte: **Nach der Audienz** *coram deputatis*, zu setzen vorgeschlagen: **In der Audienz.**

ηη) *Præsens periculum in mora*, würde im Deutschen lauten: **gegenwärtige oder offenbare Gefahr bei dem Verzuge.**

ϑϑ) Wird die Anmerkung (αα) wiederholet, ponatur: **zu künftiger der Sachen Gedächtniß.**

p) Visit. Mem. de 3. Jun. 1585. ad Jud. Præs. & Ass. §. 16. & Mem. Adv. & Proc. de eod. §. 4.
Consult. de 1595. Dub. Cam. 108. ejusque Resolut. Adj. A. §. 35.

ιι) *Arbitrio judicis*, wäre gleichlautend: **dem richterlichen Ermessen.**

q) Rec. Dep. de 1600. §. 125.

κκ) Weil gegen unmittelbar vorhergehet, schickte sich **dawider** besser, wie es auch im Concept h. t. §. 15. stehet.

λλ) Der Deutlichkeit des Gesetzes wäre verträglicher, wenn statt des Wortes: *præjudicialiter*, die Warnung also ausgedrücket würde: **bey Vermeidung, daß die gebethene Commission ohne Anstand erkennet werden solle.**

r) Vis. Mem. ad Jud. Præs. & Ass. de 3. Jun. 1585. §. 17. & ad Adv. & Proc. de eod. §. 6.

μμ) Damit zwischen dem Deputationsabschiede de 1600. §. 83. und dem Memor. Visit. ad Jud. Præs. & Ass. de 1585. §. 16. & 17. auch dem gemeinen Bescheide vom 19. Mart. 1526. kein Widerspruch entstehe: so wäre zu wünschen, daß das Concept ad Part. I. Tit. 43. §. 7. und hier Part. III. Tit. 20. §. 14. 15. 16. deutlicher eingerichtet würde, und die verschiedenen Fälle, in denen Commissiones zum Zeugen-Verhör ad perpetuam rei Memoriam erkannt werden sollen, deutlicher auseinander gesetzt würden. Der erste Fall ist dieser: Wenn bei einem schon in Camera erhobenen und hängenden Proceß dergleichen Commission begehret wird. Dieses nennet der Deputationsabschied de 1600. §. 83. judicialiter darum einkommen. Dieses aber sollte, vermöge gem. Bescheides de 19. Mart. 1526. und Visit. Mem. vom $\frac{3}{13}$ Jun. 1585. §. 16.

§. 16. nicht in der Audienz, sondern vor den Deputirten angebracht werden. Davon handelt §. 14. & 15. des alten Concepts h. t. XX., aber der andere Fall ist der: Wenn eine Partei, deren Proceß noch nicht bei dem kaiserlichen Kammergerichte anhängig ist, auch vielleicht niemals eingeführet werden wird, nötig findet, ihre Zeugen, die zum Theile unter Kameral- oder doch verschiedener Landesherren Gerichtbarkeit wohnen, zum ewigen Gedächtnisse durch eine Kammergerichtliche Commission abhören zu lassen. Dieses geschiehet extrajudicialiter, oder, wie gedachtes Visit. Memor. de 1585. §. 17. redet, extraordinarie oder am Bescheidtische, ohne Gehör des anderen Theiles.

Daraus der §. 16. des alten Concepts h. t. gezogen ist. Da nun im ersten Falle das Verhör der Deputaten, nach der Anmerkung (α) ad Tit. IX. h. P. III. entstehen mögte, und solche Commissiones, bei deren Verzug das grösseste Nachteil zu gewarten ist, in die so langwierige Audienz, Completur des Protocolli, und Relation in Senatu, sich nicht füglich verweisen lassen, so weis man hiebei keine bessere Auskunft zu geben, als daß alle Bittschriften um *Commissiones* zum ewigen Gedächtnisse künftig (wie ohnehin bisher geschehen) *extrajudicialiter* übergeben, dem *Ordinar*-Referenten zugestellet, von diesem die *Supplica* in vorigem Senate vorgetragen, und, wenn kein sonderbar erhebliches Bedenken entgegen stehet, sogleich *per Decretum* erkannt; aber bei sich hervorthuendem wichtigen Anstande *ad Judicium* mit einem kurzen Termine von 2. oder höchstens 4. Wochen verwiesen, und, auf des Gegenteiles Antwort, sofort Urthel gegeben werden möge.

Hiedurch aber würden §. 17. & 18. des neu-vorgeschlagenen Textus h. tit. entbehrlich werden.

s) Rec. Deput. de 1600. §. 83.

vv) Wird die Erinnerung, wie oben ad (*ηη*) wiederholet.

ξξ) Das Deutsche würde lauten: aussergerichtlich, in Abseyn und ohne Gehör des andern Theiles.

oo) Anstatt der Worte: *ad expediendum* übergeben, setzte man vielleicht lieber: zur Entschließ- und Beförderung übergeben.

t) Vis. Mem. ad Jud. Præs. & Ass. de 3. Jun. 1585. §. 16. 17. & Mem. Adv. & Proc. de eod. §. 6.

ππ) Glei-

ππ) Gleichergestalt statt: *periculo impetrantis*, poneretur: auf Gefahr des Anrufenden.

u) Visit. Memor. ad Jud. Præs. & Ass. de 23. Maji 1579. §. 12. & ad Adv. & Proc. de eod. §. 3. Letzteres ist darum hier einverleibet worden, weil es kürzer und bündiger ist, und eben das enthält, als das erstere.

ρρ) Zu den Worten: geraume Zeit, schickten sich füglich die folgenden: zu Eingebung seiner Fragstücke und anderer Nothdurft.

v) Visit. Mem. de 23. Maji 1579. ad Jud. Præs. & Ass. §. 12. & ad Adv. & Proc. de eod. §. 1.

σσ) Hier geschiehet gleiche Erinnerung, als ad (αα)

ττ) Der alte Stylus in den Worten: produciret und juriren sollen, könnte also gefaßt werden: aufgeführet und beeidiget werden.

υυ) Diese lange lateinische Rede: *contra Commissarium tamquam suspectum* excipiret, könnte deutsch lauten: gegen den *Commissarium* Verdacht und Einwendung fürbringet.

φφ) Eben so, statt: *ad informationem judicis*, poneretur: zur Belehrung des Richters.

w) Rec. Visit. de 24. Maji 1568. §. 2.

χχ) Die weise Verordnung: daß bei Zeugen-Verhören zum ewigen Gedächtnisse, der Commissarius, unangesehen der von ihm an den Committenten eingewendeten Appellation, dennoch mit dem Zeugen-Verhöre fortfahren solle, wird in dem Visit. Abschiede de 24. Maji 1568. §. 2. nur auf die extrajudicialiter erkannte Commissarios eingeschränket; wenn sie aber judicialiter ertheilet werden; so wird eben sowohl, als bei ersteren, eine Gefahr bei dem Verzuge erfodert und vorausgesetzet. Bei gleichem Grunde sollten also die Gesetze auch einerlei seyn. Der Verfasser des Concepts huj. Tit. §. 19. hat daher das Wort: *extrajudicialiter* weggelassen, welches also zu Anfange des §. 21. des neuen Textes auch unbedenklich geschehen mögte.

ψψ) Statt: *Rotulo*, welches das Werk nicht zu erschöpfen scheinet, schickte sich vielleicht besser: Zeugen-Verhör, *Protocoll* und dessen Beilagen.

ωω) Diese mitten in den Syhum eingeschaltete Worte: Welches alles ꝛc. usque einzuverleiben, verdunkeln dessen Sinn sehr bei dem ersten Anblicke; da sie doch keine andere Mei-

Meinung haben, als daß die Einschickung des verschlossenen Protokolles und Verhöres dem Commissoriali in dessen Ausfertigung einverleibet werden solle. Diese Verordnung liesse sich also, mehrerer Deutlichkeit halber, zu Anfange des §phi ad verbum: *Commissarius*, also einrücken: (dem solches von der Canzley im *Commissorio* ausdrücklich vorzuschreiben ist.)

x) Visit. Memor. ad Jud. Præs. & Ass. de 23. Maji 1579. §. 13. & Mem. in Extractu ad Proc. eod. §. 2. Muß, juxta Concept. & sensum, *rotul*, nicht Urtheil heissen.

y) Vis. Mem. ad Proc. de 20. Maji 1580. §. 2.

ααα) Wenn zu: vorbringen, noch: solle, gesetzet würde, so wäre der Verstand klärer.

z) Consult. de 1595. Dub. 10. Resolut. Adj. A. §. 4. in fin. Rec. Deput. de 1600. §. 28.

βββ) Die Consultation de 1595. Dub. 10. zeiget die über diese Stelle des Deputat. Abschiedes de 1600. §. 28. entstandene Spaltung in dem Collegio. Die erste Meinung hielte das Zeugen-Verhör vor ein Depositum, welches der Deponent allezeit zurück nehmen könnte; daher dieser, vermöge seiner darauf verwendeten Kosten, das Eigenthum daran, der Product aber keinen Anspruch daran hätte.

Der andere Theil aber hielte, solchen Rotulum dem Producenten schlechterdings abfolgen zu lassen, bedenklich, weil er leicht die Zeugen, die wider ihn wären, anders stimmen, oder die Sache aufhalten könnte; der Product aber dabei seine Kosten durch Erscheinen, Fragstücke, und beigeordneten Notarium, aufwenden müssen; mithin das Verhör ehender vor gemeinschaftlich zu halten sey.

Die leztere Meinung trug in den Resolutis Statuum Adj. A. §. 4. den Beifall davon, und wurde dem Deputations-Abschiede de 1600. §. 28. einverleibt. Inzwischen zeiget das Dubium klar, daß damals nur von einem Zeugen-Verhöre, welches der Producent nicht vor dem Kammergerichte, sondern vor einem anderen Richter vorbringen und brauchen wollen, die Frage gewesen. Hingegen erinnert man sich, daß in Sachen zwischen dem Stifft S. Haug zu Wirzburg gegen den dasigen Herrn Fürsten Mandati S. C. der von ersterem in Camera bewirkte Rotulus zum künftigen Gedächtnisse dessen Procuratori D. v. Zwierlein, ungeachtet des Widerspruches, verabfolget worden, und nie wieder zum Vorscheine gekommen. Dieses geschahe Anno 17 nach vorgängiger Berathschlagung mit Hrn. Senioribus.

TIT.

Tit. XXI.

Von Dilationibus probandi, und was sonst ferner in diesem vierten Termin gehandelt werden soll.

Was dann die *Dilationes probandi* und *Prorogationes* derenselben antrifft, sollen dieselbe nach Gestalt und Gelegenheit der Sachen und Partheyen gemässiget, und hinfürter keinem *Procurator secunda* oder *tertia dilatio absque causæ cognitione* und Anzeig genugsamen Fleiß gegeben werden; Nehmlich dergestalt, daß, wann berührte Dilationes vor Verfliessung der ersten oder andern gebethen, dasselbe mit Anzeig und Special-Vermeldung der Verhinderung beschehen, und darauf, obgleich die Verhinderung nicht beschienen, die Dilationes mitgetheilet werden sollen. Aber ein solche General-Anzeige und gemeine Ursache, nemlich die Commission habe über angewendten Fleiß in prima vel secunda dilatione nicht verrichtet werden können, oder dergleichen, soll für genugsam nicht gehalten, jedoch dießfalls allein der Recess als unförmlich, mit vorbehaltener Straff nach Ermässigung gegen die Procuratoren verworfen, aber Via probandi, oder ulterior dilatio darum nicht abgestrickt werden.

Ord. Cam. de 1555. P. 3. T. 16. §. 6. Dec. Com. de 3. Jul. 1577. Erklärung etlicher Grum de 18. Maji 1577. §. 1. Dec. Com. de 13. Dec. 1593. §. 2. Dub. Cam. 114. de 1595. Rec. Deput. de 1600. §. 131. Part. 1. Tit. 33. §. 5. lit. (A) supr.

Tit.

Von Dilationibus probandi (α)

Demnach schon vorhin im Reichsabschiede von 1654. §. den Punctum ꝛc. 50. und im §. 4. Tit. dieses

dritten

dritten Theiles bereits verordnet worden, daß, nach Verfliessung der ersten Beweisfrist, die zwote nicht anders, als nach vorgängiger Causæ Cognition ertheilet, bei der dritten aber der, ehedessen bei der vierten Frist, übliche Eid nach Vorschrift des Tit. 92. des ersten Theiles in Acht genommen werden solle: so hat es dabei dergestalt sein unverändertes Bewenden, (β) (a) daß

§. 1. Die Generalanzeige und gemeine Ursache, nemlich die Commission habe über angewandten Fleiß *in prima vel secunda dilatione* (γ) nicht verrichtet werden können, oder dergleichen für genugsam nicht gehalten; jedoch diesfalls allein der Receß, als unförmlich, mit vorbehaltener Strafe nach Ermäßigung gegen die Prokuratoren, verworfen; aber *Via probandi*, oder *ulterior dilatio* (δ) darum nicht abgestrickt werden (b).

α) Vermöge Reichsabschiedes de 1654. §. 50. sollen dem Beweisführer zusammen nur drey Fristen im dritten Termine gegeben werden: vid. Tit. XVI. §. 4. ibique nota (ϑ) Im rubro würde es also weiter heissen: **und was sonst ferner in dem dritten Termine gehandelt werden soll.** Daher wird in der Aufschrift des C. O. G. Part. I. Tit. 92. anstatt: *quartæ* stehen müssen: *tertiæ* dilationis.

β) Die obige Anmerkung gehet durch den ganzen Titel, daß die vierte Dilatio in die dritte verwandelt werden muß. Auch hat hier nach Innhalt des R. J. N. §. 50. nur Beziehungsweise auf Tit. XVI. §. 4. huj. Part. um der Ordnung und des Zusammenhanges Willen geschrieben werden können. Weil aber bei der dritten Frist alle Erfodernisse und Feierlichkeiten, die bei der vierten bisher bräuchlich gewesen, beobachtet werden sollen: so entstehet die Frage: Ob erstere auch prorogiret werden könne? Gleichwie laut

Rec. Deput. de 1600. §. 132. Decret. Comm. 13. Decembr. 1559. §. 2.

die vierte Frist allein noch weiter prorogirt werden konnte. vid.

Roding. Pand. Jur. Camer. Libr. III. Tit. 26. §. 33. seq.

Da

Da aber die hohe Absicht auf Abkürzung des Processus gerichtet ist, und die 3. Beweisfristen 9. Monate ausmachen, mithin solche Zeit zu Abhörung der Zeugen überflüssig zu seyn scheinet: so wird unzielsetzlich in Vorschlag gebracht, daß zu dem Worte **Bewenden**, eingerücket werden könnte:

> **daß diese dritte Frist weiter nicht prorogirt und verlängert werden möge, oder 2c.**

a) Rec. Imp. de 1654. §. 50. C. O. C. Part. I. T. 92.

γ) Die Worte: *prima vel secunda dilatione*, würden auf deutsch lauten: **der ersten und andern Beweisfrist.**

δ) Eben so könnte man statt: *via probandi* oder *ulterior dilatio*, setzen: **der Weeg zum Beweise oder weitere Frist.**

Damit aber hierdurch zu einem mündlichen Fristsuchen nicht Anlaß gegeben, sondern die abgezweckte Verkürzung des Processes erreichet werde: wird hier ad **Frist**, der Beisatz angerathen: **jedoch nicht weiter, als bis zu der dritten und deren Erfodernissen.**

b) Rec. Deput. de 1600. §. 131.

§. 1. Wann aber angeregte dilationes nach Ausgang vorgehender dilationen begehrt werden, sollen dieselbe anders nicht, dann auf glaubhafften Schein genugsamen angewendten Fleiß und vorgefallener Verhinderung erkannt werden. V. Mem. ad Jud. Præs. & Assess. de 1577. §. 22.

§. 2. Auch soll von Kammerrichter, Präsidenten und Beisitzern gut Aufsehen getragen werden, daß keinem Procurator die zwote Dilation, noch einige *Prorogation* (ε) erkannt werde, es sey denn glaubhafte Anzeige genugsam angewandten Fleisses beigeleget; im Falle aber einiger Anwald nach Verlaufe der ersten Dilation, einmal obbegehrte Zeit *ad producendum rotulum* (ζ) erhalten hätte, und aber darnach sich unterstünde, allererst die andere oder dritte Dilation zu bitten, weil darunter *calumniosa litis protelatio* (η) gespühret, soll man densel-

ben nach Ermässigung strafen, und sein Begehren abschlagen (c).

ε) Statt: *Prorogation*, auf deutsch: Verlängerung.

Ueberhaupt haben in diesem §. 2. die Visit. Memoriale de 15. & 18. May von An. 1577. §. 5. & 22. mit dem R. J. N. vereiniget, und dadurch eine geringe Wortänderung im erstern gemacht werden müssen.

ζ) Das lateinische: *ad producendum rotulum*, hiesse auf deutsch: zu Einbringung der Zeugen-Aussage.

η) Gleichmässig anstatt: *calumniosa litis protelatio*, wäre den Deutschen verständlicher: gefährliche Verzögerung des Rechtes.

Das in Visit. Memor. de 1577. ad Jud. &c. §. 22. & ad Proc. de eod. §. 5. befindliche Wort: *Protestatio*, anstatt: *protelatio*, ist ein offenbarer Druckfehler, weil anders kein Sinn herauskommen würde.

c) Visit. Memor. de 18. Maji 1577. §. 22. Mem. ad Proc. de 15. ejusd. §. 5.

§. 2. Es sollen auch die Procuratoren, soviel an ihnen, allen Fleiß vorwenden, damit in erkannten Dilationen ihrer Parthey Beweisung vollführet, und dießfalls keine Versäumnüß und Fahrlässigkeit begangen, von ihnen auch solche Dilationes, wie auch die erkannte Commissiones, förderlich aus der Canzley genommen und gelößt werden. Rec. Vis. de 1. Aug. 1559. §. 39. Mem. Jud. & Ass. de 1561. §. 2. & de 1552. §. 23. diese treffen in der Edition de 1717. nicht zu. Ersteres aber stehet in der Edition de 1720. n. CXLIII. §. 3.

§. 3. Es sollen auch die Prokuratoren, so viel an ihnen (ϑ), allen Fleiß anwenden, auf daß in erkannten Dilationen, ihrer Parthei Beweisung vollführet, und diesfalls keine Versäumniß oder Fahrlässigkeit begangen, von ihnen auch solche Dilationes, wie auch die erkannte Commissiones förderlich aus der Kanzlei genommen, und gelöset

gelöset werden. Da auch hierüber einer oder mehr die erhaltenen Dilationes ohne angewandten Fleiß also vorüber gehen lassen würden: soll es der Kammerrichter und die Beisitzer ungestraft nicht passiren lassen (d).

c) Die Worte: so viel an ihnen, scheinen überflüssig, weil die folgende: allen Fleiß anwenden, eben solche Möglichkeit in sich begreifen. Erstere aber könnten zu vielen Ausflüchten und Verzögerungen Anlaß geben.

d) Rec. Visit. de 1559. §. 39.
Vis. Mem. Jud. & Ass. de 1552. §. 23. & de 1561. §. 2. Ersteres stehet in der Edition des Corp. Jur. Cam. de 1720. num. CXLIII. §. 3.

§. 3. Und damit Cammer-Richter und Beysitzer nicht Noth haben, jederzeit Nachfrag zu thun, wann und zu welcher Zeit solches beschehen, und sonsten vergebliche Submissiones gesparet werden; sollen die Protonotarien und Notarien, wenn die Commissiones und Dilationes verfertiget seyen, in margine protocolli jederzeit verzeichnen. Vis. Mem. Assess. de 1579. §. penult. ist nicht richtig, sed vid. Editio de 1720. n. 237. p. 367. §. 4.

§. 4. Und damit Kammerrichter und Beisitzer nicht Noth haben, jederzeit Nachfrage zu thun, wann und zu welcher Zeit solches geschehen, und sonst vergebliche Submissiones gespahret werden: sollen die Protonotarien und Notarien, wann die Commissiones und Dilationes verfertiget seyen, in margine Protocolli jederzeit verzeichnen (e).

e) Vis. Mem. Ass. de 1579. §. 4. so in der Edition des C. J. C. de 1720. Num. CCXXXVII. pag. 367. stehet.

§. 4. Wann in puncto Commissionis und primæ dilationis probandi bey Lebzeiten der Procuratoren plene submittiret worden, sollen dieselbe, obgleich des Ge-

gentheils Procurator abgangen, dem gegenwärtigen, so solche gebethen, erkennt, auch dieselbe, wie auch folgende Dilationes, und Prorogatio quartæ, weniger nicht, als ob der Gegen-Anwald nicht abgangen, lauffen, und gebethen, zugelassen und angesetzt werden.
Dub. Cam. 110. de 1595. Rec. Dep. de 1600. §. 27.

§. 5. Wenn in puncto Commissionis und primæ dilationis probandi, bei Lebzeiten der Procuratorum, plene submittiret worden, sollen dieselbe, obgleich des Gegentheiles Procurator abgegangen, dem gegenwärtigen, so solche gebethen, erkennt, auch dieselbe und folgende Dilationes und Prorogatio weniger nicht, als ob der Gegenanwald nicht abgegangen, laufen und gebethen, zugelassen und angesetzt werden (f) (ι).

f) Consult. de 1595. Dub. 110. ejusque approbat. Adj. A. §. 36.
Rec. Deput. de 1600. §. 127.

ι) Nachdem laut R. J. N. §. 99. alle Vollmachten auf die Erben eingerichtet, und mit der Substitution eines Afteranwaldes versehen seyn sollen: so ist fast nicht möglich, daß binnen drei Viertel Jahren, in denen die Beweisfristen beobachtet werden müssen, eine Partei ohne Anwald seyn könne; zumal, da vor berichtigter Legitimation nicht wohl auf Beweis und Gegenbeweis oder über die Person des Commissarii gesprochen werden könnte. Es scheinet also dieser ganze §. 5. ein Ueberfluß zu seyn.

Roding. Pand. Cam. Libr. 3. Cap. 26. §. 25.

Aber hiebei und zumal bei dem Schlusse des §. 4. könnte ein Zweifel vorkommen: Wenn die erste Beweisfrist eigentlich anfange? folglich alle andere fortlaufen? Einige bestimmen den Anfang von Zeit der aus der Kanzlei erlößten Commission, weil laut
Rec. Visit. de 1564. §. 3.
das Kammergericht jederzeit in der Kanzlei Nachfrage halten soll: Ob und zu welcher Zeit Commissio aus derselben gelößt sey? Dieser Grund wird aber niemanden bündig genug vorkommen.

Andere

Andere rechnen ſolchen Anfang von Zeit der erteilten, oder, wie die Kameral-Rechtsgelehrten reden, aſſignirten Friſt. Sie beziehen ſich auf Ord. Camer. Part. 3. Tit. 59.; aber dieſe hat deren nur 55.

Das Memor. Viſit. de 1557. §. 46. enthält kein Wort von dieſer Frage. Eben ſo wenig ſtehet davon im Viſit. Mem. de 1575.

Noch andere ſetzen den Tag der Einhändigung an den Commiſſarium zum Termino à quo. Aber C. 2. oder ſuper eo Elect. X. de Appellat. gehöret gar nicht hieher, und ſcheinet aus dem angezogenen Riminaldo inter fratres Conſ. 352. N. 18. ohne Nachſchlagen, ausgeſchrieben zu ſeyn. Nachdem

Ruland. de Commiſſ. Part. I. Lib. II. Cap. 8. §. 6. und Roding. Pand. Cam. Lib. 3. Tit. 26. §. 23. ſeq.

dieſe verſchiedene Meinungen ausgeführet: ſo gehet ihr Beirath zulezt dahin: daß das kaiſerl. Kammergericht bei Erkennung der erſten Beweisfriſt nach Beſchaffenheit der Sachen, der Umſtände, und Entlegenheit der Parteien, Zeugen und Commiſſarien derſelben Anfang beſtimmen möge, wie darüber eine Urteil de 3. Octob. 1541. bei

Seilern in Kammergerichts Bei- und End-Urteilen pag. 318.

Verbis: Auch erkennt, daß die hievor erhaltene 4. Monat der dritten dilation *NB.* auf heute angehen ſollen:

zu finden iſt.

Sollte dieſer Antrag bewährter Männer Beifall finden, ſo könnte zum Beſchluſſe des vorhergehenden §. 4. huj. Tit. angefüget werden: **Kammerrichter, Präſidenten und Beiſitzer aber, bei Erkennung der Beweisfriſten, die Zeit, wenn ſie anfangen ſollen, in den Urteilen, darinnen ſelbige geſtattet werden, nach Beſchaffenheit der Sachen und Entlegenheit der Parteien, Zeugen und Commiſſarien, genau beſtimmen.**

§. 5. Obwol in voriger unſer Kayſerl. Cammer-Gerichts-Ordnung der erſten dreyen *Dilationen Prorogatio* zugelaſſen; jedoch dieweil befunden wird, daß die Beweiſung hierdurch ſehr aufgezogen: ſo wollen wir, daß hinführo keine *Dilation*, als allein *quarta*, mit der es vermög und Innhalt

halt gemeiner Rechten zu halten, prorogirt, noch derselben *Prorogation* gebethen werden soll. Dub. Cam. 115. de 1595. Rec. Dep. de 1600. §. 132.

§. 6. Begåb sich auch, daß erst nach verflossenen Dilationen, oder nachdem die angesetzte Zeit ad producendum rotulum vorůber, die Zeugen beeydigt, soll solches Examen seiner kůndlichen Nullitæt halber nichts geachtet noch attendirt werden; Wenn aber in wåhrender Dilation, bevorab, wann keine fernere Dilation statt haben kann, die Zeugen beeydigt, ob sie gleich erst nach Verfliessung derselben examiniret worden, soll die Zeugen-Verhör nichts desto weniger vor kråfftig gehalten werden. Dub. Cam. 116. de 1595. Rec. Dep. de 1600. §. 133.

§. 6. Begåbe sich auch, daß erst nach verflossenen Dilationen, oder nachdem die angesetzte Zeit *ad producendum rotulum* (κ) vorůber, die Zeugen beeidigt wůrden: so soll solches Examen, seiner kůndlichen Nullitåt halben, nicht angesehen, oder attendiret (λ) werden; wenn aber in wåhrender Dilation, (bevorab, wenn keine fernere Dilation statt haben kann) die Zeugen beeidiget, ob sie wohl erst nach Verfliessung derselben examiniret worden: soll die Zeugenverhör nichts desto weniger vor kråftig gehalten werden (g).

κ) *Ad producendum rotulum* ist ad (ζ) schon erinnert.

λ) Statt: attendirt, könnte deutsch gegeben werden: Absicht darauf genommen.

g) Consult. de 1595. Dub. 116. Rec. Deput. de 1600. §. 133.

§. 7. Soviel die Clausul: exclusis feriis: belangt, soll dieselbe allein von den majoribus feriis, da eine

ganze

ganze Woche, oder darüber, kein Gericht gehalten wird, verſtanden werden. Extr. Viſ. Mem. Proc. 1579. §. ult.

§. 7. So viel die *Clauſul*: *excluſis feriis* (μ) belangt, ſoll dieſelbe allein von den majoribus feriis, da eine ganze Woche, oder darüber, kein Gericht gehalten wird, verſtanden werden (h).

μ) Der Ausdruck: *excluſis feriis*, auf deutſch: mit Ausſchlieſſung der Feiertäge — — war ehedeſſen bei Ertheilung der Commiſſionen ſehr gebräuchlich; die Beweisfriſten waren gemeiniglich von drei, höchſtens vier Monaten, und jeder von 30. Tagen.

C. O. C. Part. 3. Tit. 10. §. 24.

Wenn nun in ſolchem Monate viel Feiertäge einfielen, in denen der Commiſſarius nicht gerne an die Arbeit gienge, die Notarii oder Zeugen ſchwer herbeizubringen, oder in der Kanzlei keine Ausfertigung zu haben war: ſo konnte der Producent viele Zeit ohne ſeine Schuld verlieren; denn die Monate wurden vor fortlaufend (continuis) gehalten, und die Feiertäge miteingeſchloſſen.

Ruland. de Commiſſ. Part. I. Libr. 2. Cap. 7. n. 9.

Die Producenten pflegten daher um Einrückung dieſer Clauſel: excluſis feriis in das Commiſſorium, einzukommen und zu bitten. Sie hatte aber nur, wie der Text ergiebt, ihre Anwendung auf groſſe Ferien von einer Woche, und darüber. Es mußte aber allezeit ausdrücklich darum nachgeſuchet werden.

Ruland. loco cit.

Dieſer §. 7. würde alſo deutlicher werden, wenn geſetzt würde: **Wenn die beweisführenden Teile um die** *Commiſſion*, **ausſchließlich der Feiertäge, bitten würden:** ſo ſoll **ihnen darinn willfahret, jedoch ſolches allein** ꝛc. usque ad finem.

h) Extractus Viſitat. Mem. ad Proc. de 1579. §. 3.

§. 8. Wann auch hinführo ein Partey, nachdem ſie ein lange Zeit in puncto Commiſſionis gehandelt,

 pri-

§. 9. Ebenermassen, im Fall einiger Procurator, nach Verlauff der ersten oder andern Dilation einmahl Zeit ad producendum rotulum gebeten oder erhalten hätte; und aber darnach unterstünde, allererst die andere oder dritte Dilation zu bitten, soll derselb nach Ermässigung gestrafft, und ihm sein Begehren abgeschlagen werden. Vis. Mem. Jud. Præs. & Assess. de 18. Maji 1577. §. 22.

§. 9. Ebenermassen, im Falle einiger Prokurator, nach Verlaufe der ersten oder andern Dilation, einmal Zeit *ad producendum rotulum* (ρ) gebethen, oder erhalten hätte, und aber darnach sich unterstünde, allererst die andere oder dritte Dilation zu bitten: soll derselbe nach Ermässigung gestraft, und ihm sein Begehren abgeschlagen werden (k).

ρ) Nach der Anmerkung ad (ζ) & (ξ) wäre zu setzen: um die Zeugen-Sage einzubringen.

k) Consult. de 1585. Dub. 15. ejusque approb. per Visitat. ao. 1586. §. 7.

§. 10. Damit auch im Bitten vierter Dilation cum solemnitate legali, aller Verzüglichkeit destomehr begegnet werde; sollen die Procuratores, so quartam dilationem bitten wollen, solches intra tertiam dilationem zu thun schuldig seyn, oder sonsten glaubliche Anzeig genugsamen angewendten Fleiß vorbringen, und wo demselben nicht gelebt, alsdann der Recess mit vorbehaltener Straff verworffen werden. Rec. Imp. de 1594. §. 55.

§. 10. Damit auch im Bitten dritter Dilation *cum solemnitate legali* (σ) aller Verzüglichkeit destomehr begegnet werde: sollen die Procuratores, so die dritte Dilation bitten wollen, solches *intra secundam dilationem* (τ)

Zeit den rotulum einzubringen bitten, oder auf den Gegenfall, und da ſolches ihrer Principalen Nothdurfft erfordert, quartam dilationem, und ſich ad juramentum zuzulaſſen begehren. Reſol. Dub. de 1583. Dub. 13. Comm. Decret. de 3. Oct. 1583.

§. 11. Weil auch ohne das ſich nicht gebührt, daß *ad producendum ſpeciale Mandatum præſtandi juramenti tertiæ dilationis* (φ) beſondere Zeit gebethen werde: ſollen die Prokuratoren vielweniger *alternative* Zeit *ad producendum rotulum*, oder *in eventum Special*-Gewalt *ad præſtandum juramentum tertiæ dilationis* (χ) vorzubringen, bitten; ſondern entweder, da das *Examen teſtium* (ψ) allbereit verrichtet, allein Zeit, den Rotul einzubringen, oder auf den Gegenfall, und da ſolches ihrer Principalen Nothdurft erfodert, die dritte Dilation, und ſich ad juramentum zuzulaſſen, begehren (m).

φ) Das viele Latein: *ad producendum ſpeciale Mandatum præſtandi juramenti tertiæ dilationis*, kann deutſch gegeben werden: zu Vorbringung abſonderlichen Gewaltes zu Leiſtung des Eides wegen der dritten Beweisfriſt.

χ) Eben ſo würden die Worte: *alternative*, bis auf: *dilationis*, auf deutſch geſetzet werden können: Allenfalls entweder Zeit zu Einbringung des *Special* - Gewaltes, oder andern Falles zu Ablegung des Eides über der dritten Beweisfriſt.

ψ) *Examen teſtium*, kann auch: Zeugen = Sage und Kundſchaft, nach den Reichs=Geſetzen gegeben werden.

m) Reſolut. ad Dub. Cam. 1583. §. 13. Comm. Decret. de 3. Oct. 1583.

§. 12. In allwege aber ſollen ſie, wann ſie quartam dilationem bitten, daneben genugſam Special-Gewalt, da anders ihrem gemeinen Gewalt ſolche Clauſul nicht einverleibt, bey Verwerfung des Receſs und Straff der Ordnung gleich alsbald mit einlegen.

Viſ.

Vis. Mem. Jud. Præs. & Ass. de 20. Maji 1580. §. 8. Comm. Decret. de 20. Jun. 1580.

§. 12. (n) In alle Wege aber sollen sie, wenn sie die dritte Dilation bitten, daneben genugsamen Special-Gewalt, da anders ihrem gemeinen Gewalt solche Clausul nicht einverleibt, bei Verwerfung des Recesses und Strafe der Ordnung, gleich alsbald mit einlegen (o).

n) Vid. quoad hunc §. 12. Notam (9) ad Tit. 16. hujus Part. 3. qui §phus 12. videtur abrogatus per formulam Mandati generalis.

o) Visit. Memor. Jud. Præs. & Ass. de 20. Maji 1580. §. 8.
Com. Decret. de 20. Jun. 1580.

§. 13. In Erkennung einer Dilation pro omni soll man sich den gemeinen Rechten und Stylo gemäs erzeigen, und einen vor dem andern hierinnen nicht beschweren. Vis. Mem. Jud. Præs. & Ass. de 23. Maji 1576. §. 7.

§. 13. Wir wollen auch, daß, wenn auf eines Theiles Anrufen eine *Dilation pro omni* (ω) gegeben wird, in dem andern Gleichheit gehalten, und die Beisitzer in dem, und dergleichen den Rechten, Ordnung und alten Stylo sich gemäß verhalten, und einen vor dem andern hierinnen nicht beschweren sollen (p).

ω) *Dilatio pro omni*, oder: die Frist ein vor alles: war ehedessen besser, als jetzo, bekannt, und eigentlich die erste, auf welche aber keine weitere zu hoffen war, quæ nullam securaturæ dilationis spem relinquebat, wie
Ruland. de Commiss. Part. I. Lib. 2. Cap. 8. n. 2.
sich ausdrücket. Dieselbe wurde aber nur in eilfertigen Vorfällen und bei Gefahr im Verzuge, als wegen bevorstehenden unersetzlichen Verlusts, kriegerischen Ueberzuges, strittigen Besitzes in summariissimo, und Beweises zum ewigen Gedächtnisse verstattet.

Ruland.

darwider fürwenden, und weiter dagegen in Schriften nicht handeln wollt, ſoll ſie auf dieſen oder hernach folgenden Termin ſolches zu thun Macht haben. Ord. Cam. de 1555. P. 3. T. 17. §. 1.

Tit. *
Rubrum.
Von dem vierten Termine ꝛc. (a)

Nach Verſcheinung der Zeit, ſo zum Beweisthume gegeben worden, ſoll in dem vierten Termino der Kläger (auch reſp. der Verantworter, wenn derſelbe Gegenbeweisthum geführet hat) ſobald die Ordnung Novarum (b) deſſen Prokuratorn betreffen wird, Publication und Oefnung der Zeugenſage und Kundſchaft, ſo durch ihn geführet worden, begehren, auch andere ſeine Jura und *Documenta* (α) einbringen, und dem Gegentheile derſelben Abſchrift, auch, ob er wolle, wider dieſelbe, und alles anders, ſo eingelegt worden wäre, zu reden und zu handeln, und nächſtfolgenden Termin (β) zulaſſen; doch ſo dieſelben Gegenpartheien alsbald gemeine Einrede darwider vorwenden, und weiter in Schriften nicht handeln mögten: ſollen ſie ſolches auf dieſem oder hiernächſtfolgendem Termine zu thun ebenmäſſig Macht, und es dies Ortes bei der Ordnung (Part. 3. Tit. 17. §. 1.) (c) ſein Verbleiben haben (d) (γ).

a) Die Zahl des Tituli wird erſt nach hoher Entſchlieſſung über die vorgeſchlagene Aenderungen bei den vorhergehenden ausgeworfen werden können. Jedoch läßt ſich deſſen Ueberſchrift: von dem fünften Termine, mit dem Reichsabſchiede von 1654. §. 54. ſeq. nicht vereinbaren; dann, vermöge deſſelben ſoll hier der vierte Termin anheben. Derohalben hat das Rubrum hierinnen abgeändert, und obiger §. 54. R. J. N. eingerücket werden müſſen.

b) Conc. Ord. Cam. huj. Part. & Tit. §. 1. Obgleich dieſe

dung gethan; aber von der Art und Weiſe derſelben ſtillgeſchwiegen. Nimmt man den gemeinen Beſcheid de 12. Jan. 1660. und die Kameral-Rechtsgelehrten zu Hilfe; ſo gehet es alſo damit zu: die Commiſſarii geben das verſiegelte Zeugenverhör dem Beweisführer in die Hände. Dieſer läßt ſolches durch ſeinen Procuratorn in ordine Novarum in der Audienz vorbringen, um Recognition der Siegel vom Gegentheile und Eröfnung und Mittheilung des Rotuli bitten. Hat der Widertheil etwas erhebliches wegen Richtigkeit oder Ungiltigkeit deſſelben einzuwenden, ſo iſt er billig damit zu hören; jedoch pfleget ſolches die Eröfnung des Rotuli nicht zu verhindern, weil dergleichen Einwendungen zu den Beweisſchriften gehören; ſondern Publicatio & Communicatio rotuli wird ſofort durch ein Urtel erkannt, und eine Friſt zu Ueberreichung der Beweisſchrift, von erhaltener Abſchrift des Rotuli anzurechnen, nach Beſchaffenheit der Umſtände angeſetzt. vid.

Blum. Proceſſ. Cam. Tit. 73. §. 99. ſeq.

Neurods Erläuterung des jüngern Reichsabſchiedes Part. 4. §. 54. Anmerk. 139. §. 1. not. †.

Hiebei iſt aus dem Gerichtsbrauch noch anzumerken, daß, wenn Commiſſio, vermöge ihr geſchehenen Auftrages, Gutachten erſtattet, ſolches nicht communicirt zu werden pfleget, weil ſolches der Richter zu ſeiner beſondern Belehrung erfodert hat. Wollte man von dieſen rechtsüblichen Regeln etwas mit einflieſſen laſſen, ſo könnte zu den Worten: **Verbleiben haben,** beigerücket werden: **Sobald *Commiſſarius* das verſiegelte Zeugenverhör und Protokoll dem Beweisführer zugeſtellet, ſoll derſelbe ſolches ungeſäumt durch ſeinen Anwald in der Audienz vorbringen, *recognition* der Siegel und Eröfnung auch Mittheilung des *Rotuli* bitten, und ſolche von unſerm kaiſerlichen Kammergerichte aus dem Protokoll erkannt, der Gegentheil mit ſeinen dagegen etwa habenden Einwürfen zu der Beweisſchrift verwieſen; aber die allenfalls von dem Richter erfoderte und von Commiſſarien erſtattete Gutachten in der Leſerei bis auf Verlangen des Referenten verwahret gelaſſen werden.**

§. 1. Da dann Original- verſiegelte oder andere Probatori-Urkunden fürbracht, und darbey recognitio ſigillorum, ſcripturæ &c. gebetten wird, ſoll des Ge-

zuzulassen, *& Meritis Causæ non discussis & agitatis* (σ) also leicht und schlecht mündlich nicht zu beschliessen (o).

ρ) Die Worte: etwas sonderes fürzubringen, scheinen nicht allzu deutlich, und etwas sonders, aus dem vorhergehenden einer Erklärung zu bedürfen. Allda wird von Meritis Causæ gehandelt, mithin könnten solche durch den Zusatz: sonderes, das in der Hauptsache den Ausschlag geben kann, fürzubringen hätten, deutlicher werden.

Die in diesem §pho sowohl des Conceptes, als des Visitations-Memor. de 1578. §. 14. von: da dann usque Visitatorn angeführte Mängel und Ausschweifungen der Prokuratoren, gehen theils nicht mehr im Schwange, theils aber sind sie in vorhergehenden Stellen schon untersagt, und daher als vergeblich weggelassen worden.

σ) Das Latein: *& meritis Causæ non discussis nec agitatis*, könnte auf deutsch gefasset werden: ohne hinlängliche Erörterung und Ausfechtung der Rechts-Nothdurft.

o) Visit. Mem. Jud. Præs. & Ass. de 1578. §. 14. Visit. Mem. Adv. & Proc. d. a. §. 3.

§. 11. Es soll auch kein Prokurator hinführo mit dem andern definitive beschliessen, es seyen dann zuvor beyder Theilen Procuratores mit genugsamen Gewälten zu der Sachen legitimiret. Ord. Cam. de 1555. Part. 3. Tit. 23. §. 9.

§. 10. Es soll auch kein Prokurator hinführ mit dem andern definitive beschliessen, es seyen denn zuvor beeder Theile Procuratores mit genugsamen Gewälten zu der Sache legitimirt (p).

p) Ord. Cam. de 1555. Part. 3. Tit. 23. §. 9.

§. 12. Und so die Procuratores in Sachen beschlossen, und darüber weiter recess halten, sollen sie in denselben Recessen vorige mündliche Beschlüß nicht verschweigen, sondern dieselbe ausdrücklich melden und anzeigen. Ibid. §. ult.

solche eingekommen, zu verzeichnen. Da demnach bei dem Kammerrichter oder dessen Amtsverwesern von dem, mit seiner Relation gefaßten, Beisitzer, wenn dieselbe abzulegen, angefragt, und darauf, sie in wenig Tagen ablegen zu lassen, festgestellet wird: so hat gemeldter Kammerrichter oder dessen Amtsverweser von den Lesern, falls gegen vorgedachte Verordnung in erst gemeldtem Protokolle nichts angemerkt wäre, zu vernehmen: ob in derjenigen Sache, worinnen der Assessor zu referiren bereit, nicht einige Schriften in der Leserei verschlossen vorhanden seyen, und da sich dergleichen darinn befinden, alsdann jedem Beisitzer, so in dem Senate, worinn die Sache referiret werden solle, sitzet (keines Weeges aber dem Re- und Correferenten, als welche vor sich selbst einen Extract und facti speciem aus den Akten zu machen haben) eine der obgedachten verschlossenen Abschriften zuzustellen, auch ihnen, Beisitzern, aufzugeben, solche wohl zu durchlesen, damit sie gleichfalls, bei Ablegung der Relation, in facto unterrichtet seyn mögen (s).

τ) Die Anfangs-Worte des §. 11. könnten eine Misdeutung veranlassen, als wenn den Prokuratoren nach dem Beschlusse weitere Recesse abzuhalten, vergönnt wäre.

Da aber selbige unfehlbar auf den §. 6. und 7. sich beziehen, und rescissionem Conclusionis auf richterliche Erkenntniß voraussetzen: so würde allem Mißverstande abgeholfen, wenn zu: *Recess* halten, beigefügt würde: wie oben §. 6. und 7. auf richterliche Erkenntniß ausgestellet worden.

q) Ord. Cam. l. c. §. 11.

υ) *Ad marginem*, hiesse deutsch: auf den Rand.

φ) *In Terminis terminantibus* handeln, könnte zierlicher auf deutsch gegeben werden: der vorliegenden Sache recht genau angemessen sind.

χ) Zu *allegi*ren, wäre auf deutsch: anzuziehen.

ψ) *Rationes dubitandi*, werden jetzt in den deutschen Responsis Zweifels-Gründe genannt. Warum *rationes decidendi*

Von Terminen in endlichen Auszügen, genannt Exceptiones peremtoriæ.

Tit. XXX.

Von dem ersten Termin in endlichen Auszügen.

So der Beklagte endliche und *peremtorias* vorzubringen hätte, die hievor nicht abgeschnitten, die soll er nach gethaner Kriegs-Befestigung auf den dritten Termin neben und mit seinen *Responsionibus* auf des Klägers Articul und in Schrifften einzulegen schuldig seyn, inmassen hieroben bey dem dritten Termin in der Hauptsach angezeigt ist. Ord. Cam. Part. 3. Tit. 27. §. 1.

§. 1. Und sollen solche *Peremtorial-Articul* alle in einem Termin und zu einem mahl sämbtlich mit einander vorgewendet werden: Es wäre dann, daß hernacher sich etwas von neuem begeben, oder der Parteyen zu wissen worden wäre, und sie solches mit dem Eyd betheuern und erhalten mögte. Ibid. §. ult.

Tit. XXXI.

Von dem zweyten Termin in endlichen Exceptionen.

Und so der Antworter also seine *Exceptional-* oder *Defensional-Articul* vorbracht, soll dargegen der Kläger, in Zeit, so er hierzu gebetten, oder erhalten, seine Antwort und *Responsiones* oder im Fall er solche *Peremtorial-Articul* vorzuwenden hätte,

te, auf diesen Termin in Schrifften einlegen. Ord. Cam. de 1555. Part. 3. Tit. 28.

§. 1. Und sollen die Prokuratoren auf solche *Articul*, deren unbesehen und unbedacht, *per generalia* nicht beschliessen, oder *submittiren*, sondern dieselbe fleissig erwegen, ob *in specie* darauf zu handeln nöthig, damit nicht hernach der Richter selbst zu besserer *Information in specie* Handlung aufzulegen, zu Aufenthalt der Sachen verursachet werde. Vis. Mem. Ass. 1589. §. 10.

Tit. XXXII.

Von dem dritten und andern nachfolgenden Terminen in endlichen Exceptionen.

Und sofern der Kläger auf solche *Peremtorial-Articul* seine Antwort einbracht, und dieselbe verneint, wo dann die *Relevantes* und zulässig, soll der Antworter zu Beweisung derselben zugelassen, und hierinn *procedirt* und gehandelt werden, wie hieroben bey der Hauptsach gesetzt ist. Ord. Cam. de 1555. Part. 3. Tit. 29. §. 1.

§. 1. Wo aber der Kläger solche *Peremtorial-Articul* nicht verneint, sondern dagegen *replicatorios Articulos* in vorigen Terminen übergeben hätte: Soll der Antworter auf dieselbe zu antworten, in gewisser erhaltener oder gebettener Zeit auf diesen Termin schuldig seyn: Und so dieselbe *Replication* durch den Antworter verneint, dem *Replicanten* Beweisung derselben zugelassen, und mit solcher Beweisung obbemeldtermassen gehalten werden. Ibid. §. 2.

§. 2.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Selchow, Johann Heinrich Christian von, 1732-1795

Concepte der Reichskammergerichtsordnung auf Befehl der jüngsten Visitation entworfen

Bd.: 3

Göttingen (1782)

J.publ.g. 754-3
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10561327-1
VD18 80247601-001